

STANDARD FÜR DEN AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN IN STEUERSACHEN

PRAKTISCHES HANDBUCH



Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen

Handbuch zur Anwendung des gemeinsamen Meldestandards

Foto/Bildnachweis: @ Ditty_about_summer / shutterstock.com

Inhaltsverzeichnis

Hintergrund und Einleitung	5
Teil I: Überblick der erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Standards	9
Voraussetzung 1: Umsetzung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung.....	9
Voraussetzung 2: Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch.....	27
Voraussetzung 3: Schaffung der IT- und Verwaltungsinfrastruktur und -kapazitäten.....	30
1. Erfassung und Meldung der Informationen	30
2. Erhalt der zu übermittelnden Informationen	32
3. Übermittlung der Informationen.....	33
4. Erhalt der Informationen	34
Voraussetzung 4: Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz	35
Teil II: Überblick über den gemeinsamen Meldestandard und die Sorgfaltsvorschriften	37
Überblick über den gemeinsamen Meldestandard.....	37
Kapitel 1: Meldende Finanzinstitute	38
1. Schritt: Handelt es sich um einen Rechtsträger?	38
2. Schritt: Befindet sich der Rechtsträger im teilnehmenden Staat?	39
3. Schritt: Ist der Rechtsträger ein Finanzinstitut?	41
4. Schritt: Ist der Rechtsträger ein nicht meldendes Finanzinstitut?	41
Kapitel 2: Zu überprüfende Finanzkonten	43
Die allgemeine Regel und die einzelnen Arten von Finanzkonten	43
Ausgenommene Konten	44
Kapitel 3: Meldepflichtige Finanzkonten	46
Aufgrund des Kontoinhabers meldepflichtige Konten.....	47
Aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers meldepflichtige Konten	48

Kapitel 4: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	52
Die Aufteilung in bestehende Konten und Neukonten	52
Kapitel 4.1: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen	53
Kapitel 4.2: Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen	60
Kapitel 4.3: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern	62
Kapitel 4.4: Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern.....	68
Kapitel 4.5: Sonstige Begriffsbestimmungen und allgemeine Sorgfaltsvorschriften	73
Kapitel 5: Informationen, die gemeldet und ausgetauscht werden	75
Allgemeine Vorschriften	79
Kapitel 6: Behandlung von Trusts im gemeinsamen Meldestandard	80
Kapitel 6.1: Wesentliche Merkmale eines Trusts.....	80
Kapitel 6.2: Feststellung, ob ein Trust ein meldendes Finanzinstitut oder ein NFE ist	82
Kapitel 6.3: Behandlung eines Trusts, der nach dem gemeinsamen Meldestandard ein meldendes Finanzinstitut ist.....	83
Kapitel 6.4: Behandlung eines Trusts, der ein NFE ist	87
Anmerkungen	93
Teil III: Standard und FATCA-Musterabkommen 1 im Vergleich	95
Anhang I – Häufig gestellte Fragen zum gemeinsamen Meldestandard	113



Hintergrund und Einleitung

Zweck des Handbuchs zum gemeinsamen Meldestandard

Das vorliegende Handbuch zum gemeinsamen Meldestandard soll Regierungsvertreter bei der Anwendung des *Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen* (nachfolgend als „Standard“ bezeichnet) unterstützen.

Das Handbuch umfasst als praktischer Leitfaden alle notwendigen Schritte zur Anwendung des Standards. Es wurde in allgemein verständlicher Sprache verfasst, um den Lesern den Inhalt des Standards gut zu vermitteln. Das Handbuch enthält einen Überblick über gesetzgeberische, technische und organisatorische Fragen sowie ausführliche Erläuterungen der wichtigsten im Standard aufgeführten Begriffsbestimmungen und Verfahren. Es versteht sich als Arbeitsdokument, das im Laufe der Zeit aktualisiert und vervollständigt wird.

Das Handbuch dient dem Verständnis und der Anwendung des Standards, nicht aber als Ergänzung oder Erweiterung des Standards selbst. Deshalb finden sich im gesamten Dokument Querverweise auf den Standard und den Kommentar wieder (in Teil I und II in der Spalte am rechten Seitenrand). Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten der konsolidierten Fassung des Standards (englische Fassung).

Hintergrundinformationen zur Entstehung des Standards für den automatischen Informationsaustausch

1. Bereits seit vielen Jahren praktizieren Länder weltweit den automatischen Informationsaustausch, um die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und sonstige Formen der mangelnden Steuerdisziplin zu bekämpfen. Die OECD ist durch die Schaffung des rechtlichen Rahmens, die Entwicklung technischer Standards, die Bereitstellung von Leitlinien und Schulungen sowie ihre Anstrengungen zur Verbesserung der praktischen Umsetzung des automatischen Austauschs in der Förderung des automatischen Austauschs aktiv. Wie aus dem OECD-Bericht zum G20-Gipfel in Los Cabos 2012 hervorgeht, wird der automatische Informationsaustausch weithin angewendet und dient als äußerst wirksames Instrument zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit.
2. Die Vereinigten Staaten haben 2010 das als FATCA bekannte Gesetz erlassen, nach dem zum Steuerabzug verpflichtete Stellen vom Bruttobetrag bestimmter im Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten getätigter Zahlungen an ausländische Finanzinstitute 30 % einbehalten müssen, wenn diese Finanzinstitute nicht der

Durchführung bestimmter Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zustimmen, welche der Ermittlung und Meldung an die US-Steuerbehörden von Informationen über US-Personen, die bei ihnen Konten führen, dienen. Viele Staaten und Gebiete haben sich für die Umsetzung von FATCA auf zwischenstaatlicher Ebene entschieden und damit für die Erhebung und den Austausch der nach dem FATCA zu meldenden Informationen auf der Grundlage eines zwischenstaatlichen FATCA-Abkommens nach dem Muster 1 (nachfolgend als „FATCA-Abkommen“ bezeichnet). Zudem haben viele dieser Staaten und Gebiete Interesse daran gezeigt, die zur Umsetzung des FATCA-Abkommens getätigten Investitionen auch dafür zu nutzen, automatische Austauschbeziehungen mit anderen Staaten und Gebieten einzurichten, die selbst ähnliche Regelungen einführen.

3. Diese Länder anerkennen, dass ein gemeinsames Vorgehen beim automatischen Informationsaustausch das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung ist, während gleichzeitig der Kostenaufwand für Regierungen und Finanzinstitute möglichst gering gehalten wird.

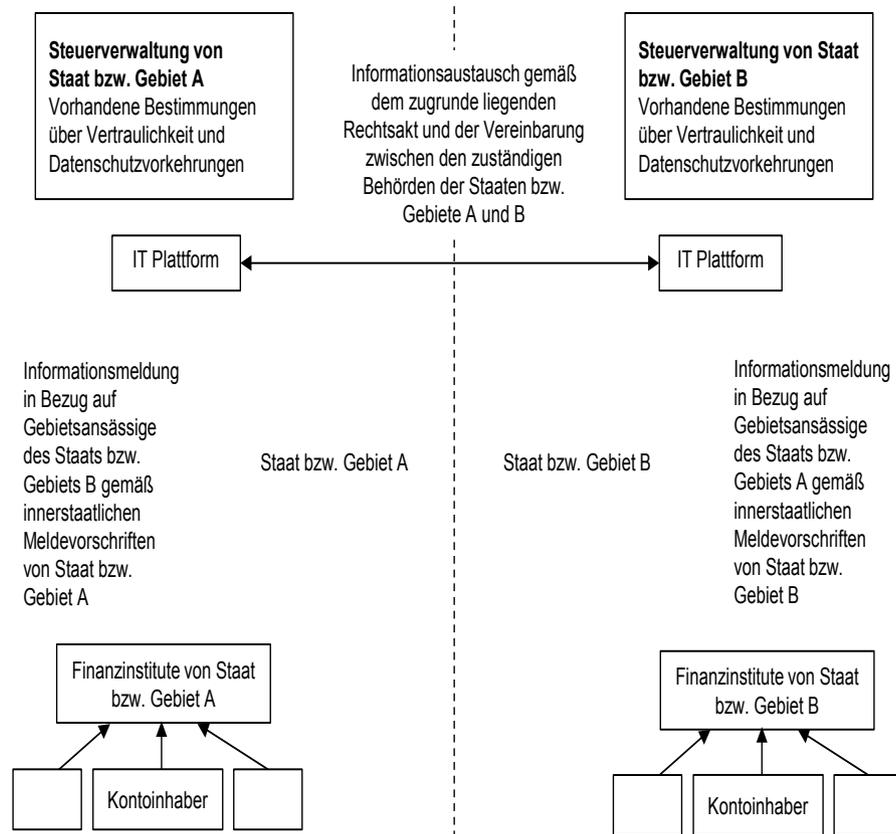
4. Dank der starken Unterstützung durch die G20 hat die OECD mit den G20-Staaten sowie in enger Zusammenarbeit mit der EU und anderen Beteiligten den *Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten* (auch „der Standard“) entwickelt. Es handelt sich hierbei um ein standardisiertes Modell für den automatischen Informationsaustausch, das sich zur Effizienzoptimierung und Kostenminimierung auf das FATCA-Abkommen stützt.

Aufbau des automatischen Informationsaustauschs

5. Die Abbildung auf der nächsten Seite (Abbildung 1) stellt den Aufbau des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs nach dem Standard dar. Im weitesten Sinne melden Finanzinstitute Informationen an die Steuerverwaltung in dem Staat oder Gebiet, in dem sie gelegen sind. Bei diesen Informationen handelt es sich um Einzelheiten zu Finanzvermögen, welche die Finanzinstitute für Steuerpflichtige aus Ländern und Gebieten verwalten, die einen Informationsaustausch mit der für sie zuständigen Steuerverwaltung vereinbart haben. Daraufhin tauschen die Steuerverwaltungen diese Informationen untereinander aus.

6. Für dieses Verfahren sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Vorschriften für die Erhebung und Meldung von Informationen durch Finanzinstitute; Ressourcen auf Seiten der IT und der Verwaltung zum Erhalt und Austausch der Informationen; Rechtsakt über den Informationsaustausch zwischen den Staaten bzw. Gebieten; Maßnahmen zur Sicherstellung höchster Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards.



Abbildung 1: Aufbau des gegenseitigen Informationsaustauschs

Standard für den automatischen Informationsaustausch

7. Der Standard umfasst folgende Dokumente:
1. Den gemeinsamen Meldestandard, in welchem die dem automatischen Austausch von Finanzinformationen zugrunde liegenden Sorgfaltsvorschriften enthalten sind, die Finanzinstitute bei der Erhebung und anschließenden Meldung der Informationen einhalten müssen.
 2. Das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Model Competent Authority Agreement – CAA, auch die „Mustervereinbarung“), das den gemeinsamen Meldestandard mit der Rechtsgrundlage für den Austausch verknüpft und in der die auszutauschenden Finanzinformationen aufgeführt sind.

3. Die Kommentare zur Erläuterung und Auslegung der Mustervereinbarung und des gemeinsamen Meldestandards.
4. Informationen zu technischen Lösungen, darunter ein für den Informationsaustausch zu verwendendes XML-Schema sowie Standards im Zusammenhang mit Datenschutzvorkehrungen und Vertraulichkeit sowie der sicheren Übertragung und Verschlüsselung von Informationen.

Dieses Handbuch

8. Zur Anwendung des Standards muss ein Staat bzw. Gebiet diverse Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Finanzinstitute die notwendigen Informationen erheben und melden und dass ihre Steuerverwaltung über Ressourcen zum ordnungsgemäßen Empfang, zur Verwaltung und zum Austausch dieser Informationen verfügt. Hierbei soll dieses Handbuch als praktischer Leitfaden dienen. Es ist wie folgt gegliedert:

- Teil I enthält einen Überblick über die von einer Regierung zur Umsetzung des Standards zu ergreifenden Maßnahmen und diesbezüglich wichtige konzeptuelle Überlegungen. Diese Maßnahmen umfassen die Umsetzung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht, die Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch, die Schaffung der notwendigen IT- und Verwaltungsinfrastruktur, die Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz.
- Teil II enthält ausführlichere Erläuterungen des im Standard dargelegten Rahmenkonzeptes, einschließlich der wichtigsten Begriffsbestimmungen und Verfahren. Kapitel 6 geht gesondert auf die Behandlung von Trusts im gemeinsamen Meldestandard ein. Es beinhaltet Hintergrundinformationen zu Trusts und zur Festlegung des Status eines Trusts im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards als Finanzinstitut oder NFE und geht im Einzelnen auf die Sorgfalts- und Meldepflichten eines Trusts ein, bei dem es sich um ein meldendes Finanzinstitut handelt, sowie auf die Sorgfalts- und Meldepflichten eines meldenden Finanzinstitutes in Bezug auf einen Trust, bei dem es sich um einen NFE handelt.
- In Teil III werden die Unterschiede zwischen dem FATCA-Abkommen und dem Standard aufgezeigt; zudem wird beschrieben, inwiefern von Regierungen bei beiden Meldesystemen eine einheitliche Vorgehensweise verfolgt werden kann.
- In Anhang I werden häufig gestellte Fragen zur Anwendung des gemeinsamen Meldestandards beantwortet. Die Fragen stammen von Wirtschafts- und Regierungsvertretern; ihre Beantwortung dient der Erläuterung des Standards, dessen möglichst einheitlicher Anwendung sowie der Verringerung der Zahl der Anfragen, die auf Seiten der Staaten oder Gebiete eingehen. Im AEOI-Portal wird in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Fassung der häufig gestellten Fragen zu finden sein.

Teil I: Überblick der erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Standards

9. Zur Umsetzung des Standards sind vier zentrale Voraussetzungen (s. Abb. 2) zu erfüllen. Sie können nacheinander, in beliebiger Reihenfolge oder parallel erfüllt werden. In diesem Teil des Handbuchs werden die einzelnen Schritte näher erläutert. Querweise auf den Standard, einschließlich seines Kommentars, finden sich in der Spalte am rechten Seitenrand wider, hierbei steht „CAA“ (*Competent Authority Agreement*) für Mustervereinbarung, „CRS“ (*Common Reporting Standard*) für gemeinsamer Meldestandard und „Com“ (*Commentary*) für Kommentar. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten der konsolidierten englischen Fassung des Standards (diese beinhaltet das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und den gemeinsamen Meldestandard sowie die dazugehörigen Kommentare – online über den Link in der Fußnote abrufbar)¹.

Abbildung 2: Die vier zentralen Voraussetzungen zur Umsetzung des Standards

Voraussetzung 1: Umsetzung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung	Voraussetzung 2: Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch
Voraussetzung 3: Schaffung der IT- und Verwaltungsinfrastruktur und -kapazitäten	Voraussetzung 4: Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz

Voraussetzung 1: Umsetzung der Melde- und Sorgfaltsvorschriften in innerstaatliches Recht einschließlich Vorschriften zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung

10. Die erste zentrale Voraussetzung für den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Standards besteht darin, die Finanzinstitute zu verpflichten, die genannten Informationen einzuholen und an die Steuerverwaltung in dem Staat oder Gebiet zu melden, in dem sie gelegen sind. Die Steuerverwaltungen können diese Informationen dann mit ihren Austauschpartnern austauschen.



11. Der Standard legt zur Gewährleistung der Einheitlichkeit hinsichtlich Umfang und Qualität der ausgetauschten Informationen genaue Sorgfalts- und Meldevorschriften für Finanzinstitute fest. Diese Sorgfalts- und Meldevorschriften sind der gemeinsame Meldestandard. Die im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Begriffsbestimmungen und Verfahren sind in Teil II dieses Handbuchs aufgeführt. Im Wesentlichen definieren die Vorschriften meldepflichtige Finanzinstitute, die von ihnen zu meldenden Konten, die zur Feststellung der von ihnen zu meldenden Konten vorgeschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die zu meldenden Informationen.

Wesentliche Punkte, die bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in innerstaatliches Recht zu berücksichtigen sind

12. Bei der Ausarbeitung der im gemeinsamen Meldestandard und Kommentar aufgeführten Sorgfalts- und Meldepflichten wurde ein detaillierter Ansatz gewählt, damit für die Umsetzung der Vorgaben in innerstaatliches Recht ein zweckdienliches Instrument zur Verfügung steht. Darüber hinaus soll dies zur einheitlichen Umsetzung des Standards in den verschiedenen Staaten und Gebieten beitragen. Wie nachstehend beschrieben wird, gibt es mehrere Punkte, die Staaten und Gebiete zu Beginn des Umsetzungsprozesses berücksichtigen sollten. Bei der Erörterung dieser Punkte dürfte ein Austausch mit den Regierungsbehörden (d. h. mit Juristen und Beratern, einschließlich Datenschutzexperten, und wenn möglich mit Vertretern der Finanzaufsichtsbehörde) und den betroffenen Unternehmen und ihren Verbänden sehr hilfreich sein.

Die Anwendung von Primärrecht, Sekundärrecht und Leitlinien

13. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldevorschriften durch die Finanzinstitute werden wahrscheinlich neue Gesetze und Leitlinien verabschiedet werden müssen. Da viele Staaten und Gebiete, die den Standard umsetzen, auch ihre FATCA-Abkommen umsetzen werden, können diese Verfahren aufeinander abgestimmt werden. Die Umsetzung des FATCA-Abkommens und des Standards könnte gleichzeitig erfolgen oder die zur Umsetzung des FATCA-Abkommens eingeführten Gesetze und Leitlinien könnten um die für den Standard zusätzlich erforderlichen Voraussetzungen ergänzt werden.

14. Die Staaten und Gebiete, die bereits mit der Erfüllung der Vorschriften des FATCA-Abkommens und Standards begonnen haben, verfolgen dabei mehrheitlich einen Ansatz, bei dem so viele Einzelheiten wie möglich in Durchführungsvorschriften/Verordnungen oder Leitlinien festgehalten werden. Dies soll einen möglichst effizienten Umsetzungsprozess und gleichzeitig eine größere Flexibilität bei nachfolgenden Änderungen sicherstellen.

15. Im Wesentlichen könnten die grundsätzlichen Erhebungs- und Meldepflichten des Standards im Primärrecht festgehalten werden, wie z. B. Umfang, Anwendung der Durchsetzungsbestimmungen für Finanzinstitute bei Nichteinhaltung der Meldevorschriften sowie Bestimmungen für die spätere Einführung der detaillierteren Meldepflichten. Die detaillierteren Vorschriften könnten in sekundären Rechtsvorschriften/Verordnungen festgehalten werden und die ausführlicheren Aspekte des gemeinsamen Meldestandards beinhalten. Die verbleibenden Bereiche des Kommentars könnten dann in amtlichen Leitlinien festgehalten werden (am besten durch Querverweise auf den Standard).

16. Bei der Überlegung, wie der Standard in innerstaatliches Recht umgesetzt werden soll und ob es zweckdienlich ist, bestimmte Vorschriften in Primärrecht, Sekundärrecht, Verordnungen oder Leitlinien aufzunehmen, sollten Staaten und Gebiete vor allem berücksichtigen, wie die Bereiche des Kommentars, die entweder fakultative Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Finanzinstitute vorsehen oder zusätzliche wesentliche Details beinhalten, die nicht nur der Klarstellung dienen, mitaufgenommen werden können.

Fakultative Bestimmungen

17. Der Standard sieht für bestimmte Bereiche fakultative Ansätze vor, sodass Staaten und Gebiete den für sie geeignetsten Ansatz verfolgen können. Diese fakultativen Bestimmungen sind im Folgenden zusammen mit zusätzlichen Informationen zu den Möglichkeiten beschrieben, die im Rahmen der EU-Richtlinie zur Umsetzung des Standards und zur Koordinierung mit FATCA zur Verfügung stehen. Die Mehrzahl der fakultativen Ansätze (insbesondere Möglichkeiten 5 bis 14) zielen auf mehr Flexibilität und somit auf geringere Kosten für Finanzinstitute ab. Bei der Umsetzung des Standards in innerstaatliches Recht werden Staaten und Gebiete sich daher höchstwahrscheinlich für diese fakultativen Ansätze entscheiden. Die Anwendung der anderen

fakultativen Bestimmungen durch Staaten und Gebiete hängt vermutlich vom konkreten nationalen Umsetzungskontext des gemeinsamen Meldestandards ab.

Meldepflichten (Abschnitt I des gemeinsamen Meldestandards)	
<p>1. Alternative Berechnung des KontosalDOS. Staaten und Gebiete, die Finanzinstitute bereits dazu verpflichten, den durchschnittlichen KontosalDOS oder -wert zu melden, können anstatt der Meldung des KontosalDOS oder -werts zum Ende des Kalenderjahres oder eines anderen Meldezeitraums die Meldung des durchschnittlichen KontosalDOS oder -werts gestatten. Diese Möglichkeit dürfte nur für Staaten und Gebiete interessant sein, die die Meldung des durchschnittlichen KontosalDOS oder -werts im Rahmen des FATCA-Abkommens vorsehen. Die EU-Richtlinie sieht die Meldung des durchschnittlichen KontosalDOS oder -werts nicht vor.</p>	Com S. 98
<p>2. Anwendung anderer Meldezeiträume. Staaten und Gebiete, die Finanzinstitute bereits dazu verpflichten, Informationen auf Grundlage eines bestimmten, vom Kalenderjahr abweichenden Meldezeitraums zu melden, können die Meldung auf Grundlage dieses Meldezeitraums vorsehen. Diese Möglichkeit dürfte nur für Staaten und Gebiete interessant sein, die einen vom Kalenderjahr abweichenden Meldezeitraum in ihrer Gesetzgebung zur Umsetzung des FATCA-Abkommens aufnehmen (oder aufnehmen werden). Der Zeitraum zwischen den beiden letzten Jahrestagen des Vertragsbeginns (z. B. bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen) sowie ein vom Kalenderjahr abweichendes Steuerjahr gelten in der Regel als geeignete Meldezeiträume. Im Rahmen der EU-Richtlinie können Staaten und Gebiete einen vom Kalenderjahr abweichenden Meldezeitraum festlegen.</p>	Com S. 99
<p>3. Schrittweise Einführung der Meldepflicht für Bruttoerlöse. Staaten und Gebiete können für den Beginn der Meldung von Bruttoerlösen ein späteres Jahr vorsehen. Sofern diese Möglichkeit eingeräumt wird, muss ein meldendes Finanzinstitut sämtliche zu meldenden Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto melden. Dadurch haben meldende Finanzinstitute zusätzlich Zeit, Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen einzuführen. Diese Möglichkeit ist im FATCA-Musterabkommen mit einer ab 2016 vorgeschriebenen</p>	Com S. 105

<p>Meldung enthalten. Finanzinstitute benötigen somit vermutlich keine zusätzliche Zeit für die Meldung von Bruttoerlösen im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards. Das MCAA (Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden) und die EU-Richtlinie sehen diese Möglichkeit nicht vor.</p>		
<p>4. Abgabe von Nullmeldungen. Staaten und Gebiete können ein meldendes Finanzinstitut zur Abgabe einer Nullmeldung verpflichten, um anzuzeigen, dass es keine meldepflichtigen Konten während des Kalenderjahrs oder eines anderen Meldezeitraums geführt hat. Das FATCA-Musterabkommen sieht keine Nullmeldungen vor, diese könnten aber nach inländischem Recht vorgeschrieben sein.</p>		
<p>Sorgfaltspflichten (Abschnitt II-VII des gemeinsamen Meldestandards)</p>		
<p>5. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Finanzinstitute durch Fremddienstleister gestatten. Staaten und Gebiete können meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten verbleibt bei den meldenden Finanzinstituten und die Tätigkeiten des Dienstleisters werden dem meldenden Finanzinstitut zugeschrieben. Diese Möglichkeit steht auch für FATCA zur Verfügung. Die EU-Richtlinie sieht diese Möglichkeit vor.</p>		<p>CRS S. 31 Com S. 108</p>
<p>6. Die Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten auf bestehende Konten gestatten. Staaten und Gebiete können Finanzinstituten gestatten, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Finanzinstitut beschließt, gemäß den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Neukonten natürlicher Personen eine Selbstauskunft für sämtliche bestehende Konten, deren Inhaber natürliche Personen sind, zu beschaffen. Gestattet ein Staat oder Gebiet einem Finanzinstitut, die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden, kann ein Staat oder Gebiet einem meldenden Finanzinstitut die Wahl überlassen, diese Ausnahmeregelung für (1) alle bestehenden Konten oder (2) jeweils für eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten (z. B. je nach Branche oder Ort der Kontoführung) anzuwenden. Diese Möglichkeit kann auch im Rahmen von FATCA und der EU-Richtlinie genutzt werden.</p>		<p>CRS S. 31 Com S. 108</p>

<p>7. Die Anwendung der für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert gestatten. Staaten und Gebiete können Finanzinstituten gestatten, die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden. Ein Finanzinstitut entscheidet sich möglicherweise für diese Vorgehensweise, da es sonst das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anwenden muss und am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs, wenn der Kontosaldo oder -wert dann 1.000.000 US-Dollar übersteigt, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Konten von hohem Wert anwenden muss. Diese Möglichkeit kann auch im Rahmen von FATCA und der EU-Richtlinie genutzt werden.</p>	CRS S. 31 Com S. 108
<p>8. Prüfung der Hausanschrift bei Konten von geringerem Wert. Staaten und Gebiete können Finanzinstituten gestatten, die Ansässigkeit eines Kontoinhabers anhand der durch den Kontoinhaber zur Verfügung gestellten Hausanschrift zu bestimmen, so lange es sich um eine aktuelle Hausanschrift handelt und entsprechende Belege vorliegen. Die Prüfung der Hausanschrift kann auf bestehende Konten von geringerem Wert (weniger als 1.000.000 US-Dollar), deren Inhaber natürliche Personen sind, angewandt werden. Diese Prüfung stellt eine Alternative zur elektronischen Indiziensuche zur Feststellung der Ansässigkeit dar. Kann die Prüfung der Hausanschrift nicht durchgeführt werden, weil es sich z. B. bei der einzigen vorliegenden Anschrift um eine c/o-Anschrift handelt, muss das Finanzinstitut die elektronische Indiziensuche durchführen. Die Prüfung der Hausanschrift steht im Rahmen von FATCA nicht zur Verfügung. Die EU-Richtlinie sieht die Prüfung der Hausanschrift vor.</p>	CRS S. 32 Com S. 111
<p>9. Ausnahmeregelung bei den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Kontosaldo oder -wert in Höhe von höchstens 250.000 US-Dollar. Staaten und Gebiete können Finanzinstituten gestatten, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten von Rechtsträgern, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Gesamtsaldo oder -wert in Höhe von bis zu 250.000 US-Dollar aufweisen, nicht anzuwenden. Übersteigt der Gesamtsaldo oder -wert am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs 250.000 US-Dollar, muss das Finanzinstitut zur Feststellung, ob es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto handelt, die Verfahren zur Erfüllung</p>	CRS S. 38 Com S. 135

der Sorgfaltspflichten anwenden. Sofern nicht auf diese Möglichkeit zurückgegriffen wird, muss ein Finanzinstitut die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für alle bestehenden Konten von Rechtsträgern anwenden. Eine ähnliche Ausnahmeregelung besteht im Rahmen von FATCA, allerdings ist gemäß FATCA eine Verschiebung der Überprüfung erlaubt, bis der Gesamtsaldo oder -wert 1.000.000 US-Dollar übersteigt. Diese Möglichkeit ist in der EU-Richtlinie vorgesehen.

10. Alternatives Dokumentationsverfahren für bestimmte arbeitgebergeförderte Gruppenversicherungsverträge oder -rentenversicherungsverträge. Bei auf einen Arbeitgeber oder einzelne Arbeitnehmer lautenden rückkauffähigen Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag kann ein Staat oder Gebiet einem meldenden Finanzinstitut gestatten, diesen Vertrag bis zu dem Datum, an dem ein Betrag an einen Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber oder Begünstigten zahlbar ist, als Finanzkonto zu betrachten, das kein meldepflichtiges Konto ist, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen lauten wie folgt: (1) Der rückkauffähige Gruppenversicherungsvertrag oder Gruppenrentenversicherungsvertrag ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und deckt mindestens fünfundzwanzig Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber ab, (2) die Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber haben Anspruch auf den mit ihrer Beteiligung verbundenen Vertragswert und dürfen für im Todesfall zahlbare Leistungen Begünstigte benennen und (3) der an einen Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber oder Begünstigten zahlbare Gesamtbetrag übersteigt nicht 1.000.000 US-Dollar. Diese Bestimmung gilt, da bei Vertragsabschluss kein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Finanzinstitut und dem Arbeitnehmer/Zertifikatsinhaber besteht und das Finanzinstitut somit möglicherweise keine Unterlagen zur Ansässigkeit beschaffen kann. Diese Möglichkeit ist im FATCA-Abkommen nicht vorgesehen, kann möglicherweise jedoch durch Umsetzung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten genutzt werden. Die EU-Richtlinie enthält diese Möglichkeit.

CRS S. 42
Com S. 153

11. Finanzinstituten für die Umsetzung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten die verstärkte Nutzung vorhandener standardisierter Systeme zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen gestatten. Staaten und Gebiete können einem meldenden

Com S. 203

Finanzinstitut gestatten, in seinen Unterlagen vorhandene Einstufungen, die auf einem standardisierten System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen beruhen, als Beleg heranzuziehen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In Bezug auf ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers kann sich ein Finanzinstitut bei der Umsetzung seiner Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der entsprechenden Erfassung von Belegen durch diese Möglichkeit auf die in seinen Unterlagen vorhandene Klassifizierung von Wirtschaftszweigen verlassen. Diese Möglichkeit ist im FATCA-Abkommen nicht vorgesehen, es können aber ähnliche Vorgaben für FATCA erlassen werden, indem Belege gemäß den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten definiert werden. Diese Möglichkeit ist in der EU-Richtlinie enthalten.

12. **Währungsumrechnung.** Alle Beträge im Standard sind in US-Dollar ausgewiesen und der Standard sieht die Anwendung des Gegenwerts in anderen Währungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vor. Ein Konto von geringerem Wert ist beispielsweise ein Konto mit einem Gesamtsaldo oder -wert von weniger als 1.000.000 US-Dollar. Der Standard gestattet Staaten und Gebieten, nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts, die Berücksichtigung von Beträgen, die in ihrer Währung dem US-Dollar Betrag entsprechen (oder fast entsprechen). Darüber hinaus kann ein Staat oder Gebiet einem Finanzinstitut gestatten, den US-Dollar-Betrag oder den entsprechenden Gegenwert anzuwenden. Somit können in mehreren Staaten und Gebieten tätige Finanzinstitute in allen Staaten und Gebieten, in denen sie tätig sind, die Beträge in derselben Währung anwenden. Beide Möglichkeiten stehen auch für FATCA zur Verfügung. Die EU-Richtlinie gestattet die Anwendung dieser Möglichkeit.

CRS S. 43
Com S. 156

Begriffsbestimmungen (Abschnitt VIII des gemeinsamen Meldestandards)

13. **Erweiterte Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos.** Staaten und Gebiete können durch Änderung der Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos einem Finanzinstitut gestatten, bestimmte Neukonten, deren Inhaber bestehende Kunden sind, zum Zwecke der Erfüllung der Sorgfaltspflichten als bestehende Konten zu behandeln. Ein Kunde wird als bestehender Kunde behandelt, wenn er Inhaber eines Finanzkontos beim meldenden Finanzinstitut oder einem verbundenen Rechtsträger ist. Eröffnet ein bestehender Kunde ein

Com S. 181

neues Konto, kann das Finanzinstitut (oder sein verbundener Rechtsträger) sich folglich auf die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verlassen, die es zur Feststellung, ob es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto handelt, auf das bestehende Konto des Kunden angewendet hat. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass dem meldenden Finanzinstitut gestattet sein muss, seine Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche für dieses Konto so durchzuführen, dass es sich auf die für das bestehende Konto durchgeführten Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche verlässt und die Eröffnung des Neukontos keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen erfordert. Diese Möglichkeit ist in den FATCA-Abkommen nicht enthalten, es können aber ähnliche Vorgaben für FATCA erlassen werden, in dem ein bestehendes Konto gemäß den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten definiert wird. Die EU-Richtlinie enthält diese Möglichkeit.

14. Erweiterte Begriffsbestimmung des verbundenen Rechtsträgers.

Allgemein sind Rechtsträger dann verbundene Rechtsträger, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder beide oder mehrere Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung wird als unmittelbarer oder mittelbarer Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Wertes eines Rechtsträgers bestimmt. Wie im Kommentar dargelegt, werden die meisten Fonds wahrscheinlich nicht als verbundene Rechtsträger eines anderen Fonds gelten, sodass sie die zuvor beschriebenen Vorschriften für die Behandlung bestimmter Neukonten als bestehende Konten oder die Zusammenfassungsvorschriften für von verbundenen Rechtsträgern geführte Finanzkonten nicht anwenden können. Ein Staat oder Gebiet kann die Begriffsbestimmung des verbundenen Rechtsträgers ändern, sodass ein Fonds als verbundener Rechtsträger eines anderen Fonds gilt, indem festgelegt wird, dass Beherrschung in Bezug auf Investmentunternehmen im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b zwei Rechtsträger umfasst, die der gleichen Geschäftsleitung unterliegen, und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten der betreffenden Investmentunternehmen erfüllt. Eine ähnliche Vorgehensweise kann im Rahmen von FATCA unter Anwendung des sogenannten Sponsoring-Systems erreicht werden. Die EU-Richtlinie sieht diese Änderung ebenfalls vor.

Com S. 183

15. **Bestandsschutzvorschrift für Inhaberanteile, die von einem ausgenommenen Organismus für gemeinsame Anlagen ausgegeben wurden.** Ein Staat oder Gebiet kann in Bezug auf ausgenommene Organismen für gemeinsame Anlagen Bestandsschutzvorschriften vorsehen, sofern die Ausgabe von Inhaberanteilen durch Organismen für gemeinsame Anlagen zuvor durch den Staat oder das Gebiet gestattet wurde. Der Standard sieht vor, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der effektive Inhaberanteile ausgegeben hat, auch dann als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen gilt, wenn: (1) er nach dem durch den Staat oder das Gebiet festgelegten Datum keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt, (2) er bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht, (3) er die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zur Zahlung vorgelegt werden, und (4) er über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die Anteile so bald wie möglich, jedoch in jedem Fall vor dem durch den Staat oder durch das Gebiet festgelegten Datum eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind. FATCA enthält diese Möglichkeit, wobei Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2012 nicht länger ausgegeben werden können und Anteile am 1. Januar 2017 eingelöst sein müssen oder nicht mehr verkehrsfähig sein dürfen. Die EU-Richtlinie enthält diese Möglichkeit, wobei Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2015 nicht länger ausgegeben werden können und Anteile am 1. Januar 2018 eingelöst sein müssen oder nicht mehr verkehrsfähig sein dürfen.

CRS S. 50

16. **Beherrschende Personen eines Trusts.** In Bezug auf Trusts, bei denen es sich um passive NFEs handelt, kann ein Staat oder Gebiet meldenden Finanzinstituten die Anpassung des Geltungsbereichs der Begünstigten eines Trusts als beherrschende Personen des Trusts an den Geltungsbereich der Begünstigten eines Trusts, die als meldepflichtige Personen eines Trusts behandelt werden, der ein Finanzinstitut ist, gestatten. In diesem Fall müssten die meldenden Finanzinstitute Begünstigte ohne Anspruch auf Pflichtausschüttung nur in dem Jahr melden, in dem sie eine Ausschüttung aus dem Trust erhalten. Staaten und Gebiete, die ihren Finanzinstituten die Anwendung dieser Möglichkeit gestatten, müssen sicherstellen, dass die Finanzinstitute über entsprechende Schutzmechanismen und Verfahren verfügen, mit denen sie feststellen können, ob eine Ausschüttung durch die Kontoinhaber des Trusts in einem bestimmten Jahr durchgeführt wurde. Die EU-Richtlinie enthält diese Möglichkeit nicht.

Com S. 198

Wesentliche Zusatzinformationen

18. Teilweise enthält der Kommentar wesentliche Zusatzinformationen, die die Vorschriften aus dem gemeinsamen Meldestandard ergänzen. Je nachdem, wie der innerstaatliche Rechtsrahmen aussieht, müssen diese gegebenenfalls in Rechtsvorschriften aufgenommen werden, damit sie wirksam sind. Dies kann beispielsweise folgende Punkte betreffen:

- die Fälle, in denen die Prüfung der Hausanschrift zulässig ist (siehe auch den vorstehenden Abschnitt „Fakultative Bestimmungen“); die Bestimmungen zu umsatzlosen Konten; die Frage, welche Belege als verlässlich gelten; die Behandlung von Konten, bei deren Eröffnung noch keine verpflichtenden Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche bestanden; Com S. 111
- die Definition des Ausdrucks „beherrschende Personen“; Com S. 198
- das Verfahren bei der Meldung von Informationen zu gemeinsamen Konten; Com S. 200
- die Gewährleistung, dass sich Finanzinstitute bei der Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, ausschließlich auf eine Selbstauskunft entweder des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person stützen können; Com S. 148
- die Anwendung der Bestimmungen zur Änderung der Gegebenheiten auf die Prüfung der Hausanschrift (diese Bestimmungen kommen im gemeinsamen Meldestandard im Zusammenhang mit der Suche in elektronischen Datensätzen vor, werden dort jedoch nicht direkt auf die Prüfung der Hausanschrift angewendet); Com S. 116
- die Definition der Ansässigkeit eines Finanzinstituts; Com S. 158
- die Vorgehensweise zur Feststellung, ob ein Finanzinstitut ein Konto führt; Com S. 176
- die Behandlung von Trusts, bei denen es sich um NFEs (Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind) handelt; Com S. 192
- die Zugrundelegung der Anschrift des Hauptsitzes eines Rechtsträgers; Com S. 203
- die Verpflichtung zur Meldung von Geburtsort und -datum und zur Erfassung von Steueridentifikationsnummern. Com S. 102, 104

19. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Finanzinstitute Leitlinien benötigen, die sich speziell auf ihren Staat oder ihr Gebiet beziehen. Zwar dürfte der Kommentar die meisten Punkte erläutern, zur Ermittlung verbleibender Unklarheiten sollten jedoch Gespräche mit dem Finanzsektor geführt werden.

Weiter gefasster Ansatz bei der Umsetzung des Standards

20. Zweck der im gemeinsamen Meldestandard enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist die Identifizierung von Konten, die Personen gehören, die in einem Staat oder Gebiet ansässig sind, mit dem der umsetzende Staat im Rahmen des Standards Informationen austauscht. Es ist jedoch denkbar, dass einzelne umsetzende Staaten über die Vorgaben des Standards hinausgehen möchten, um seine Effizienz und Wirksamkeit noch zu steigern. Dabei gilt es verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die jeweils vor dem Hintergrund der Datenschutzbestimmungen des betreffenden Staates oder Gebiets zu prüfen sind.

21. Grundsätzlich gilt: Je seltener die im Standard vorgesehenen Verfahren durchgeführt werden müssen, umso weniger kostenaufwendig ist die Einhaltung des Standards für ein Finanzinstitut insgesamt.

22. Bei Neukonten muss das Finanzinstitut von der das Konto eröffnenden Person in der Regel einen Nachweis über ihre steuerliche Ansässigkeit verlangen. Ist die Person in einem Staat oder Gebiet ansässig, mit dem der umsetzende Staat automatisch Informationen austauscht, sind die Angaben zum Konto wie im Standard festgelegt zu melden. Nicht geregelt ist im Standard jedoch, was das Finanzinstitut mit den Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit bei Konten machen sollte, zu denen keine Meldung erfolgen muss (außer zu Prüfungszwecken).

23. Ebenso müssen Finanzinstitute bei bestehenden Konten in der Regel anhand der ihnen vorliegenden Informationen feststellen, ob Informationen über den Kontoinhaber zu melden sind. Auch hier enthält der Standard keine Angaben dazu, was mit den Suchergebnissen gemacht werden soll, wenn die Informationen nicht gemeldet werden müssen (außer zu Prüfungszwecken).

24. Es wäre keine effiziente Vorgehensweise, wenn Finanzinstitute jedes Mal, wenn sie weitere Beziehungen zum automatischen Informationsaustausch eingehen, erneut prüfen müssten, ob ein Konto meldepflichtig ist. Zur Senkung der damit verbundenen Kosten könnten Staaten und Gebiete daher z. B. folgende Möglichkeiten in Erwägung ziehen:

Annex 5
S. 284

CRS S. 58
Com S. 195

1. Einführung einer Verpflichtung oder Wahlmöglichkeit für Finanzinstitute, die Informationen zu allen Auslandsansässigen zu erfassen und meldefertig zu speichern statt nur zu Personen, die in den Staaten und Gebieten ansässig sind, mit denen der umsetzende Staat eine Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden geschlossen hat, oder
 2. Einführung einer Verpflichtung oder Wahlmöglichkeit zur Erfassung von Informationen und meldefertigen Speicherung eines Datensatzes zu allen Personen, die in den Staaten und Gebieten ansässig sind, mit denen der umsetzende Staat in einer rechtlichen Austauschbeziehung steht, die einen automatischen Austausch gestattet (z. B. im Rahmen eines DBA oder als Unterzeichner des Übereinkommens) – auch wenn keine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden geschlossen wurde;
 3. in beiden Fällen könnten die Finanzinstitute auch alle ihnen vorliegenden Informationen an die Steuerbehörde melden statt nur die aktuell auszutauschenden Informationen, wodurch sich der Sortieraufwand für die Finanzinstitute verringern würde.
25. Durch diese weiter gefassten Ansätze (und andere denkbare Möglichkeiten) könnten bei den Finanzinstituten (und möglicherweise auch den Steuerverwaltungen) erhebliche Kosteneinsparungen erzielt werden, da die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht jedes Mal, wenn ein Staat oder Gebiet eine weitere Beziehung zum automatischen Informationsaustausch eingeht, erneut durchgeführt werden müssten, um die Kontoinhaber zu identifizieren.
26. Ein weiter gefasster Ansatz könnte noch zusätzliche Vorteile mit sich bringen, u. a. eine Erhöhung der Qualität der zu meldepflichtigen Konten erfassten Informationen und somit der Wirksamkeit des Gesamtsystems bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. So stellt sich, wenn ein Staat oder Gebiet einen weiter gefassten Ansatz verfolgt, beispielsweise die Frage, ob Finanzinstitute auch verpflichtet werden sollten, zu allen neuen Kontoinhabern eine Steueridentifikationsnummer zu erfassen, sofern ihnen von ihrem Ansässigkeitsstaat eine solche zugeteilt wurde. Die Erfassung und Speicherung der Steueridentifikationsnummer hätte nicht nur den Vorteil, dass bei neu eingegangenen Beziehungen zum automatischen Informationsaustausch diese Information sofort vorläge, sondern sie würde auch zur Sicherstellung der Richtigkeit aller vom Finanzinstitut erfassten Informationen beitragen. Wenngleich der

Standard dies nicht vorschreibt, ließe sich dieser mögliche Wirksamkeitserfolg noch weiter steigern, indem die Steueridentifikationsnummern zur Bestätigung der Kundenangaben zur Ansässigkeit von den Finanzinstituten oder der Steuerverwaltung gegengeprüft werden – und sei es nur grob.

27. Daran knüpft sich die Frage an, ob die Informationen zu Staaten und Gebieten, mit denen der umsetzende Staat gegenwärtig keine Informationen austauscht, auch an die Steuerbehörde gemeldet werden sollten, damit sie mit den der Steuerverwaltung vorliegenden Angaben abgeglichen werden können, was die Steuerehrlichkeit zusätzlich fördern würde (z. B. durch Gegenprüfung der Richtigkeit der ausgetauschten Informationen oder durch Verwendung der Informationen für die eigenen Maßnahmen der Steuerbehörde zur Förderung der Steuerehrlichkeit).

Übergangsschwierigkeiten infolge der gestaffelten Einführung des gemeinsamen Meldestandards

28. Der gemeinsame Meldestandard enthält eine sogenannte „Durchschau Klausel“, nach der meldende Finanzinstitute einen Kontoinhaber, bei dem es sich um ein Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b (oder eine Zweigniederlassung davon) handelt, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist, als passiven NFE (Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist) betrachten und die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers, die meldepflichtige Personen sind, melden muss. In diesem Zusammenhang ist ein teilnehmender Staat definiert als Staat oder Gebiet, mit dem eine Vereinbarung geschlossen wurde, nach der eine Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen über meldepflichtige Konten besteht, und der bzw. das in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist.

29. Inzwischen haben sich über 90 Staaten und Gebiete zur Umsetzung des Standards verpflichtet und wollen im Jahr 2017 oder 2018 mit dem Informationsaustausch beginnen, sodass der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2017 eine dynamische Phase werden dürfte, während der praktische Maßnahmen eingeleitet und Vereinbarungen zum Informationsaustausch geschlossen werden.

30. Dies stellt die Finanzinstitute vor schwierige organisatorische Aufgaben, da sie den Überblick über die Klassifizierung von Rechtsträgerkonten in den einzelnen Staaten und Gebieten sowie über Änderungen bei der Klassifizierung von Rechtsträgern behalten und die notwendigen

CRS S. 58
Com S. 195

Vorkehrungen für deren Berücksichtigung beim Abschluss von Vereinbarungen treffen müssen. Es kann sein, dass diese Schwierigkeiten durch den erheblichen Nutzen der Förderung der Steuerehrlichkeit – unter der Annahme, dass die Staaten und Gebiete, die sich verpflichtet haben, ihre Zusagen einhalten – nicht aufgewogen werden.

31. Zur Bewältigung dieser vorübergehenden Umsetzungsschwierigkeiten könnte ein Staat oder Gebiet alle Staaten und Gebiete, die sich auf Regierungsebene öffentlich zur Einführung des gemeinsamen Meldestandards bis zum Jahr 2018 verpflichtet haben („verpflichtete Staaten und Gebiete“)², während einer Übergangsphase als teilnehmende Staaten betrachten. Eine mögliche weitere Begrenzung bestünde darin, diese Behandlung verpflichteten Staaten und Gebieten vorzubehalten, die die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden oder einen gleichwertigen Rechtsakt zum Informationsaustausch unterzeichnet haben. Dabei wird praktisch vorausgesetzt, dass die Zusagen eingehalten werden, und die Anwendung der „Durchschau Klausel“ bei Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, die in einem verpflichteten Staat oder Gebiet ansässig (oder gelegen) sind, ausgesetzt. Infolgedessen müssten meldende Finanzinstitute nicht das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführen, um festzustellen, wer die beherrschenden Personen entsprechender Investmentunternehmen sind und ob diese beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind. Diese Vorgehensweise sollte selbstverständlich neu überdacht werden, sollten die Zusagen nicht eingehalten werden. Staaten und Gebiete, die sich für diesen Ansatz entscheiden, sollten ausdrücklich darauf hinweisen, dass ihre Liste der teilnehmenden Staaten in Abhängigkeit davon, ob die aufgeführten teilnehmenden Staaten ihre Zusagen gegenüber dem Staat oder Gebiet tatsächlich eingehalten haben, spätestens am 1. Juli 2017 überprüft und aktualisiert wird. Sobald ein Staat oder Gebiet von der Liste der teilnehmenden Staaten gestrichen wird, wären die meldenden Finanzinstitute verpflichtet, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchzuführen, um festzustellen, ob die beherrschenden Personen von Investmentunternehmen nach Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b aus diesen Staaten und Gebieten meldepflichtige Personen sind. Zur Verringerung des Aufwands für die meldenden Finanzinstitute können Staaten und Gebiete ihren meldenden Finanzinstituten auch die Möglichkeit einräumen, auf die betreffenden Konten die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

pflichten anzuwenden, die für bestehende Konten von Rechtsträgern gelten – auch dann, wenn sie erst nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden.

Länder- und gebietsspezifische Institute und Konten mit geringem Risiko

32. Aufgrund des standardisierten Ansatzes des gemeinsamen Meldestandards wird es Finanzinstitute und Finanzkonten geben, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, die im gemeinsamen Meldestandard jedoch nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Daher sieht der gemeinsame Meldestandard vor, dass diese im innerstaatlichen Recht der Staaten und Gebiete als nicht meldende Finanzinstitute bzw. ausgenommene Konten (d. h. nicht meldepflichtige Konten) eingestuft werden. Dies wird in den Gesetzgebungsverfahren der Staaten und Gebiete einer der wichtigsten Punkte sein.

33. Als Ausgangspunkt für die Überlegungen, welche Institute und Konten als risikoarm einzustufen sind, kann die Anlage II des jeweiligen FATCA-Abkommens dienen. Dabei müssen die Staaten und Gebiete jedoch beachten, dass bei der Ausarbeitung des Standards entschieden wurde, dass einige der in Anlage II des FATCA-Musterabkommens aufgeführten Kategorien im Rahmen des Standards nicht zweckdienlich oder nicht gewollt sind, und sie daher nicht aufgenommen wurden. Dies gilt beispielsweise für Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (*Treaty Qualified Retirement Funds*), Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm örtliche Bankinstitute, Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringem Wert führen, für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (*Sponsored Investment Entities*) und beherrschte ausländische Unternehmen (*Controlled Foreign Corporations*) sowie für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit einer begrenzten Anzahl von Anteilseignern (*Sponsored Closely Held Investment Vehicles*). Welche zusätzlichen Finanzinstitute oder Konten eventuell aufzunehmen sind, sollte in Gesprächen mit dem Finanzsektor geklärt werden.

34. Anschließend müssen die Staaten und Gebiete prüfen, ob die betreffenden Finanzinstitute und Konten die Bedingungen des Standards erfüllen. Der Standard schreibt vor, dass das Institut bzw. Konto entweder die Voraussetzungen erfüllen muss, die für die im gemeinsamen Meldestandard aufgeführten Arten von Instituten und Konten mit

geringem Risiko gelten, oder ähnliche Eigenschaften wie diese aufweisen und, falls einzelne Voraussetzungen nicht gegeben sind, gleichwertige Bedingungen erfüllen muss. Außerdem darf die Einstufung als risikoarm dem Zweck des Standards nicht entgegenstehen.

35. Es wird erwartet, dass jeder Staat und jedes Gebiet eine Liste der Finanzinstitute mit geringem Risiko und eine Liste der Finanzkonten mit geringem Risiko (oder ausgenommenen Konten) erstellt und diese Listen veröffentlicht. Das Globale Forum wird die staaten- und gebietsspezifischen Listen prüfen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen des Standards erfüllt sind.

Unterschiede zu FATCA

36. Eine ausdrückliche Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Standards war die Zugrundelegung des FATCA, genauer gesagt des FATCA-Musterabkommens. Denn je mehr Übereinstimmungen mit dem FATCA-Abkommen vorliegen, umso stärker können die Regierungen und Finanzinstitute von den Investitionen profitieren, die sie bereits für FATCA getätigt haben. Damit sollte sichergestellt werden, dass ein neuer internationaler Standard und damit das wohl wirksamste Mittel zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung geschaffen werden kann bei gleichzeitiger Kostenminimierung für Regierungen und Finanzinstitute.

37. Ein Großteil des Standards deckt sich mit dem FATCA-Musterabkommen, es gibt jedoch auch einige Unterschiede. Diese Unterschiede ergeben sich daraus, dass US-Besonderheiten gestrichen wurden (z. B. die Heranziehung der Staatsbürgerschaft als Indiz für die steuerliche Ansässigkeit und die Verweise auf US-Recht im FATCA-Abkommen) oder dass bestimmte Ansätze sich für den multilateralen Kontext des Standards weniger eignen als für den bilateralen Kontext des FATCA-Abkommens.

38. Viele dieser Unterschiede führen jedoch nicht dazu, dass die Staaten und Gebiete bei der Umsetzung der beiden Systeme unterschiedlich vorgehen müssen, was zusätzlich begünstigt wird durch die im FATCA-Musterabkommen 1 vorgesehene Option, dass Staaten und Gebiete ihren Finanzinstituten die Möglichkeit einräumen können, wahlweise auch die Vorschriften der FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten anzuwenden. Der Grund dafür ist, dass der Standard an vielen Stellen Definitionen und Verfahren aus den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten übernimmt.

Daher steht es den Staaten und Gebieten offen, bei der Umsetzung des Standards und des FATCA-Abkommens in Bezug auf die betreffenden Punkte einheitlich vorzugehen. Auf einige dieser Punkte sowie die Aspekte, bei denen ein einheitliches Vorgehen nicht möglich ist, wird in Teil III dieses Handbuchs³ noch näher eingegangen.

Wirksame Umsetzung

39. Zur wirksamen Umsetzung des Standards ist es nicht nur erforderlich, dass die Meldepflichten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, sondern auch, dass ein Regelwerk zur Durchsetzung der Erfüllung dieser Pflichten eingeführt wird. Daher verpflichtet der Standard die Staaten und Gebiete ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass der gemeinsame Meldestandard von den Finanzinstituten wirksam umgesetzt und angewendet wird, u. a. durch die Schaffung von Vorschriften zur

1. Verhinderung der Umgehung des gemeinsamen Meldestandards (Missbrauchsbekämpfungsvorschriften),
2. Verpflichtung der meldenden Finanzinstitute zur Dokumentation der zur Erfüllung des gemeinsamen Meldestandards unternommenen Schritte (Dokumentationspflichten) und
3. Ermöglichung der wirksamen Durchsetzung der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Pflichten (einschließlich Strafen bei Verstößen).

40. Deshalb müssen die Staaten und Gebiete ihr bestehendes Regelwerk daraufhin prüfen, ob es die Vorgaben des Standards erfüllt und bei Verstößen gegen die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Standards festgelegten Pflichten Anwendung findet. Werden dabei Regelungslücken festgestellt, müssen neue Vorschriften geschaffen werden.

Voraussetzung 2: Wahl einer Rechtsgrundlage für den automatischen Informationsaustausch

Der Rechtsakt

41. Nachdem die Finanzinstitute die Informationen erfasst und ihrer Steuerverwaltung gemeldet haben, werden diese mit den Austauschpartnern des Staates oder Gebiets ausgetauscht. Dafür stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, allen muss jedoch ein Rechtsakt zugrunde liegen. Dies ist deshalb erforderlich, weil der Rechtsakt die notwendigen Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen enthält, die gewährleisten, dass mit den Informationen angemessen umgegangen wird, z. B. dass sie nur für die Zwecke verwendet werden, zu denen der Austausch erfolgt. Zu Rechtsakten, die einen automatischen Austausch im Rahmen des Standards ermöglichen, zählen⁴

1. Doppelbesteuerungsabkommen, die den Standardartikel 26 des OECD-Musterabkommens enthalten,
2. das mehrseitige Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (das „Übereinkommen“), das in Artikel 6 ausdrücklich die freiwillige Durchführung eines automatischen Austauschs vorsieht,
3. Abkommen über den steuerlichen Informationsaustausch („TIEAs“), die einen automatischen Informationsaustausch vorsehen. (Dabei ist zu beachten, dass das Muster-TIEA der OECD keinen automatischen Austausch vorsieht und ein solcher daher ausdrücklich aufgenommen werden muss, damit das TIEA dem Austausch im Rahmen des Standards zugrunde gelegt werden kann; dies kann durch Einfügung des Wortlauts des Artikels 5A gemäß dem OECD-Musterprotokoll erfolgen.)

42. Angesichts der großen Zahl von Unterzeichnern des Übereinkommens stellt ein Beitritt zu diesem vermutlich die effizienteste Möglichkeit dar, wenn im Rahmen des Standards mit vielen Staaten und Gebieten ein automatischer Informationsaustausch durchgeführt werden soll.

Das Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

43. Zusätzlich zu dem Rechtsakt, der dem Informationsaustausch zugrunde liegt, gibt es auf Verwaltungsebene in der Regel gesonderte Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden, in denen die

CAA S. 21

Einzelheiten zu den auszutauschenden Informationen sowie die Verfahren und zeitlichen Vorgaben für den Austausch geregelt sind. Deshalb enthält der Standard ein Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden.

44. Der Standard enthält drei Muster für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, die auf unterschiedliche Szenarien abzielen:

1. Beim ersten Muster handelt es sich um eine zweiseitige und auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung. Sie soll in Verbindung mit Artikel 26 des OECD-Musterabkommens angewendet werden. CAA S. 21
2. Beim zweiten Muster handelt es sich um eine mehrseitige Vereinbarung, durch die im Vergleich zum Abschluss mehrerer zweiseitiger Vereinbarungen Kosten eingespart werden können (wobei der eigentliche Informationsaustausch weiterhin auf zweiseitiger Basis erfolgt). Sie kann in Verbindung mit dem Übereinkommen angewendet werden; für diese Variante haben sich bereits zahlreiche Staaten und Gebiete entschieden (siehe unten). Annex 1 S. 215
3. Beim dritten Muster handelt es sich schließlich um eine nicht auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung, die bei Bedarf verwendet werden kann (z. B. wenn ein Staat oder Gebiet keine Einkommensteuer erhebt). Annex 2 S. 223

Alle Mustervereinbarungen enthalten folgende Informationen:

1. den zugrunde liegenden Rechtsakt, gemäß dem die Informationen ausgetauscht werden,
 2. genaue Angaben zu den auszutauschenden Informationen sowie Zeitplan und Form des Austauschs,
 3. Angaben zu Format und Übertragungsverfahren sowie Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen,
 4. Einzelheiten zur Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung sowie
 5. Einzelheiten zum Inkrafttreten und zur Änderung, Aussetzung und Kündigung der Vereinbarung.
45. Es steht den Staaten und Gebieten frei, in Absprache zwischen den Unterzeichnern weitere Bestimmungen in die Vereinbarung aufzunehmen. Die Mustervereinbarung enthält einige fakultative Bestimmungen, die in Absprache zwischen den Staaten und Gebieten aufgenommen werden können. Diese sind:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Ermöglichung unmittelbarer Kontakte zwischen der Steuerverwaltung des einen Staates oder Gebiets und den Finanzinstituten des anderen Staates oder Gebiets bei geringfügigen Fehlern oder Pflichtverstößen, | CAA S. 24-25 |
| 2. die schrittweise Einführung des Informationsaustauschs in Bezug auf Bruttoerlöse und | Com S. 78 |
| 3. eine alternative Berechnungsmethode für den Kontosaldo oder -wert. | Com S. 98 |
46. Außerdem müssen die Staaten und Gebiete prüfen, ob ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften um bestimmte Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen ergänzt werden müssen, die die Vorschriften der Mustervereinbarung ergänzen.
47. Wie in den Mustervereinbarungen vorgesehen, verpflichtet der Standard die Staaten und Gebiete weder, die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden vor Einführung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Sorgfalts- und Meldevorschriften zu schließen, noch müssen diese Vorschriften vor Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden in Kraft getreten sein.

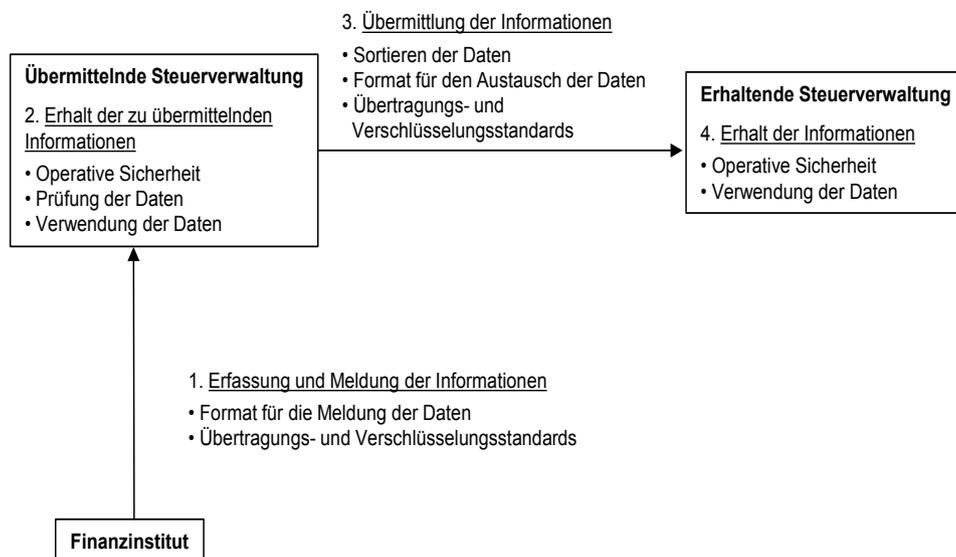
Die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

48. Am 29. Oktober 2014 haben 51 Staaten und Gebiete zur Umsetzung des Standards eine mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (das „MCAA“)⁵ geschlossen. Dieser Vereinbarung gehören inzwischen 61 Unterzeichner an; sie steht weiteren Staaten und Gebieten zum Beitritt offen.
49. Das MCAA stützt sich auf Artikel 6 des Übereinkommens und stellt daher die effizienteste Grundlage für einen breit angelegten Informationsaustausch dar.
50. Das MCAA ist eine Rahmenvereinbarung und wird erst wirksam, wenn innerstaatliche Rechtsvorschriften eingeführt wurden und die Voraussetzungen in Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Beginns des Informationsaustauschs kann bei Unterzeichnung frei festgelegt werden.
51. Der Informationsaustausch zwischen zwei Unterzeichnern beginnt, sobald diese anschließend jeweils eine Notifikation übermittelt haben, aus der hervorgeht, dass sie miteinander Informationen austauschen möchten.

Voraussetzung 3: Schaffung der IT- und Verwaltungsinfrastruktur und -kapazitäten

52. Der Rechtsrahmen für die Erfassung und den Austausch von Informationen stellt nur einen Teil der Strukturen dar, die für die Umsetzung des Standards geschaffen werden müssen. Darüber hinaus benötigen die Steuerverwaltungen technische und administrative Kapazitäten zur sachgemäßen Be- und Verarbeitung der Informationen (im Zusammenhang sowohl mit der Übermittlung als auch mit dem Erhalt von Daten). Wichtig ist, dass diese Erfordernisse bereits zu Beginn des Umsetzungsprozesses berücksichtigt werden, damit bis zur Aufnahme des Informationsaustauschs ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. In Abbildung 3 sind die wichtigsten Schritte des automatischen Informationsaustauschs dargestellt, für die IT- und Verwaltungskapazitäten benötigt werden. Die einzelnen Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

Abbildung 3: IT- und Verwaltungsinfrastruktur – zu berücksichtigende Schritte



1. Erfassung und Meldung der Informationen

53. Der erste Schritt, für den eine IT- und Verwaltungsinfrastruktur vorhanden sein muss, umfasst die Meldungen der Finanzinstitute an die Steuerverwaltung (bzw. bei Staaten und Gebieten, die über keine

Steuerverwaltung verfügen, an die für den steuerlichen Informationsaustausch zuständige Behörde). Wichtig ist, dass die Finanzinstitute frühzeitig einbezogen werden, da bei ihnen häufig erst neue Projekte genehmigt werden müssen, damit sie die Systeme zur Meldung der Informationen einrichten können. Je schneller sie hinsichtlich der Anforderungen Planungssicherheit erhalten, umso früher lassen sich die entsprechenden Verfahren abschließen.

54. Es muss festgelegt werden, bis zu welchem Termin die Finanzinstitute die Informationen melden sollen. Dieser Termin muss nach dem Ende des Kalenderjahrs und vor Ende September des Folgejahrs – dem Zeitpunkt, bis zu dem die zuständigen Behörden nach der Mustervereinbarung die Informationen austauschen müssen – liegen. Innerhalb dieses Zeitfensters von neun Monaten müssen die Staaten und Gebiete Zeit für die Aufbereitung der zu meldenden Daten bei den Finanzinstituten sowie für die Prüfung und Sortierung der Informationen bei der Steuerbehörde vor ihrem Austausch (siehe unten) einplanen. Außerdem müssen der Meldetermin im Zusammenhang mit dem Standard und die sonstigen – innerstaatlichen oder internationalen – steuerlichen Meldepflichten der Finanzinstitute miteinander abgestimmt werden.

55. Darüber hinaus müssen die Staaten und Gebiete das Format festlegen, in dem die Finanzinstitute die Informationen melden sollen. Der Standard enthält hierzu zwar keine Vorgaben, möglicherweise wollen die Staaten und Gebiete jedoch dasselbe Format verwenden, in dem die Informationen nach dem Standard ausgetauscht werden müssen (das CRS-Schema), damit die Steuerverwaltung die Daten für den Informationsaustausch (der gemäß dem CRS-Schema erfolgen muss) nicht umzuformatieren braucht. Wahrscheinlich werden zur Festlegung des Formats Gespräche mit den Finanzinstituten geführt werden müssen. Ein Kriterium, das bei der Wahl des Formats eine Rolle spielen könnte, ist größtmögliche Einheitlichkeit im Vergleich mit sonstigen (innerstaatlichen oder für Auslandsansässige geltenden) Meldepflichten zur Gewährleistung maximaler Effizienz. So ist das CRS-Schema hinsichtlich Aufbau und Inhalt praktisch identisch mit dem FATCA-Schema, und beide Schemata basieren auf der erweiterbaren Auszeichnungssprache XML. Daher dürften bei Steuerbehörden und Finanzinstituten, die nach FATCA Informationen melden und austauschen, bei Verwendung des CRS-Schemas keine nennenswerten Zusatzkosten entstehen.

CAA S. 25

Annex 3
S. 230

56. Ferner muss ein Verfahren zur Einreichung der Informationen durch die Finanzinstitute geschaffen werden, z. B. über ein Behördenportal. Dafür sind sichere Übertragungskanäle und -protokolle erforderlich, die durch Verschlüsselung oder physische Maßnahmen oder eine Kombination beider Möglichkeiten erreicht werden können. Im Standard sind diesbezüglich Mindeststandards festgelegt (d. h. es wird keine bestimmte Lösung vorgeschrieben). Die Übertragungs- und Verschlüsselungsverfahren müssen deshalb entsprechende Mindeststandards in Bezug auf die Vertraulichkeit und Integrität der Daten erfüllen, damit sichergestellt ist, dass die Informationen nicht an Unbefugte weitergegeben werden und die Daten nicht unbefugt geändert wurden.

Com S. 74

57. Es ist zu beachten, dass nach dem Standard möglicherweise Finanzinstitute Informationen an die Steuerbehörde melden müssen, die bislang noch keiner steuerlichen Meldepflicht unterlagen (z. B. die Fondsbranche, Trusts und Dienstleister sowie Versicherungen). Es sollte frühzeitig ermittelt werden, welche Finanzinstitute davon betroffen sind, und die Staaten und Gebiete sollten aktiv auf diese zugehen – beispielsweise über die jeweiligen Branchenverbände –, um mit ihnen die Anforderungen und deren bestmögliche Umsetzung zu besprechen. Darunter können auch sehr kleine Finanzinstitute, bestimmte Arten von Finanzinstituten, die sehr selten vorkommen, oder Finanzinstitute mit sehr wenigen Konten sein. In diesen Fällen könnten vereinfachte Regelungen sinnvoll sein. In bestimmten Fällen könnte beispielsweise eine Schnittstelle zur manuellen Eingabe der Informationen eingesetzt werden.

2. Erhalt der zu übermittelnden Informationen

58. Bevor die Steuerbehörde von den Finanzinstituten Informationen erhält, muss sie bei sich für eine ausreichend hohe operative Sicherheit sorgen, damit die Daten bei ihr geschützt sind. Dazu gehören gute Management-, Organisations- und Betriebsverfahren sowie technische Maßnahmen in Form von Hard- und Software. Im Idealfall sollte das Sicherheitsmanagement im Einklang mit bewährten Standards erfolgen, wie z. B. der aktuellsten ISO-Normenreihe 27000 zur IT-Sicherheit.

Com S. 76

59. Wahrscheinlich wird es auch erforderlich sein, die Daten in einem gewissen Umfang zu prüfen, um sicherzugehen, dass das Format stimmt (d. h. die Daten richtig eingegeben wurden und die obligatorischen Angaben enthalten sind) und – ein häufiges Erfordernis im Rahmen von Datenschutzvorschriften – dass die Daten für den erhaltenden Staat bzw. das erhaltende Gebiet sachdienlich sind (d. h. das richtige Datenpaket

an den richtigen Staat bzw. das richtige Gebiet übermittelt wird). Diese Prüfung dürfte häufig auch Bestandteil des Verfahrens sein, mit dem sichergestellt wird, dass die Finanzinstitute den Standard wirksam umgesetzt haben.

60. Je nach Steuersystem des jeweiligen Staates bzw. Gebiets und den weiteren ihm vorliegenden Daten können die Informationen zu Auslandsansässigen, die von den Finanzinstituten zur Weiterleitung gemeldet werden, möglicherweise auch zur Kontrolle der Steuerehrlichkeit verwendet werden.

61. Informationen zu undokumentierten Konten sollten ebenfalls ermittelt und geprüft werden, u. a. daraufhin, ob Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht eingehalten wurden.

3. Übermittlung der Informationen

62. Vor dem Versenden müssen die Daten zur Weiterleitung aufbereitet werden. Dazu werden alle Meldungen der Finanzinstitute gesammelt und anschließend nach Austauschpartnern sortiert, sodass sie fertig zur Weiterleitung sind.

63. Danach müssen die Informationen bis Ende September nach dem Ende des Kalenderjahrs, auf das sich die Daten beziehen, an die Partnerstaaten und -gebiete versendet werden, mit denen der umsetzende Staat eine Beziehung zum automatischen Informationsaustausch eingegangen ist.

64. Zur Gewährleistung von Einheitlichkeit und Planungssicherheit schreibt der Standard ein standardisiertes Übertragungsformat vor, das die Staaten und Gebiete bei Übermittlung der Informationen verwenden sollen (das CRS-Schema). Dieses ist nahezu identisch mit dem Schema, das für den Informationsaustausch nach FATCA verwendet wird.

65. In Anbetracht dessen, dass zwischen den Staaten und Gebieten bereits ein erfolgreicher automatischer Informationsaustausch erfolgt, schreibt der Standard keine bestimmte Lösung vor, sondern legt vielmehr Mindeststandards für die Übertragung und Verschlüsselung fest. Daher müssen sich die Staaten und Gebiete untereinander auf wirksame Übertragungsverfahren und Verschlüsselungsstandards für einen sicheren Informationsaustausch verständigen. Da die ersten Informationen im Rahmen des Standards erst im Laufe des Jahres 2017 ausgetauscht werden, haben die Staaten und Gebiete ausreichend Zeit, sich auf ein oder mehrere Verfahren zu einigen. Im oben genannten

CAA S. 25

Annex 3
S. 230

Com S. 74

MCAA haben sich die zahlreichen Unterzeichnerstaaten und -gebiete verpflichtet, auf ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren samt Verschlüsselungsstandards hinzuwirken, um eine möglichst weitgehende Standardisierung zu erzielen sowie Komplexität und Kosten möglichst gering zu halten.

66. In Fällen, in denen die beteiligten Staaten und Gebiete nicht dasselbe Alphabet verwenden, müssen sie außerdem die Frage der Transliteration klären und ggf. im Voraus mit ihren Austauschpartnern eine bestimmte Methode vereinbaren. Wird im Voraus keine Vereinbarung getroffen, sollte der übermittelnde Staat bzw. das übermittelnde Gebiet die Informationen bei Aufforderung grundsätzlich in ein lateinisches Alphabet transliterieren.

4. Erhalt der Informationen

67. Ebenso wie die Steuerverwaltung, die von Finanzinstituten Informationen erhält, muss auch die Steuerverwaltung, die von ihren Austauschpartnern Daten erhält, ausreichende operative Sicherheitsvorkehrungen treffen. Beispielsweise müssen die ausgetauschten Informationen im Einklang mit der Austauschvereinbarung vertraulich behandelt werden; ggf. ist dabei insbesondere eine Beschränkung der Verwendung der Informationen auf steuerliche Zwecke zu beachten.

68. Auch wenn der Standard selbst dies nicht vorsieht, kann es für die Staaten und Gebiete sinnvoll sein, bei Einrichtung der zur Erfüllung des Standards notwendigen IT- und Verwaltungsverfahren zu überlegen, wie aus den standardisierten großen Datenmengen, die eingehen werden, der größtmögliche Nutzen gezogen werden kann. Häufig ist es so, dass die Daten nur dann bestmöglich zur Förderung der Steuerehrlichkeit eingesetzt werden können, wenn dieser Aspekt bereits in einer frühen Phase des Aufbaus der Systeme und Verfahren für den Erhalt, die Speicherung und den Austausch der Informationen berücksichtigt wurde.

69. In Betracht gezogen werden könnten dabei u. a. automatisierte Verfahren wie ein Datenabgleich sowie Interventionen und Analysen zur Ermittlung neuer oder sich abzeichnender Risikobereiche. Anhand von Verfahren zur Gewinnung von Managementinformationen und Rückmeldungen lässt sich darüber hinaus der Nutzen des Datenerhalts und die Wirksamkeit bestimmter Interventionen auswerten; gleichzeitig ermöglichen sie Rückmeldungen an die übermittelnden Staaten und Gebiete zur Qualität der erhaltenen Informationen.

Annex 3
S. 252

Com S. 76

Voraussetzung 4: Wahrung der Vertraulichkeit und Datenschutz

Com S. 79

70. Die Vertraulichkeit der Informationen über Steuerpflichtige ist im Zusammenhang mit dem steuerlichen Informationsaustausch von wesentlicher Bedeutung und spielt bei allen drei bislang beschriebenen Voraussetzungen (innerstaatliche Rechtsvorschriften, Rechtsakte für den Informationsaustausch und organisatorische Fragen) eine Rolle. Steuerpflichtige und Steuerverwaltungen haben einen Rechtsanspruch darauf, dass sensible Finanzinformationen vertraulich behandelt werden. Daher enthält der Standard umfassende Hinweise zu Vertraulichkeit und Datenschutz.

71. Vertraulichkeit und Datenschutz sind Fragen sowohl des rechtlichen Rahmens als auch von Systemen und Verfahren, die die Einhaltung des rechtlichen Rahmens in der Praxis gewährleisten. Staaten und Gebiete, die diese Aspekte bereits bei der Umsetzung ihres FATCA-Abkommens berücksichtigen mussten, dürften gut gerüstet sein für das Treffen gleichwertiger Vorkehrungen in Bezug auf Daten, die im Rahmen des Standards erfasst und ausgetauscht werden.

72. Der rechtliche Rahmen umfasst sowohl die innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch den internationalen Rechtsakt zum Informationsaustausch. Zusammen müssen diese die Verwendung der Daten auf die im Rechtsakt zum Informationsaustausch festgelegten Zwecke beschränken und Strafen bei unzulässiger Weitergabe der Daten vorsehen.

Com S. 82

73. Die Systeme und Verfahren sollten entsprechende Maßnahmen in Bezug auf die Beschäftigten (z. B. Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Schulungen), eine Beschränkung des Zugriffs auf sensible Unterlagen, Systeme zum Schutz der Daten (z. B. durch Identifizierung der Zugriffsberechtigten und Prüfpfade zur Überwachung der Zugriffe), Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Daten sowie entsprechende Regelungen zur Datenentsorgung umfassen. Außerdem sollten regelmäßige Risikoprüfungen durchgeführt und bei Bedarf die Vertraulichkeitsmaßnahmen angepasst werden. Darüber hinaus sollten unbefugte Zugriffe und Weitergaben verfolgt und angemessene Strafen verhängt werden.

Com S. 82

74. Vor Übermittlung der Informationen müssen die Staaten und Gebiete außerdem sicherstellen, dass ihre Austauschpartner über die geforderten Standards zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten verfügen.

Annex 4
S. 277

Zu diesem Zweck enthält der Standard einen Fragebogen, anhand dessen geprüft werden kann, welche Vorkehrungen andere Staaten und Gebiete zur Wahrung der Vertraulichkeit getroffen haben. Dieser Fragebogen wurde so erstellt, dass er der Vorgehensweise der Vereinigten Staaten im Rahmen der FATCA-Abkommen entspricht.

Verstöße gegen Vertraulichkeitsvorschriften

75. Die Mustervereinbarung enthält eine Bestimmung, nach der eine zuständige Behörde die andere zuständige Behörde unverzüglich über einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder deren Nichteinhaltung unterrichten muss. Darüber hinaus ist ausdrücklich geregelt, dass eine Nichteinhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen als Grund für die sofortige Aussetzung der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden gilt.

CAA S. 26
Com S. 81

76. Ferner enthält der Standard Vorgaben zum notwendigen innerstaatlichen Rechtsrahmen in Bezug auf Verstöße gegen Vertraulichkeitsvorschriften. So sollen u. a. bei unzulässiger Weitergabe Strafen und Sanktionen verhängt und im Fall eines Verstoßes Untersuchungen eingeleitet werden.

Com S. 87

Anmerkungen

1. *Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters*, DOI: 10.1787/9789264216525-en
2. Als verpflichtete Staaten und Gebiete gelten jene, die sich im Zusammenhang mit dem Prozess des Globalen Forums verpflichtet haben, und darüber hinaus alle Entwicklungsländer, die keine Finanzzentren sind oder haben und ihre Verpflichtung durch die Unterzeichnung der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden oder eines gleichwertigen Rechtsakts zum Informationsaustausch zum Ausdruck gebracht haben.
3. Die Gegenüberstellungen spiegeln die Ergebnisse der Auswertung durch das OECD-Sekretariat wider und sollen als Hilfestellung bei den Überlegungen zur Umsetzung des Standards parallel zum FATCA-Abkommen nach dem Muster 1 dienen. Die Auslegung und Anwendung der FATCA-Abkommen bleibt Sache der Abkommensparteien.
4. Ein weiteres Beispiel sind regionale Rechtsvorschriften wie die EU-Richtlinien zum automatischen Informationsaustausch.
5. www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/multilateral-competent-authority-agreement.htm

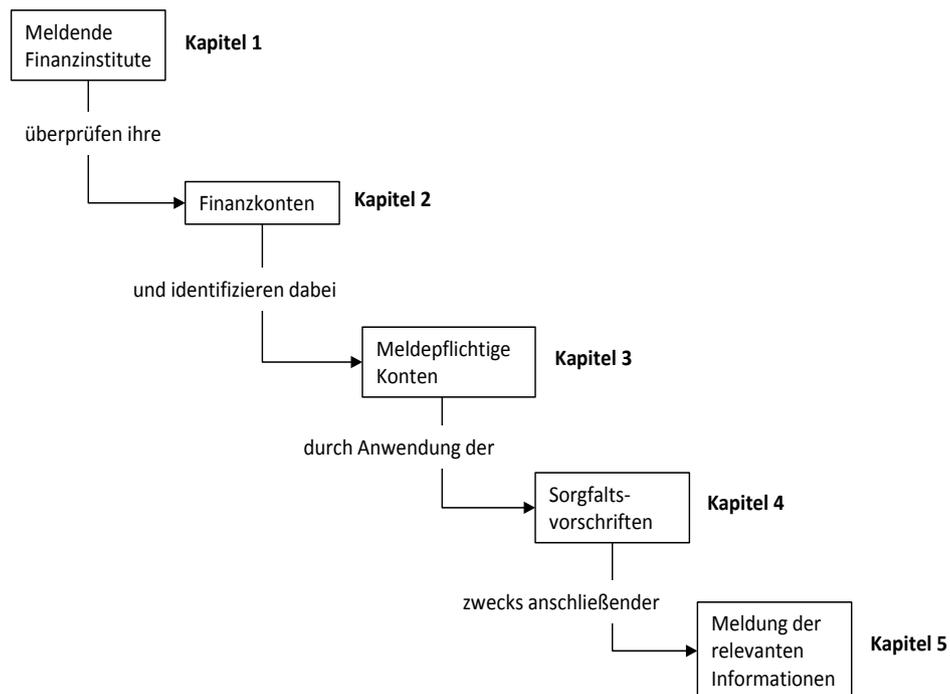
Teil II: Überblick über den gemeinsamen Meldestandard und die Sorgfaltsvorschriften

Überblick über den gemeinsamen Meldestandard

77. Ein zentraler Bestandteil des Standards ist der gemeinsame Meldestandard, der die genauen Vorschriften und Verfahren enthält, die die Finanzinstitute anwenden müssen, damit die richtigen Informationen erfasst und gemeldet werden. Diese Vorschriften müssen in das innerstaatliche Recht aufgenommen werden, damit die Sorgfalts- und Meldepflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Der gemeinsame Meldestandard lässt sich in mehrere Schritte unterteilen, die in diesem Teil des Handbuchs nacheinander eingehend erläutert werden. Die einzelnen Schritte und die Kapitel, in denen sie jeweils behandelt werden, sind in Abbildung 4 dargestellt.

CRS S. 29

Abbildung 4: Überblick über den gemeinsamen Meldestandard

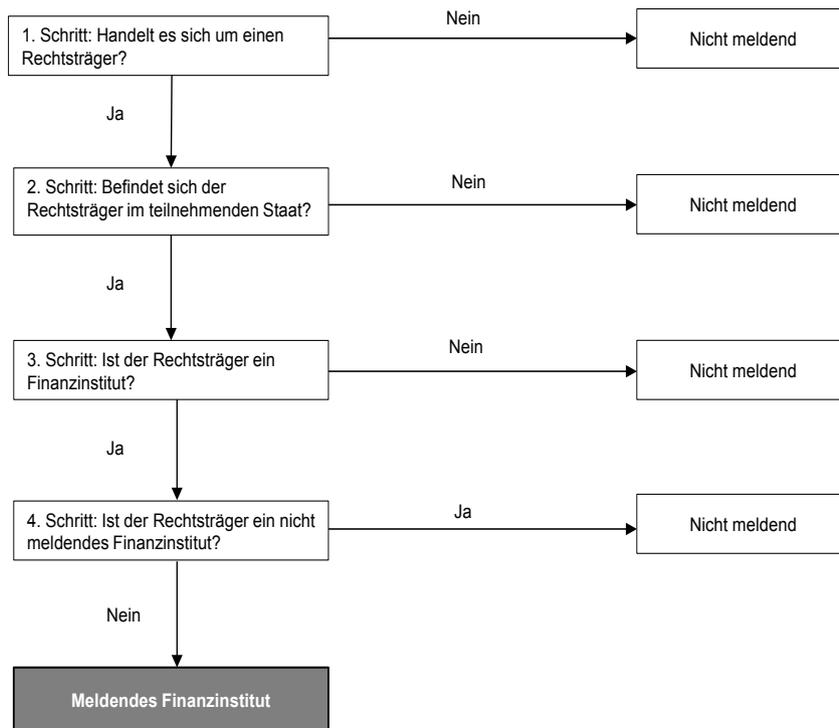


Kapitel 1: Meldende Finanzinstitute

78. Ein wichtiger Aspekt bei der Erfüllung der Meldepflichten ist die zutreffende Bestimmung der Finanzinstitute, die Informationen erfassen und melden müssen. Diese sind im Standard als meldende Finanzinstitute definiert. Im gemeinsamen Meldestandard ist genau festgelegt, was ein meldendes Finanzinstitut ist. Ob ein solches vorliegt, lässt sich anhand eines vierstufigen Tests feststellen (siehe Abbildung 5).

CRS S. 43
Com S. 159

Abbildung 5: Schritte zur Identifizierung eines meldenden Finanzinstituts



1. Schritt: Handelt es sich um einen Rechtsträger?

79. Nur **Rechtsträger** können meldende Finanzinstitute sein. Die Definition eines Rechtsträgers ist weit gefasst und beinhaltet juristische Personen und Rechtsgebilde, z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts und Stiftungen. Natürliche Personen und Einzelunternehmen sind demnach von der Definition eines meldenden Finanzinstituts ausgenommen.

CRS S. 60

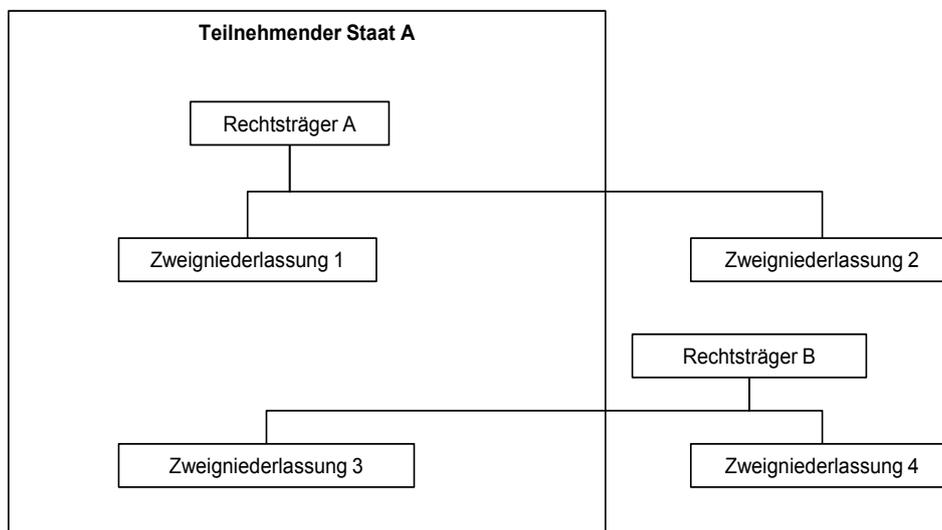
2. Schritt: Befindet sich der Rechtsträger im teilnehmenden Staat?

80. Der Standard zielt auf **Rechtsträger in einem teilnehmenden Staat** ab, da diese von dem Staat oder Gebiet am wirksamsten zur Meldung der erforderlichen Informationen verpflichtet werden können. Dies ist das zentrale Kriterium für das Vorliegen einer Meldepflicht.

81. Die **allgemeine Regel** lautet, dass Rechtsträger, die in einem Staat oder Gebiet **ansässig** sind, ihre in diesem Staat bzw. Gebiet gelegenen Zweigniederlassungen sowie in diesem Staat bzw. Gebiet gelegene Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger das zentrale Kriterium für die Meldepflicht in diesem Staat bzw. Gebiet erfüllen, im Ausland ansässige Rechtsträger, ihre im Ausland gelegenen Zweigniederlassungen und im Ausland gelegene Zweigniederlassungen inländischer Rechtsträger hingegen nicht. In dem in Abbildung 6 dargestellten Fall, bei dem davon ausgegangen wird, dass alle Rechtsträger und Zweigniederlassungen meldende Finanzinstitute sind, muss der teilnehmende Staat A somit den Rechtsträger A sowie die Zweigniederlassungen 1 und 3 zur Meldung von Informationen an seine Steuerbehörde verpflichten.

CRS S. 44
Com S. 158

Abbildung 6: Zentrales Kriterium für die Meldepflicht im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards



82. Der Standard sieht konkrete Regeln zur Feststellung der Ansässigkeit von Rechtsträgern vor. Diese sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Feststellung der Ansässigkeit eines Rechtsträgers für die Zwecke des Standards

Rechtsträger	Ansässigkeit für Zwecke des Standards
Rechtsträger mit steuerlicher Ansässigkeit	Ort der steuerlichen Ansässigkeit
Rechtsträger ohne steuerliche Ansässigkeit (ausgenommen Trusts)	Ort, nach dessen Recht er gegründet wurde, Ort der Geschäftsleitung oder Ort, an dem er der Finanzaufsicht unterliegt
Rechtsträger mit Mehrfachansässigkeit (ausgenommen Trusts)	Ort der Kontoführung
Trusts	Ort der Ansässigkeit eines oder mehrerer Treuhänder – es sei denn, die erforderlichen Informationen werden an einem anderen Ort gemeldet, da der Trust dort als steuerlich ansässig gilt

83. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, gilt ein Rechtsträger für die Zwecke des Standards in der Regel als dort ansässig, wo er **steuerlich ansässig** ist. Verfügt ein Rechtsträger (Trusts ausgenommen) über keine steuerliche Ansässigkeit (z. B. weil er als steuerlich transparent gilt oder sich in einem Staat oder Gebiet befindet, das keine Einkommensteuer erhebt), gelten Sonderregelungen. In diesem Fall gilt der Rechtsträger als in dem Staat oder Gebiet ansässig, nach dessen Recht er gegründet wurde, in dem sich der Ort seiner Geschäftsleitung befindet oder in dem er der Finanzaufsicht unterliegt. Ist ein Finanzinstitut (Trusts ausgenommen) in zwei oder mehr teilnehmenden Staaten ansässig, muss er die von ihm geführten Finanzkonten jeweils der Steuerbehörde des Staates bzw. Gebiets melden, in dem sie geführt werden.

84. Ein **Trust** gilt für Meldezwecke als in dem teilnehmenden Staat ansässig, in dem einer oder mehrere seiner Treuhänder ansässig sind – es sei denn, alle in Bezug auf den Trust zu meldenden Informationen werden der Steuerbehörde eines anderen teilnehmenden Staates gemeldet, da er für Steuerzwecke als dort ansässig gilt.

3. Schritt: Ist der Rechtsträger ein Finanzinstitut?

85. Im gemeinsamen Meldestandard wird zunächst der Ausdruck „Finanzinstitut“ definiert und anschließend die verschiedenen Arten von Finanzinstituten. Diese sind in Abbildung 7 aufgeführt.

CRS S. 44
Com S. 159

4. Schritt: Ist der Rechtsträger ein nicht meldendes Finanzinstitut?

86. Bestimmte Arten von Finanzinstituten sind ausdrücklich von der Pflicht zur Meldung von Informationen befreit, da bei ihnen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Dies sind nicht meldende Finanzinstitute. Sie sind ebenfalls in Abbildung 7 aufgeführt.

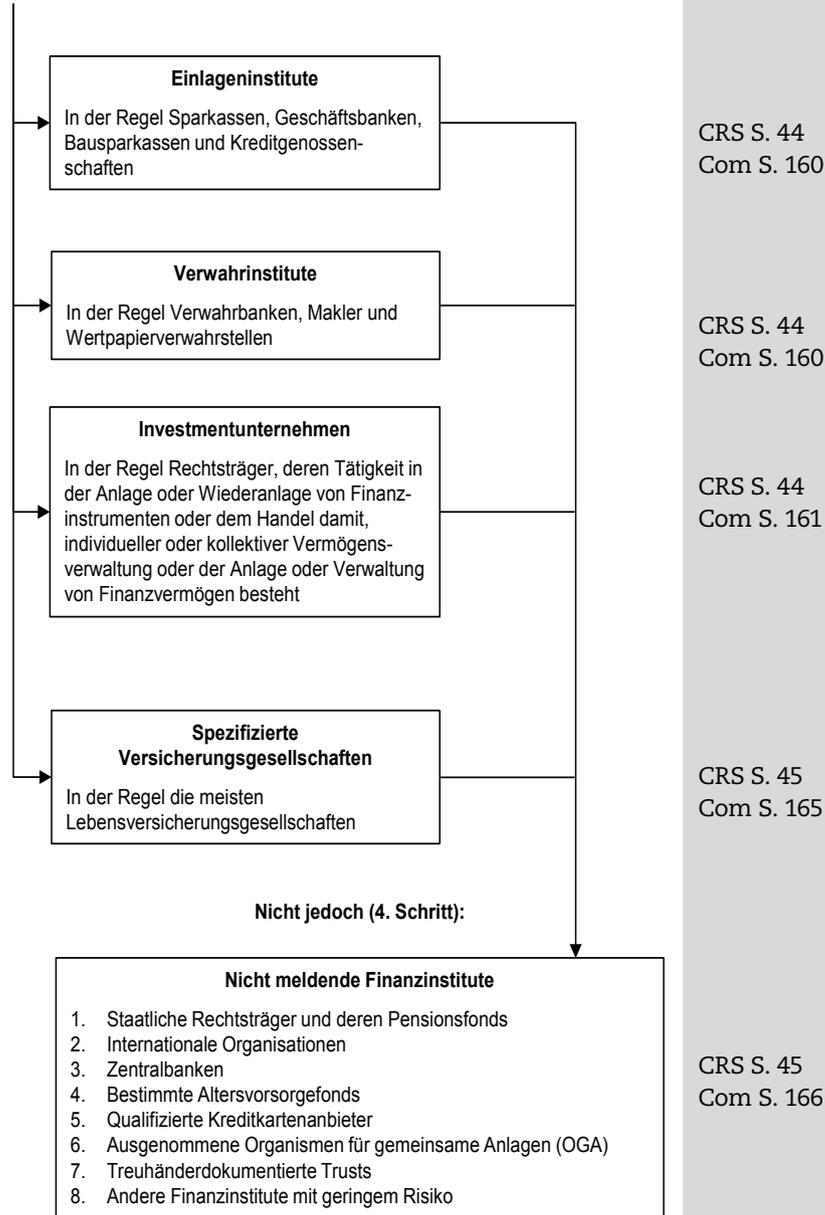
CRS S. 45
Com S. 166

87. Eine der Kategorien nicht meldender Finanzinstitute ist die allgemeine Kategorie „Andere nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko“. Darunter fallen **staaten- bzw. gebietsspezifische Finanzinstitute**, die von der Meldepflicht ausgenommen sind, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen; u. a. darf ihre Einstufung als risikoarm dem Zweck des Standards nicht entgegenstehen. Es ist davon auszugehen, dass die Staaten und Gebiete jeweils nur eine Liste mit innerstaatlich bzw. innergebietlich definierten nicht meldenden Finanzinstituten (statt verschiedener Listen für verschiedene teilnehmende Staaten) führen und diese öffentlich zugänglich machen. Auch wenn die beiden Systeme unabhängig voneinander sind, kann die Liste der Finanzinstitute, die nach dem FATCA-Abkommen als nicht meldende Finanzinstitute gelten, als Grundlage für die Liste nach dem Standard herangezogen werden.

CRS S. 46
Com S. 170

Abbildung 7: Finanzinstitute, die Meldungen erstatten müssen

Meldende Finanzinstitute sind (3. Schritt):



Kapitel 2: Zu überprüfende Finanzkonten

88. Die meldenden Finanzinstitute müssen die von ihnen geführten Finanzkonten überprüfen, um festzustellen, ob sie der Steuerbehörde zu melden sind. Für die Identifizierung von Finanzkonten gibt es eine allgemeine Regel. Daneben sind im gemeinsamen Meldestandard bestimmte Arten von Finanzkonten aufgeführt, bei denen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und die daher von der Überprüfungs- und Meldepflicht ausgenommen sind („ausgenommenes Konto“).

Die allgemeine Regel und die einzelnen Arten von Finanzkonten

89. Die allgemeine Regel lautet, dass ein Finanzkonto ein **von einem Finanzinstitut geführtes Konto** ist. Nach der Definition im gemeinsamen Meldestandard umfasst der Ausdruck „Finanzkonto“ bestimmte Arten von Konten (Einlagenkonten, Verwahrkonten, Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen, rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge). In Abbildung 8 sind die verschiedenen Arten von Finanzkonten aufgeführt. In Tabelle 2 ist angegeben, welches Finanzinstitut bei den einzelnen Arten von Finanzkonten jeweils als kontoführendes Institut gilt.

CRS S. 50
Com S. 175

Tabelle 2: Kontoführendes Institut der Finanzkonten

Com S. 176

Konto	Finanzinstitut, das in der Regel als kontoführendes Institut gilt
Einlagenkonto	Das Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf das Konto verpflichtet ist (Vertreter von Finanzinstituten ausgenommen).
Verwahrkonto	Das Finanzinstitut, das die Vermögenswerte des Kontos verwahrt.
Eigen- und Fremdkapitalbeteiligung an bestimmten Investmentunternehmen	Das Finanzinstitut, an dem die Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligung besteht.
Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag	Das Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf den Vertrag verpflichtet ist.
Rentenversicherungsvertrag	Das Finanzinstitut, das zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf den Vertrag verpflichtet ist.

90. Tabelle 2 enthält zwar die allgemeinen Regeln, da die Staaten und Gebiete jedoch unterschiedliche Finanzsysteme mit sehr verschiedenen rechtlichen, administrativen und operativen Strukturen haben, kann die Kontoführung je nach Staat oder Gebiet abweichend ausgelegt werden. In einigen Fällen verfügt ein meldendes Finanzinstitut möglicherweise nicht über alle zu meldenden Informationen zu einem Konto, als dessen kontoführendes Institut es nach der allgemeinen Regel gilt. Der Standard enthält Beispiele für derartige Fälle und Vorschläge, wie mit diesen umgegangen werden kann.

Com S. 176

Ausgenommene Konten

91. Bei bestimmten Finanzkonten wird davon ausgegangen, dass ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, weshalb sie ausdrücklich von der Überprüfungspflicht ausgenommen sind. Diese Konten werden als **ausgenommene Konten** bezeichnet. Sie sind ebenfalls in Abbildung 8 aufgeführt. Dazu zählen auch Kontoarten, die bereits im FATCA-Abkommen von der Definition eines Finanzkontos ausgenommen sind.

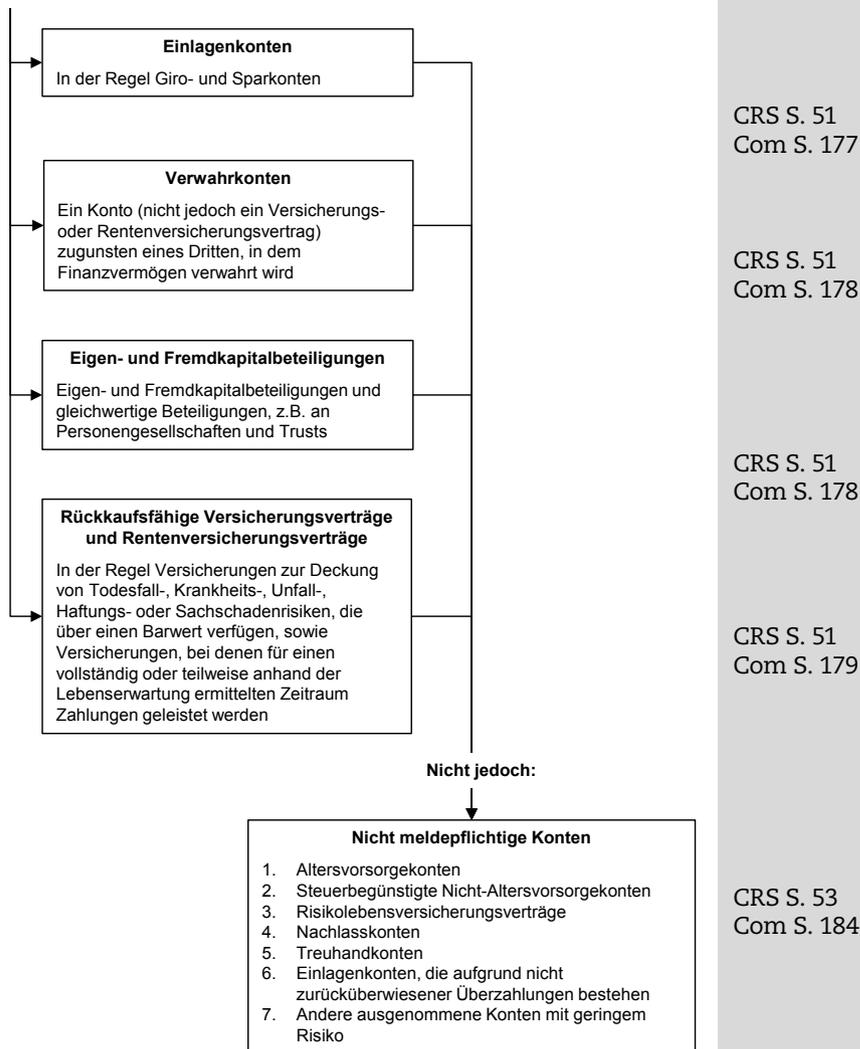
CRS S. 53

92. Damit auch **staaten- bzw. gebietsspezifische Finanzkonten** berücksichtigt werden, bei denen ebenfalls ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, sieht der gemeinsame Meldestandard vor, dass die teilnehmenden Staaten in ihrem innerstaatlichen Recht weitere Finanzkonten als ausgenommene Konten einstufen können. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, u. a. darf ihre Einstufung als risikoarm dem Zweck des Standards nicht entgegenstehen. Der Standard enthält einige Beispiele. Es ist davon auszugehen, dass die Staaten und Gebiete jeweils nur eine Liste mit innerstaatlich bzw. innergebietlich definierten ausgenommenen Konten (statt verschiedener Listen für verschiedene teilnehmende Staaten) führen und diese öffentlich zugänglich machen. Auch wenn die beiden Systeme unabhängig voneinander sind, kann die Liste der staaten- bzw. gebietsspezifischen Finanzkonten, die in Anlage II des FATCA-Abkommens von der Definition eines Finanzkontos ausgenommen sind, als Grundlage herangezogen werden.

Com S. 184

Abbildung 8: Konten, die Finanzkonten sind

Zu überprüfende Finanzkonten:



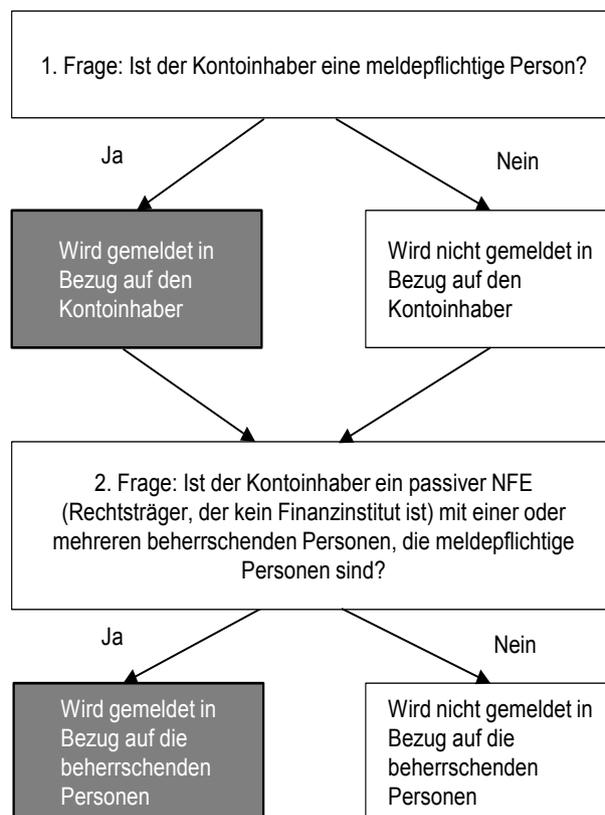
Kapitel 3: Meldepflichtige Finanzkonten

93. Nachdem ein meldendes Finanzinstitut die von ihm geführten Finanzkonten identifiziert hat, muss es diese überprüfen, um festzustellen, ob es sich um meldepflichtige Konten im Sinne des gemeinsamen Meldestandards handelt. Ist dies der Fall, müssen der Steuerbehörde Informationen zu den Konten gemeldet werden.

94. Ein **meldepflichtiges Konto** ist definiert als Konto, bei dessen Inhaber es sich entweder um eine oder mehrere meldepflichtige Personen handelt oder um einen passiven NFE (Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind. Ob ein Konto meldepflichtig ist, lässt sich anhand von zwei Fragen ermitteln (siehe Abbildung 9).

CRS S. 57
Com S. 191

Abbildung 9: Zwei Fragen zur Ermittlung meldepflichtiger Konten

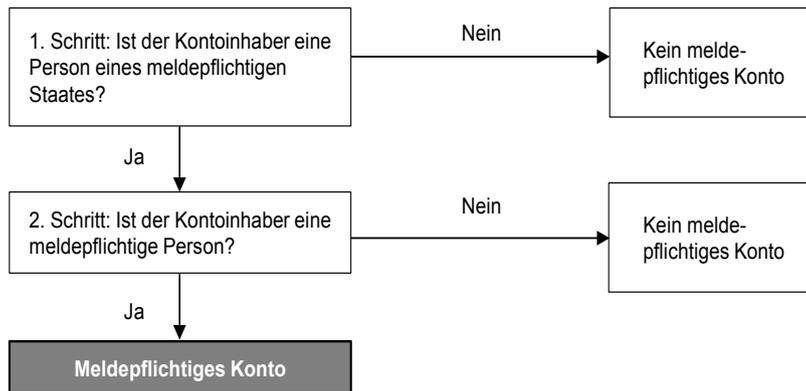


95. Die erste Frage bezieht sich auf den Kontoinhaber, die zweite auf die beherrschenden Personen bestimmter kontoinnehabender Rechtsträger.

Aufgrund des Kontoinhabers meldepflichtige Konten

96. Anhand der ersten Frage wird festgestellt, ob ein Finanzkonto aufgrund des Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto ist. Diese Prüfung lässt sich wiederum in zwei Schritte unterteilen (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10: Aufgrund des Kontoinhabers meldepflichtiges Konto



1. Schritt: Ist der Kontoinhaber eine Person eines meldepflichtigen Staates?

97. Eine Person eines meldepflichtigen Staates ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die bzw. der nach dem Recht dieses Staates dort **steuerlich ansässig** ist (bzw. – wenn keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt – dort ihre bzw. seine tatsächliche Geschäftsleitung hat). Ein meldepflichtiger Staat ist ein Staat oder Gebiet, mit dem eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch nach dem Standard geschlossen wurde (allerdings kann die Definition auch umfassender sein, wie im Abschnitt zum weiter gefassten Ansatz beschrieben). Alle Staaten und Gebiete müssen eine **Liste** der meldepflichtigen Staaten **veröffentlichen**. Daher muss ein Finanzinstitut zunächst prüfen, ob der Kontoinhaber eines von ihm geführten Finanzkontos eine Person ist, die in einem Staat oder Gebiet aus der veröffentlichten Liste ansässig ist.

CRS S. 57
Com S. 191

98. In Kapitel 4 des Teils II dieses Handbuchs werden ausführlich die im Standard enthaltenen Sorgfaltsvorschriften beschrieben, anhand derer die Finanzinstitute die Ansässigkeit des Kontoinhabers feststellen müssen. Dabei gibt es bestimmte Vorschriften für Konten natürlicher Personen und für Konten von Rechtsträgern. Bei bestehenden Konten müssen Finanzinstitute die Ansässigkeit des Kontoinhabers im Allgemeinen auf Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen ermitteln, bei Neukonten ist hingegen eine Selbstauskunft des Kontoinhabers einzuholen.

2. Schritt: Ist der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person?

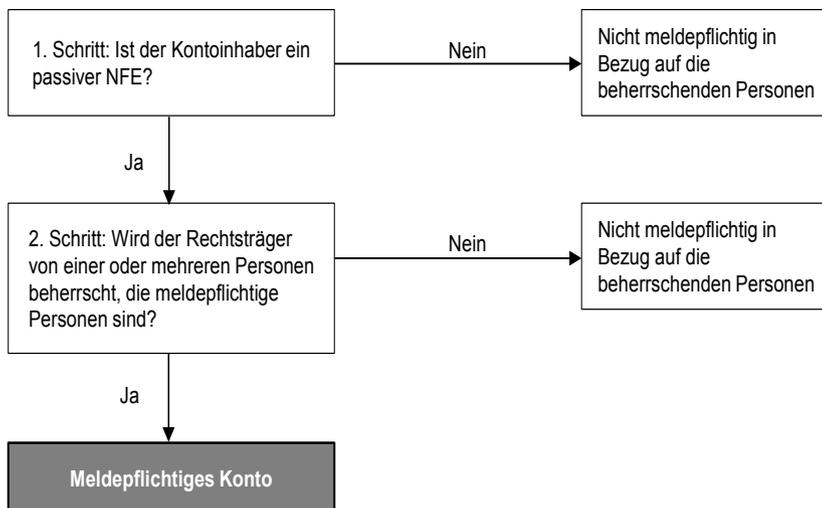
99. Wurde im 1. Schritt ermittelt, dass es sich beim Kontoinhaber um eine Person eines meldepflichtigen Staates handelt, ist er eine **meldepflichtige Person, sofern er nicht ausdrücklich** von der Meldepflicht **ausgenommen** ist. Ausdrücklich ausgenommen sind in der Regel insbesondere Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, und mit ihnen verbundene Rechtsträger sowie staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken und Finanzinstitute (die selbst den Vorschriften und Pflichten des Standards unterliegen).

CRS S. 57
Com S. 192

Aufgrund der beherrschenden Personen des Kontoinhabers meldepflichtige Konten

100. Unabhängig davon, ob ein Finanzkonto aufgrund des Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto darstellt, ist eine **zweite Frage** zu beantworten, die sich auf die beherrschenden Personen bestimmter kontoinnehabender Rechtsträger bezieht. Dabei kann sich ergeben, dass zu einem bereits meldepflichtigen Konto weitere Informationen gemeldet werden müssen oder dass ein bislang nicht meldepflichtiges Konto aufgrund der beherrschenden Personen ein meldepflichtiges Konto wird.

101. Diese Prüfung lässt sich ebenfalls in zwei Schritte unterteilen (siehe Abbildung 11). Die beiden Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

Abbildung 11: Aufgrund der beherrschenden Personen meldepflichtiges Konto¹**1. Schritt: Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE?**

102. Im gemeinsamen Meldestandard werden Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, als NFEs (abgeleitet vom englischen Ausdruck „Non-Financial Entities“) bezeichnet. Unter dieser Abkürzung werden im Wesentlichen alle Rechtsträger zusammengefasst, die keine Finanzinstitute sind. NFEs werden noch einmal unterteilt in passive und aktive NFEs, wobei im Fall passiver NFEs zusätzliche Verfahren durchgeführt werden müssen (da bei ihnen ein größeres Steuerhinterziehungsrisiko besteht).

103. Grundsätzlich ist ein passiver NFE ein NFE, der kein aktiver NFE ist. Von der Definition eines aktiven NFE ausgenommen sind im Wesentlichen Rechtsträger, die überwiegend passive Einkünfte erzielen oder überwiegend Vermögenswerte besitzen, mit denen passive Einkünfte erzielt werden (z. B. Dividenden, Zinsen, Mieten). Von der Definition erfasst sind börsennotierte Rechtsträger (und mit diesen verbundene Rechtsträger), staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Zentralbanken sowie Holding-NFEs nichtfinanzieller Konzerne. Eine Ausnahme bilden Investmentunternehmen, die keine Finanzinstitute eines teilnehmenden Staates sind: Sie gelten immer als passive NFEs.

CRS S. 57
Com S. 195

CRS S. 57
Com S. 198

104. In Kapitel 4 des Teils II dieses Handbuchs werden ausführlich die Sorgfaltsvorschriften beschrieben, anhand derer ein Finanzinstitut feststellen muss, ob der Kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE ist. Dabei gelten für bestehende Konten und für Neukonten unterschiedliche Verfahren.

2. Schritt: Wird der Rechtsträger von einer oder mehreren Personen beherrscht, die meldepflichtige Personen sind?

105. Ist der Kontoinnehabende Rechtsträger ein passiver NFE, muss das Finanzinstitut durch den Rechtsträger „**hindurchschauen**“ und die ihn **beherrschenden Personen identifizieren**. Handelt es sich bei den beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen, müssen zu dem Finanzkonto Informationen gemeldet werden, u. a. Angaben zum Kontoinhaber und zu allen meldepflichtigen beherrschenden Personen.

106. Der Ausdruck „beherrschende Personen“ entspricht dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“ in den Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force). Im Fall eines Rechtsträgers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Personen“ die natürlichen Personen, die den Rechtsträger beherrschen – in der Regel natürliche Personen, die einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger besitzen. Die Ermittlung eines beherrschenden Eigentumsanteils wird von der Eigentümerstruktur des Rechtsträgers abhängen, wobei ein Rechtsträger sowohl über unmittelbares Eigentum (bzw. eine unmittelbare Beteiligung) als auch über mittelbares Eigentum (bzw. eine mittelbare Beteiligung) eines oder mehrerer zwischengeschalteter Rechtsträger beherrscht werden kann. So gilt als beherrschende Person beispielsweise jede natürliche Person, die als wirtschaftlich Berechtigter unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte eines Rechtsträgers besitzt. Gibt es keine solche Person, gilt jede natürliche Person, die anderweitig Einfluss auf die Geschäftsleitung des Rechtsträgers ausübt (z. B. ein Mitglied der obersten Führungsebene der Gesellschaft), als beherrschende Person. Beispiel: Die natürliche Person A besitzt 20 % der Anteile am Rechtsträger B und verfügt im Namen der natürlichen Person C auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung außerdem über 10 % der Stimmrechte des Rechtsträgers B. In diesem Fall dürfte die natürliche Person A unter die Definition einer beherrschenden Person fallen.

107. Nach den FATF-Empfehlungen müssen die wirtschaftlich Berechtigten nicht ermittelt werden, wenn ein Rechtsträger eine börsennotierte Gesellschaft (oder eine mehrheitlich in deren Besitz befindliche Tochtergesellschaft) ist und der Marktregulierung sowie Offenlegungspflichten zur Gewährleistung angemessener Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten unterliegt. Auch bei einem beherrschenden Anteil, der sich im Besitz eines im vorstehenden Satz beschriebenen Rechtsträgers befindet, schreiben die FATF-Empfehlungen keine Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten vor. In derartigen Fällen gilt somit als allgemein akzeptiert, dass ein meldendes Finanzinstitut die beherrschenden Personen für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards nicht ermitteln kann.

108. Im Fall von Personengesellschaften und ähnlichen Rechtsgebilden bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Person“ im Einklang mit der Definition des wirtschaftlich Berechtigten in den FATF-Empfehlungen jede natürliche Person, die über unmittelbares oder mittelbares Eigentum am Kapital oder den Gewinnen der Personengesellschaft oder über Stimmrechte der Personengesellschaft Einfluss ausübt oder die die Geschäftsleitung der Personengesellschaft bzw. des ähnlichen Rechtsgebildes anderweitig beherrscht.

109. Im Fall von **Trusts** (und einem Trust entsprechenden Rechtsträgern) bezeichnet der Ausdruck „beherrschende Personen“ nach der ausdrücklichen Definition im Standard die Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) die Protektoren, die Begünstigten oder Begünstigtenkategorien sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Ist ein Treugeber, Treuhänder, Protektor oder Begünstigter ein Rechtsträger, muss das meldende Finanzinstitut nach den FATF-Empfehlungen die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers identifizieren.

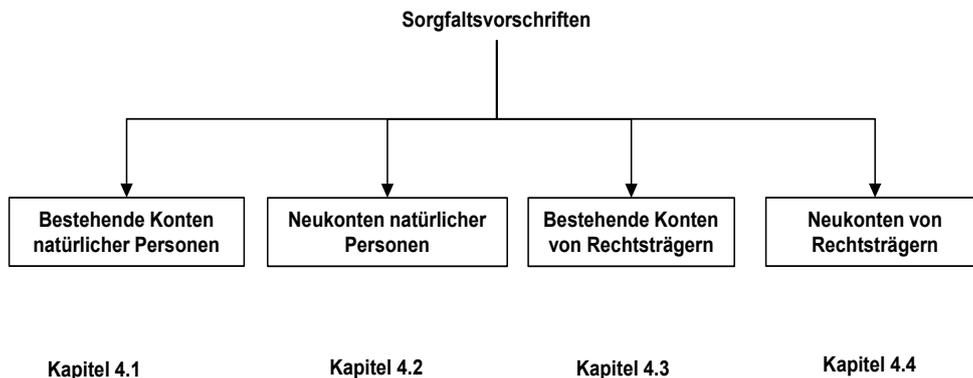
110. Die Verfahren, anhand derer die Finanzinstitute feststellen müssen, was zu melden ist, werden in Kapitel 4 des Teils II dieses Handbuchs ausführlich beschrieben.

Kapitel 4: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

111. Wie in Kapitel 3 erwähnt, sieht der Standard genaue Vorschriften vor, die die Finanzinstitute einhalten müssen, um festzustellen, ob es sich bei einem Finanzkonto um ein Konto einer meldepflichtigen Person und somit um ein meldepflichtiges Konto handelt. Durch diesen standardisierten Ansatz wird eine gleichbleibende Qualität der gemeldeten und ausgetauschten Informationen gewährleistet. Die Vorschriften profitieren auch von bestehenden Verfahren. Dies gilt insbesondere für bestehende Konten, bei denen die Beschaffung neuer Informationen vom Kontoinhaber für die Finanzinstitute schwieriger und kostspieliger ist. Den Sorgfaltspflichten muss im innerstaatlichen Recht der Staaten und Gebiete Rechnung getragen werden.

112. Es gelten unterschiedliche Vorschriften für Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern sowie für bestehende Konten und Neukonten, die den unterschiedlichen Merkmalen der verschiedenen Kontoarten Rechnung tragen. Diese Kategorien sind in Abbildung 12 mit einem Verweis auf die Abschnitte dieses Kapitels dargestellt, in denen die Verfahren genauer beschrieben werden.

Abbildung 12: Die verschiedenen geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten



Die Aufteilung in bestehende Konten und Neukonten

113. Eine der wesentlichen Entscheidungen für umsetzende Staaten und Gebiete betrifft den **Zeitpunkt, ab dem die Verfahren für Neukonten gelten werden**. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Personen, die Neukonten

eröffnen, im Allgemeinen zur Erteilung zusätzlicher Informationen verpflichtet sind, damit die Finanzinstitute den Ort ihrer steuerlichen Ansässigkeit feststellen können. Bei vor diesem Zeitpunkt eröffneten Konten können sich die Finanzinstitute im Allgemeinen auf die ihnen vorliegenden Informationen verlassen.

114. Die Wahl des Zeitpunkts wird normalerweise davon abhängen, wie lange die Einführung der Rechtsvorschriften dauert, und wie viel Zeit die Finanzinstitute für die Einrichtung der neuen Verfahren für Neukonten benötigen.

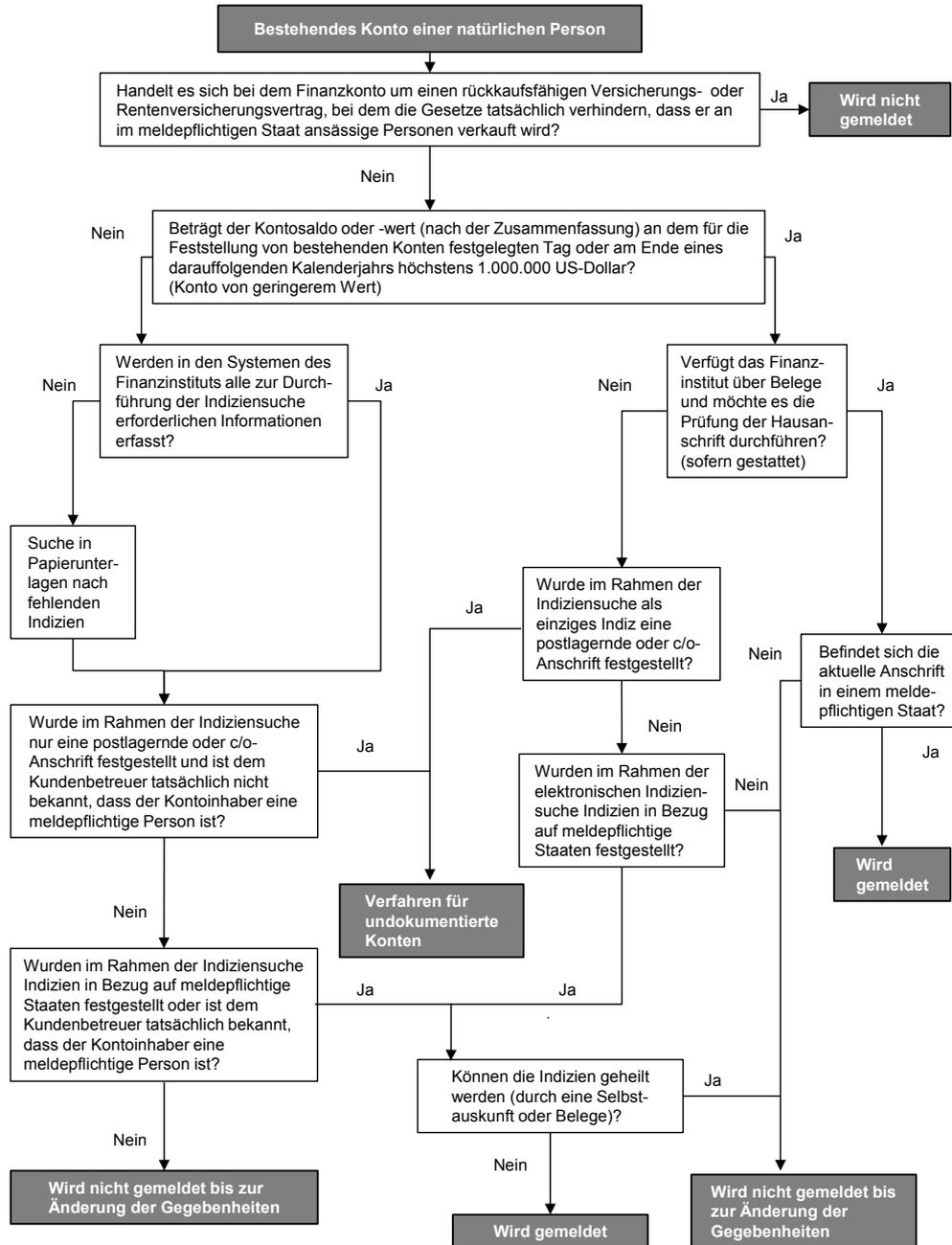
115. So haben die Staaten und Gebiete, die sich zur frühzeitigen Einführung des Standards verpflichtet haben, den 1. Januar 2016 als Zeitpunkt gewählt, ab dem die Finanzinstitute in ihren Staaten oder Gebieten die Verfahren für Neukonten anwenden werden (wobei am 31. Dezember 2015 bestehende Konten den Verfahren für bestehende Konten unterliegen).

Kapitel 4.1: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

116. In Abbildung 13 sind die Sorgfaltsvorschriften für bestehende Konten natürlicher Personen aus der Sicht des Finanzinstituts dargestellt. Anschließend werden in diesem Abschnitt die einzelnen Aspekte der Verfahren ausführlicher beschrieben.

CRS S. 31
Com S. 110

Abbildung 13: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen



Handelt es sich bei dem Finanzkonto um einen rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag, der von Rechts wegen nicht an in den meldepflichtigen Staaten ansässige Personen verkauft werden kann?

117. Diese Kategorie von Finanzkonten gilt **nicht** als meldepflichtiges Konto. Die Kategorie umfasst Fälle, in denen vor dem möglichen Verkauf dieser Verträge an im meldepflichtigen Staat ansässige Personen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z. B. Beschaffung einer Lizenz oder Registrierung der Verträge).

CRS S. 31
Com S. 110

Beträgt der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) höchstens 1.000.000 US-Dollar? (Konto von geringerem Wert)

118. Ein Saldo oder Wert von höchstens 1.000.000 US-Dollar zum Zeitpunkt der Überprüfung (ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem bestehende Konten festgelegt werden, d. h. dem Tag, bevor die Verfahren für Neukonten erstmals gelten, und jedes darauffolgende Jahr) bedeutet, dass es sich bei dem Konto um ein Konto von geringerem Wert handelt. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei **Konten von geringerem Wert** sind weniger streng und sehen einen flexibleren Ansatz vor.

CRS S. 31
Com S. 111

Verfügt das Finanzinstitut über Belege und möchte es die Prüfung der Hausanschrift durchführen? (sofern gestattet)

119. Bei Konten von geringerem Wert können die Staaten und Gebiete meldenden Finanzinstituten gestatten oder vorschreiben, statt der Suche in elektronischen Datensätzen die **Prüfung der Hausanschrift** durchzuführen.

CRS S. 32
Com S. 111

120. Die Prüfung der Hausanschrift sieht einen vereinfachten Ansatz bei den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vor und baut auf dem in der EU-Zinsrichtlinie angewendeten Ansatz auf. Liegt dem meldenden Finanzinstitut **anhand der erfassten Belege** (hauptsächlich bestehend aus amtlich ausgestellten Dokumenten) eine **aktuelle Hausanschrift** des Kontoinhabers vor, kann der Kontoinhaber im Wesentlichen als in dem Staat oder Gebiet ansässig betrachtet werden, in dem die Anschrift liegt. Sind eine oder mehrere der Bedingungen der Prüfung der Hausanschrift nicht erfüllt, muss das Finanzinstitut die Suche in elektronischen Datensätzen durchführen.

Com S. 149

Com S. 202

121. Der Kommentar sieht bei umsatzlosen Konten eine **Lockerung** der im Standard festgelegten Bedingung vor, dass es sich um eine aktuelle Anschrift handeln muss, sodass die Prüfung der Hausanschrift in diesem Fall trotzdem durchgeführt werden kann.

Com S. 112

122. Der Kommentar sieht auch vor, dass eine Anschrift als auf Belegen beruhend betrachtet werden kann, wenn es sich dabei um amtlich ausgestellte Belege handelt, die jedoch nicht die Anschrift des Kontoinhabers enthalten. Das Finanzinstitut muss jedoch trotzdem anhand seiner Maßnahmen und Verfahren feststellen, dass die Anschrift des Kontoinhabers in dem gleichen wie in den amtlich ausgestellten Belegen angegebenen Staat oder Gebiet liegt.

Com S. 113

123. Obwohl dies in der Praxis selten vorkommt, kann schließlich die Bedingung in Bezug auf Belege erfüllt werden, selbst wenn Konten eröffnet wurden, bevor verpflichtende Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche bestanden, und keine Belege bei oder seit Eröffnung des Kontos beschafft wurden, sofern anhand der Maßnahmen und Verfahren des Finanzinstituts ausreichend sichergestellt werden kann, dass die vorliegende Anschrift gemäß Standard aktuell ist.

Com S. 113

124. Ist oder müsste dem Finanzinstitut bekannt sein, dass die Belege unglaubwürdig sind, u. a. aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten, kann es sich auf diese Belege nicht verlassen. Die Prüfung der Hausanschrift kann daher entweder von vornherein nicht durchgeführt werden bzw. bei ihrer Durchführung aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten muss das Finanzinstitut bis zum letzten Tag des Meldezeitraums oder innerhalb von 90 Tagen – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – eine Selbstauskunft und neue Belege beschaffen. Werden sie nicht beschafft, muss die elektronische Indiziensuche durchgeführt werden (siehe unten).

Com S. 149

Com S. 115

Wurde im Rahmen der Indiziensuche als einziges Indiz eine postlagernde oder c/o-Anschrift festgestellt?

125. Wurde die Indiziensuche durchgeführt (siehe unten) und als einziges Indiz eine postlagernde oder c/o-Anschrift und keine andere Anschrift festgestellt, gelten Sonderverfahren (die **Verfahren für undokumentierte Konten**). Das meldende Finanzinstitut muss in der jeweils geeignetsten Reihenfolge eine Suche in Papierunterlagen durchführen oder vom Kontoinhaber Belege oder eine Selbstauskunft beschaffen. Kann die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durch keines dieser Verfahren erfolgreich festgestellt werden, muss das

CRS S. 33
Com S. 117

meldende Finanzinstitut der Steuerbehörde das Konto als undokumentiertes Konto melden.

Wurden im Rahmen der elektronischen Indiziensuche Indizien in Bezug auf meldepflichtige Staaten festgestellt?

126. Sind die Bedingungen für die Prüfung der Hausanschrift nicht erfüllt oder untersagt der Staat oder das Gebiet ihre Durchführung, muss die Suche in elektronischen Datensätzen durchgeführt werden. Im Rahmen der Suche in elektronischen Datensätzen muss das meldende Finanzinstitut seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende **Indizien** überprüfen (dabei handelt es sich um eine Reihe von Faktoren, die auf den Ort der Ansässigkeit eines Kontoinhabers hindeuten):

1. Identifizierung des Kontoinhabers als eine in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten ansässige Person,
2. aktuelle Post oder Hausanschrift in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten,
3. eine oder mehrere aktuelle oder neueste Telefonnummern in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten und keine Telefonnummer im Staat oder Gebiet des meldenden Finanzinstituts,
4. aktueller Dauerauftrag (außer bei Einlagenkonten) für wiederholte Überweisungen auf ein in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten geführtes Konto,
5. aktuell gültige, einer Person mit Anschrift in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
6. ein aktueller Postlagerungsauftrag oder eine aktuelle c/o-Anschrift in einem oder mehreren meldepflichtigen Staaten, sofern dem meldenden Finanzinstitut keine andere Anschrift des Kontoinhabers vorliegt.

127. Wird bei der elektronischen Suche eines der aufgeführten Indizien festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das meldende Finanzinstitut den Kontoinhaber als steuerlich ansässige Person in jedem meldepflichtigen Staat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Heilungsverfahrens und eine der Ausnahmen trifft anschließend zu (siehe unten).

CRS S. 32
Com S. 116

CRS S. 32
Com S. 117

Können die Indizien geheilt werden (durch Selbstauskunft und Belege)?

128. Indizien können **geheilt** werden (woraufhin der Kontoinhaber aufgrund der Indizien nicht als in einem Staat oder Gebiet ansässig gilt), indem vom Kontoinhaber eine Selbstauskunft über seine Ansässigkeitsstaaten und/oder Belege für den Status des Kontoinhabers beschafft werden.

CRS S. 33
Com S. 120

Fälle, in denen der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) mehr als 1.000.000 US-Dollar beträgt (Konten von hohem Wert)

CRS S. 34
Com S. 121
CRS S. 42

129. Der Standard umfasst erweiterte Überprüfungsverfahren für **Konten von hohem Wert**. Dabei handelt es sich um Konten, die an dem für die Feststellung von bestehenden Konten festgelegten Tag oder am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs einen Saldo oder Wert von mehr als 1.000.000 US-Dollar aufweisen, nachdem sämtliche Konten desselben Kontoinhabers – soweit die computergestützten Systeme des Finanzinstituts dies ermöglichen – sowie die dem Kundenbetreuer bekannten Konten zusammengefasst wurden.

Com S. 154

130. Zunächst ist die Suche in elektronischen Datensätzen wie oben dargelegt in Bezug auf sämtliche Konten von hohem Wert durchzuführen (d. h. die Prüfung der Hausanschrift darf nicht durchgeführt werden).

Werden in den Systemen des Finanzinstituts alle zur Durchführung der Indiziensuche erforderlichen Informationen erfasst?

CRS S. 34
Com S. 121

131. Enthalten die **elektronisch durchsuchbaren Datenbanken** des meldenden Finanzinstituts sämtliche Felder und erfassen sämtliche Informationen, die für die Durchführung der Indiziensuche erforderlich sind, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich.

Suche in Papierunterlagen nach fehlenden Indizien

132. Sind in den elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des meldenden Finanzinstituts nicht die erforderlichen Informationen erfasst, ist eine weitere **Suche in den Papierunterlagen** nach den nicht elektronisch vorliegenden Informationen erforderlich. Das Finanzinstitut muss die aktuelle Kundenstammakte auf Indizien und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die kontobezogenen Unterlagen auf die nicht in den elektronisch durchsuchbaren Datenbanken enthaltenen Indizien überprüfen.



Wurde im Rahmen der Indiziensuche nur eine postlagernde oder c/o-Anschrift festgestellt und ist dem Kundenbetreuer tatsächlich nicht bekannt, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist?

CRS S. 36
Com S. 124

133. Wurde als einziges Indiz eine postlagernde oder c/o-Anschrift und keine andere Anschrift festgestellt, gelten Sonderverfahren (die **Verfahren für undokumentierte Konten**). Das meldende Finanzinstitut muss vom Kontoinhaber Belege oder eine Selbstauskunft beschaffen (siehe weiter unten in diesem Handbuch). Kann die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durch dieses Verfahren nicht erfolgreich festgestellt werden, muss das meldende Finanzinstitut der Steuerbehörde das Konto als undokumentiertes Konto melden.

Wurden im Rahmen der Indiziensuche Indizien in Bezug auf meldepflichtige Staaten festgestellt oder ist dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist?

CRS S. 35
Com S. 122

134. Bei Konten von hohem Wert muss die **Nachfrage beim Kundenbetreuer** zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen durchgeführt werden. Das meldende Finanzinstitut muss jedes einem Kundenbetreuer zugewiesene Konto von hohem Wert (einschließlich der mit diesem Konto von hohem Wert zusammengefassten Finanzkonten) als meldepflichtiges Konto betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist.

Folgen der Feststellung von Indizien

CRS S. 35
Com S. 124

135. Werden bei der erweiterten Überprüfung von Konten von hohem Wert Indizien festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung des Heilungsverfahrens und eine der Ausnahmen trifft anschließend zu.

Zusätzliche Verfahren

Com S. 124

136. Wird ein bestehendes Konto einer natürlichen Person während eines Kalenderjahrs zu einem Konto von hohem Wert, muss das meldende Finanzinstitut die erweiterte Überprüfung für Konten von hohem Wert für dieses Konto im darauffolgenden Kalenderjahr abschließen.

Überprüfungszeitraum

CRS S. 37
Com S. 126

137. Obwohl die Festlegung der Frist für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten dem umsetzenden Staat obliegt, ist davon auszugehen, dass sie für Konten von hohem Wert 12 Monate und für Konten von geringem Wert 24 Monate nach dem Tag der Feststellung von bestehenden Konten liegt.

Kapitel 4.2: Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen

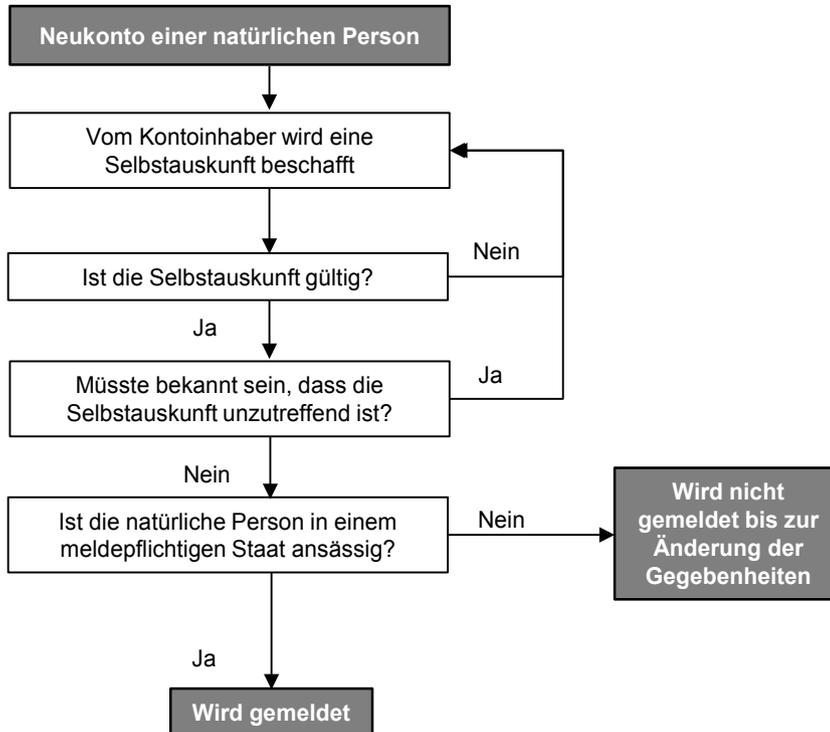
CRS S. 37
Com S. 127

138. Während sich ein Finanzinstitut bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten überwiegend auf die ihm bereits vorliegenden Informationen verlässt, muss es bei Eröffnung eines Neukontos um zusätzliche, für die Steuerehrlichkeit relevante Informationen ersuchen. In Abbildung 14 wird das Verfahren für Neukonten natürlicher Personen dargestellt.

139. Grundsätzlich ist ein Neukonto ein Konto, das nach dem für die Feststellung bestehender Konten festgelegten Tag eröffnet wurde. Im Standard ist jedoch vorgesehen, dass ein Staat oder Gebiet die Begriffsbestimmung eines bestehenden Kontos dahingehend ändern kann, dass **in bestimmten Fällen ein Konto, das anderenfalls als Neukonto betrachtet werden würde, stattdessen als bestehendes Konto betrachtet werden kann.**

Com S. 181

Abbildung 14: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen



Vom Kontoinhaber wird eine Selbstauskunft beschafft

140. Jede natürliche Person, die ein Konto eröffnet, muss eine **Selbstauskunft** vorlegen, aus der ihre steuerliche Ansässigkeit hervorgeht. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten.

141. Die teilnehmenden Staaten sollen Informationen bereitstellen, um die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeiten zu unterstützen. Die OECD wird sich um eine Vereinfachung der Verbreitung dieser Informationen bemühen.

CRS S. 37
Com S. 127

Ist die Selbstauskunft gültig?

142. Die Selbstauskunft kann in beliebiger Form bereitgestellt werden. Damit sie gültig ist, muss sie jedoch, wie im Standard dargelegt, vom Kontoinhaber **unterzeichnet** (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und **datiert sein sowie** die folgenden Angaben des Kontoinhabers **enthalten**: Name, Hausanschrift, steuerliche Ansässigkeiten, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum.

Com S. 128

Müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend ist?

143. Sobald das meldende Finanzinstitut eine Selbstauskunft beschafft hat, muss es die **Plausibilität dieser Selbstauskunft** anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erfassten Unterlagen, **bestätigen** (Plausibilitätsprüfung).

144. Die Plausibilität einer Selbstauskunft gilt als von einem meldenden Finanzinstitut bestätigt, wenn ihm **nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste**, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder **unglaublich** ist. Besteht eine Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht, soll das meldende Finanzinstitut entweder eine gültige Selbstauskunft oder ggf. eine plausible Erklärung und plausible Unterlagen beschaffen, die die Plausibilität dieser Selbstauskunft bestätigen.

CRS S. 37
Com S. 133***Kapitel 4.3: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern***CRS S. 38
Com S. 135

145. Die Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern bestehen **aus zwei Teilen**:

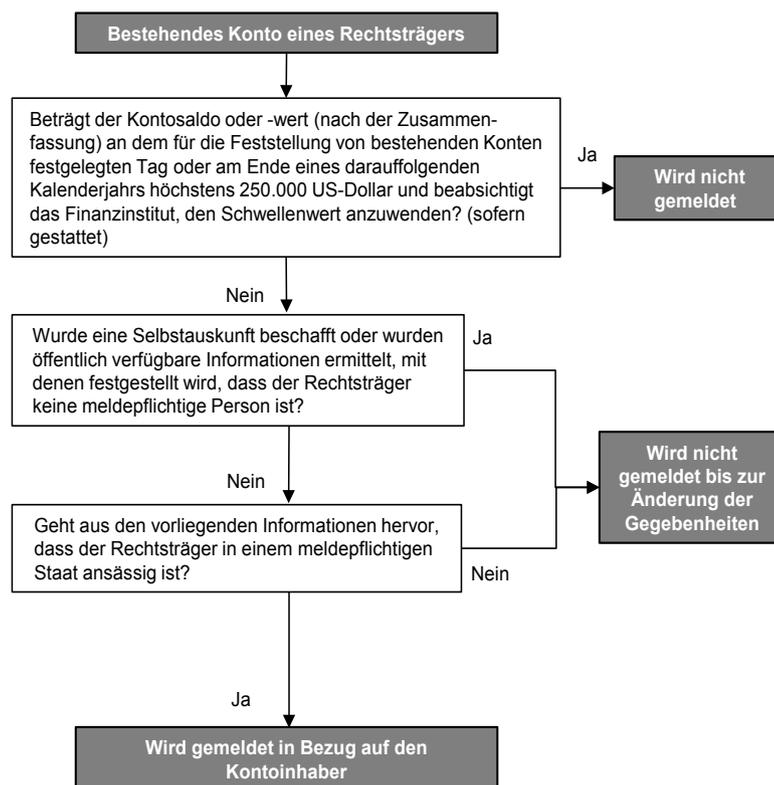
1. Erstens muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist. Wenn ja, handelt es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto.
2. Zweitens muss das meldende Finanzinstitut für bestimmte kontoinhabende Rechtsträger (passive NFEs) feststellen, ob der Rechtsträger von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird.

146. Diese Verfahren werden nachstehend beschrieben.

Überprüfungsverfahren zur Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist

147. In Abbildung 15 und dem nachstehenden Text wird das Verfahren zur Feststellung erläutert, ob der kontoinnehabende Rechtsträger eine meldepflichtige Person und das Konto daher aufgrund seines Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto ist.

Abbildung 15: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern²



Beträgt der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) an dem für die Feststellung von bestehenden Konten festgelegten Tag oder am Ende eines darauffolgenden Kalenderjahrs höchstens 250.000 US-Dollar und beabsichtigt das Finanzinstitut, den Schwellenwert anzuwenden? (sofern gestattet).

148. Der gemeinsame Meldestandard sieht vor, dass bestimmte bestehende Konten von Rechtsträgern **optional** von der Überprüfung **ausgenommen werden können**. Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist jedoch, dass i) der umsetzende Staat meldenden Finanzinstituten die Anwendung dieser Ausnahmeregelung gestattet und ii) das meldende Finanzinstitut sich für ihre Anwendung entweder auf alle oder auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten entscheidet.

CRS S. 38
Com S. 135

149. Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, **muss** ein meldendes Finanzinstitut **die zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen**, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen (darunter den Gründungsort, die Anschrift oder die Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder eines Trusts), überprüfen. Hinweise auf die Ansässigkeit für verschiedene Arten von Rechtsträgern sind in Tabelle 3 aufgeführt.

CRS S. 38
Com S. 136

Tabelle 3: Hinweise auf die Ansässigkeit des kontoinnehabenden Rechtsträgers

CRS S. 39
Com S. 138

Art des Rechtsträgers	Hinweis auf die Ansässigkeit
Mehrzahl der steuerpflichtigen Rechtsträger	Gründungsort oder Sitz
Steuerlich transparente Rechtsträger mit Ausnahme von Trusts	Anschrift (dies könnte die eingetragene Anschrift, der Hauptsitz oder der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung sein)
Trusts	die Anschrift eines oder mehrerer Treuhänder

Com S. 137

Wurde eine Selbstauskunft beschafft oder wurden öffentlich verfügbare Informationen ermittelt, mit denen festgestellt wird, dass der Rechtsträger keine meldepflichtige Person ist?

150. Weisen die Informationen darauf hin, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten, es sei denn, das meldende Finanzinstitut beschafft vom Kontoinhaber eine **Selbstauskunft** oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen (darunter Informationen, die von einer autorisierten staatlichen Stelle oder durch ein standardisiertes System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen

Com S. 137

veröffentlicht wurden) in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem Kontoinhaber nicht um eine meldepflichtige Person handelt.

151. Damit die Selbstauskunft gültig ist, muss sie, wie im Standard dargelegt, durch eine im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigte Person **unterzeichnet** (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und **datiert sein sowie** die folgenden Angaben des Kontoinhabers **enthalten**: Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeiten und Steueridentifikationsnummern.

Com S. 138

152. Die Selbstauskunft kann auch Informationen über den Status des Kontoinhabers enthalten, z. B. um welche Art von Finanzinstitut oder NFE es sich handelt. Dies könnte für das weitere Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern nützlich sein (siehe die nachstehend beschriebenen Schritte in Bezug auf beherrschende Personen).

Überprüfungsverfahren zu beherrschenden Personen

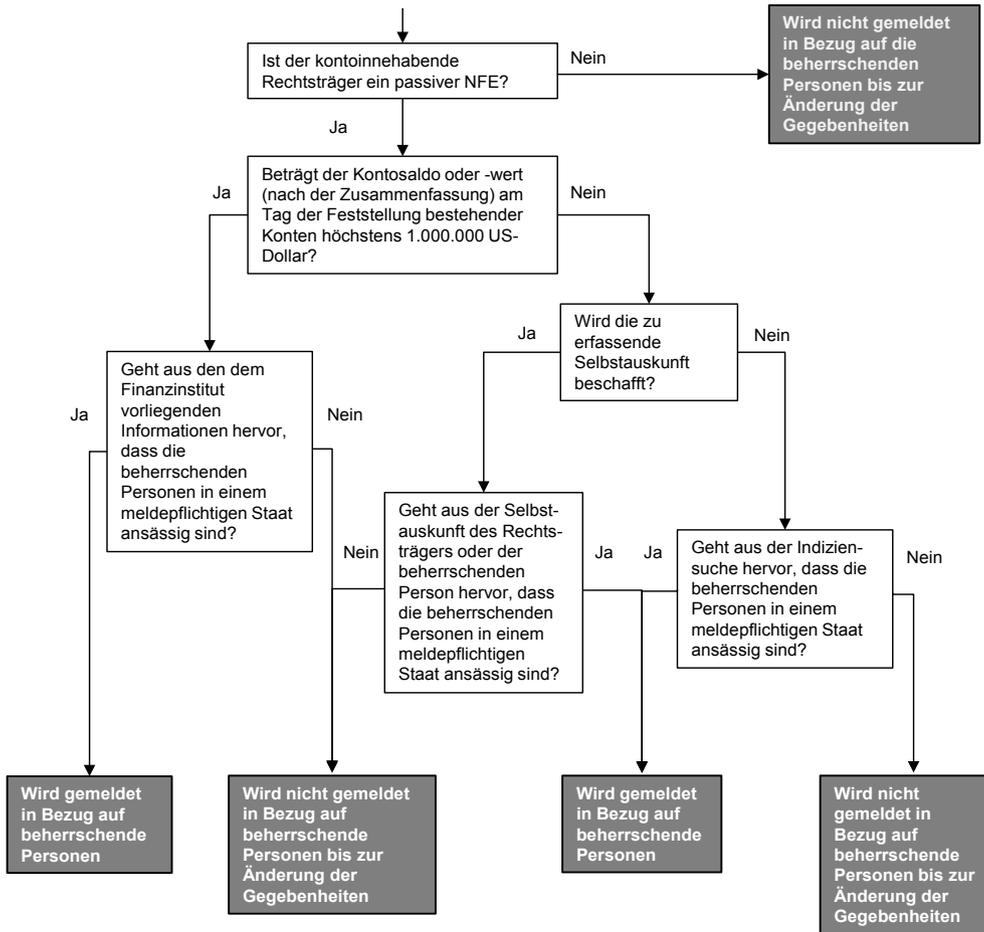
153. Unabhängig davon, ob das Konto im ersten Teil des Überprüfungsverfahrens als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, muss das meldende Finanzinstitut den **zweiten Teil der Überprüfung** durchführen, um zunächst festzustellen, ob der Rechtsträger ein passiver NFE ist, und um anschließend ggf. seine **beherrschenden Personen** zu identifizieren. Dies könnte dazu führen, dass weitere Informationen zu einem bereits als meldepflichtig identifizierten Konto meldepflichtig werden (auch gegenüber einem oder mehreren zusätzlichen Staaten oder Gebieten) oder dass das Konto aufgrund der beherrschenden Personen des kontoinnehabenden Rechtsträgers zu einem meldepflichtigen Konto wird. Das Verfahren ist in der folgenden Abbildung dargestellt (Abbildung 16). Anschließend wird jeder Schritt näher erläutert.

CRS S. 39
Com S. 139

154. Anhand des Überprüfungsverfahrens soll festgestellt werden, ob ein bestehendes Konto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt. Ist dies der Fall, wird das Finanzkonto in Bezug auf die beherrschenden Personen ein meldepflichtiges Konto und die Informationen in Bezug auf das meldepflichtige Konto und die beherrschenden Personen werden zu meldepflichtigen Informationen. Bei diesen Feststellungen kann das meldende Finanzinstitut die Hinweise in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

Abbildung 16: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten in Bezug auf beherrschende Personen

Unabhängig davon, ob das Konto in Bezug auf den Kontoinhaber als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde



Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE?

155. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, kann das meldende Finanzinstitut **anhand der folgenden Informationen** in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen mit Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat, das stets als passiver NFE betrachtet wird (d. h. ein Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt):

1. **in seinem Besitz befindliche Informationen** (z. B. aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobene Informationen),
2. **öffentlich verfügbare Informationen** (z. B. von einer autorisierten staatlichen Stelle oder durch ein standardisiertes System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen veröffentlichte Informationen).

156. Anderenfalls muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber zum Nachweis seines Status eine Selbstauskunft beschaffen.

Beträgt der Kontosaldo oder -wert (nach der Zusammenfassung) höchstens 1.000.000 US-Dollar?

157. Ist der Kontoinhaber ein passiver NFE, muss der Saldo oder Wert des Kontos festgestellt werden. Die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sind weniger streng für Konten mit einem **Saldo oder Wert von höchstens 1.000.000 US-Dollar**.

158. Beträgt der Kontosaldo höchstens 1.000.000 US-Dollar, kann sich das Finanzinstitut zur Identifizierung der beherrschenden Personen eines passiven NFE und zur Feststellung, ob es sich um meldepflichtige Personen handelt, auf die aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche **erhobenen und verwahrten Informationen verlassen**.

CRS S. 39
Com S. 139

CRS S. 40
Com S. 140

159. Übersteigt der Saldo oder Wert der Konten **1.000.000 US-Dollar**, muss eine **Selbstauskunft** in Bezug auf die beherrschenden Personen beschafft werden (entweder vom Kontoinhaber oder den beherrschenden Personen). Die Selbstauskunft kann in beliebiger Form bereitgestellt werden. Damit sie gültig ist, muss sie jedoch, wie im Standard dargelegt, von den beherrschenden Personen des kontoinnehabenden Rechtsträgers **unterzeichnet** (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und **datiert sein sowie** die folgenden Angaben für jede beherrschende Person **enthalten**: Name, Hausanschrift, steuerliche Ansässigkeiten, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum.

160. **Wird die Selbstauskunft nicht beschafft**, muss sich das Finanzinstitut zur Feststellung, ob die beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind, auf die in diesem Handbuch beschriebene **Indiziensuche** verlassen.

Com S. 147

161. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos bis zum Ende des Meldezeitraums oder nach 90 Tagen – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – neu bestimmen.

Kapitel 4.4: Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern

162. Genau wie das Verfahren bei bestehenden Konten von Rechtsträgern besteht das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern aus **zwei Teilen**:

CRS S. 40
Com S. 143

1. Erstens muss das meldende Finanzinstitut feststellen, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist. Wenn ja, handelt es sich bei dem Konto um ein meldepflichtiges Konto.
2. Zweitens muss das meldende Finanzinstitut für bestimmte kontoinnehabende Rechtsträger (passive NFEs) feststellen, ob der Rechtsträger von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird.

163. Diese Verfahren werden im Folgenden beschrieben.

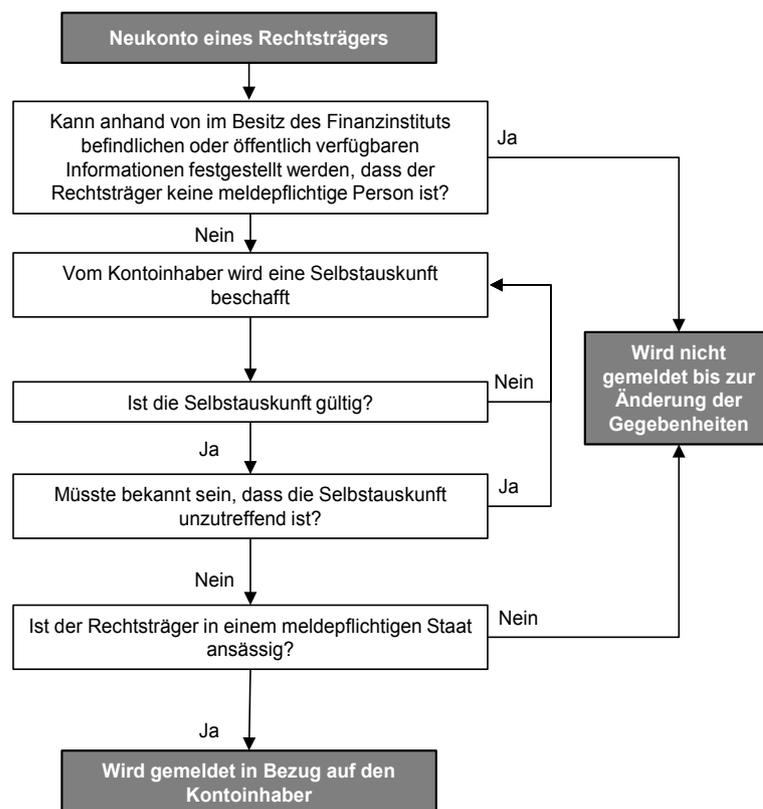
Überprüfungsverfahren zur Feststellung, ob der Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist

164. In Abbildung 17 und dem nachstehenden Text wird das Verfahren zur Feststellung erläutert, ob der kontoinnehabende Rechtsträger eine meldepflichtige Person ist und das Konto daher aufgrund seines Kontoinhabers ein meldepflichtiges Konto ist.

165. Die in diesem Handbuch im Zusammenhang mit Neukonten natürlicher Personen aufgeführte **fakultative Bestimmung in Bezug auf die Begriffsbestimmung eines bestehenden Kontos** gilt auch für Konten von Rechtsträgern. Einige Konten, die anderenfalls als Neukonten betrachtet werden müssten, können daher ggf. als bestehende Konten betrachtet werden.

Com S. 181

Abbildung 17: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern



Kann anhand von im Besitz des Finanzinstituts befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen festgestellt werden, dass der Rechtsträger keine meldepflichtige Person ist?

166. Bei der Feststellung, ob ein Neukonto eines Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträgern gehalten wird, die meldepflichtige Personen sind, kann das meldende Finanzinstitut **die Verfahren in der jeweils geeignetsten Reihenfolge einhalten**. Da börsennotierte Kapitalgesellschaften, staatliche Rechtsträger und Finanzinstitute beispielsweise zu den Rechtsträgern gehören, die ausdrücklich keine meldepflichtigen Personen sind, kann das meldende Finanzinstitut zunächst feststellen, dass der kontoinnehabende Rechtsträger ein derartiger Rechtsträger und damit keine meldepflichtige Person ist.

CRS S. 41
Com S. 143

Vom Kontoinhaber wird eine Selbstauskunft beschafft

167. Alternativ kann es einfacher sein, zunächst eine Selbstauskunft zu beschaffen, um festzustellen, dass der Rechtsträger nicht in einem meldepflichtigen Staat ansässig und daher keine meldepflichtige Person ist.

168. Die teilnehmenden Staaten sollen die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeiten unterstützen. Die OECD wird sich um eine Vereinfachung der Verbreitung dieser Informationen bemühen.

Ist die Selbstauskunft gültig?

169. Damit die Selbstauskunft gültig ist, muss sie, wie im Standard dargelegt, durch eine im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigte Person **unterzeichnet** (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und **datiert sein sowie** die folgenden Angaben des Kontoinhabers **enthalten**: Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeiten und Steueridentifikationsnummern.

Com S. 145

Müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend ist?

170. Das meldende Finanzinstitut muss **die Plausibilität** der Selbstauskunft anhand der bei Kontoeröffnung beschafften Informationen **bestätigen** (Plausibilitätsprüfung). Im Grunde muss oder müsste dem Finanzinstitut nicht bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Besteht die Selbstauskunft die Plausibilitätsprüfung nicht, soll im Zuge der Kontoeröffnungsverfahren eine neue gültige Selbstauskunft beschafft werden.

Com S. 146

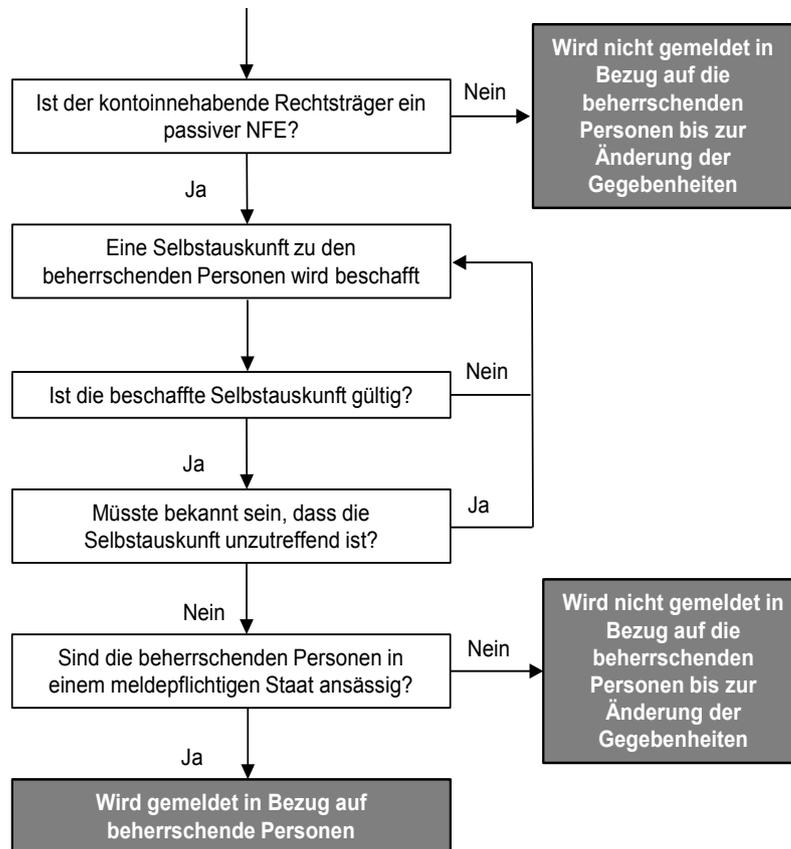
Überprüfungsverfahren zu beherrschenden Personen

171. Unabhängig davon, ob das Konto nach dem ersten Teil der Prüfung als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, muss das Finanzinstitut das **Verfahren in Bezug auf beherrschende Personen** durchführen, um festzustellen, ob zusätzliche Informationen gemeldet werden müssen oder ob ein Konto nun zu einem meldepflichtigen Konto wird. Das Verfahren ist in Abbildung 18 dargestellt. Anschließend wird jeder Schritt einzeln beschrieben.

CRS S. 41
Com S. 147

Abbildung 18: Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern in Bezug auf beherrschende Personen

Unabhängig davon, ob das Konto in Bezug auf den Kontoinhaber als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde



Ist der Kontoinhabende Rechtsträger ein passiver NFE?

172. Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, kann das meldende Finanzinstitut anhand der folgenden Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen mit Ansässigkeit in einem nicht teilnehmenden Staat, das stets als passiver NFE betrachtet wird (d. h. ein Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt):

1. **in seinem Besitz befindliche Informationen** (z. B. aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobene Informationen) oder
2. öffentlich verfügbare Informationen (z. B. von einer autorisierten staatlichen Stelle oder durch ein standardisiertes System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen veröffentlichte Informationen).

173. **Anderenfalls** muss das meldende Finanzinstitut vom Kontoinhaber zum Nachweis seines Status eine **Selbstauskunft** beschaffen.

174. Damit die Selbstauskunft gültig ist, muss sie, wie im Standard dargelegt, durch eine im Namen des Rechtsträgers zeichnungsberechtigte Person **unterzeichnet** (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und **datiert sein sowie** die folgenden Angaben des Kontoinhabers **enthalten**: Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeiten und Steueridentifikationsnummern.

175. Kann ein meldendes Finanzinstitut nicht feststellen, dass der Kontoinhaber den Status eines aktiven NFE oder eines anderen Finanzinstituts als eines nicht teilnehmenden professionell verwalteten Investmentunternehmens besitzt, muss es davon ausgehen, dass es sich um einen passiven NFE handelt.

Beschaffung einer Selbstauskunft in Bezug auf die beherrschenden Personen

176. Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut nur auf eine **Selbstauskunft** des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person verlassen.

CRS S. 41
Com S. 147

177. Die Selbstauskunft kann in beliebiger Form bereitgestellt werden. Damit sie gültig ist, muss sie jedoch, wie im Standard dargelegt, von den beherrschenden Personen oder dem kontoinnehabenden Rechtsträger **unterzeichnet** (oder anderweitig, z. B. durch einen gewissen aktiven Beitrag oder eine Bescheinigung, ausdrücklich bestätigt) und **datiert sein sowie** die folgenden Angaben der beherrschenden Person **enthalten**: Name, Hausanschrift, steuerliche Ansässigkeiten, Steueridentifikationsnummern und Geburtsdatum.

178. Handelt es sich bei einer beherrschenden Person eines passiven NFE um eine meldepflichtige Person, so gilt das Konto als meldepflichtiges Konto (selbst wenn die beherrschende Person im selben Staat oder Gebiet ansässig ist wie der passive NFE).

179. Tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen unzutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das meldende Finanzinstitut den Status des Kontos bis zum Ende des Meldezeitraums oder nach 90 Tagen – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – neu bestimmen.

Com S. 147

Kapitel 4.5: Sonstige Begriffsbestimmungen und allgemeine Sorgfaltsvorschriften

Fristen

180. Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es als solches identifiziert wird, und behält diesen Status bis zu dem Tag, an dem es kein meldepflichtiges Konto mehr ist (z. B. weil der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr ist oder das Konto zu einem ausgenommenen Konto wird, aufgelöst oder in seiner Gesamtheit übertragen wird). Wird ein Konto aufgrund seines Status am Ende des Kalenderjahrs oder Meldezeitraums als meldepflichtiges Konto identifiziert, müssen die Informationen in Bezug auf dieses Konto so gemeldet werden, als wäre es während des gesamten Kalenderjahrs oder Meldezeitraums, in dem es als solches identifiziert wurde, ein meldepflichtiges Konto (oder der Tag der Auflösung). Sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Bei Kontosalen muss der betreffende Saldo oder Wert zum 31. Dezember des Kalenderjahrs oder, bei Zugrundelegung eines alternativen Meldezeitraums, zum letzten Tag des Meldezeitraums innerhalb dieses Kalenderjahrs ermittelt werden.

CRS S. 31
Com S. 106

Dienstleister

181. Jeder Staat oder jedes Gebiet kann meldenden Finanzinstituten gestatten, zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten, einschließlich ihrer Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten, verbleibt jedoch stets bei den meldenden Finanzinstituten.

182. Es gibt zahlreiche Beispiele für Fälle, in denen Meldungen am besten von einer anderen Person vorgenommen werden sollten, beispielsweise von Fondsmanagern für Fonds oder von Treuhändern für Trusts, jedoch nicht zwingend vom Finanzinstitut selbst. Da die Inanspruchnahme von Dienstleistern gemäß FATCA vorgesehen ist, werden darüber hinaus wahrscheinlich die meisten, wenn nicht sogar alle teilnehmenden Staaten diese Bestimmung aufnehmen.

CRS S. 31
Com S. 108

Alternative Verfahren für bestehende Konten

183. Ein Staat oder Gebiet kann meldenden Finanzinstituten gestatten, i) die für Neukonten geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten anzuwenden und ii) die für Konten von hohem Wert geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Konten von geringerem Wert anzuwenden.

CRS S. 31
Com S. 108

184. Den Finanzinstituten wird somit die flexible Anwendung der strenger Vorschriften auf eine größere Anzahl von Finanzkonten ermöglicht.

Währungsumrechnung

185. Alle im Standard genannten Dollar-Beträge sind US-Dollar-Beträge und umfassen den Gegenwert in anderen Währungen je nach Maßgabe. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards können Staaten und Gebiete zulassen, dass die meldenden Finanzinstitute neben dem Gegenwert in anderen Währungen auch die im Standard in US-Dollar ausgewiesenen Schwellenwerte anwenden. Somit könnten in mehreren Staaten und Gebieten tätige Finanzinstitute in allen Staaten und Gebieten, in denen sie tätig sind, die Schwellenwerte in derselben Währung anwenden.

CRS S. 43
Com S. 156

Sonstige Begriffsbestimmungen und Verfahren

186. Zur leichteren Bezugnahme sind nachstehend Querverweise zu anderen ausführlicheren Sorgfaltsvorschriften und Begriffsbestimmungen aufgeführt:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| ● Verlass auf von Dritten erfasste Unterlagen | Com S. 205 |
| ● Was sind Belege und wann kann man sich auf Belege und Selbstauskünfte verlassen? | CRS S. 60
Com S. 202
Com S. 150 |
| ● Begriffsbestimmung eines verbundenen Rechtsträgers | Com S. 201 |
| ● Begriffsbestimmung von beherrschenden Personen | Com S. 198 |
| ● Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten | Com S. 154 |

Kapitel 5: Informationen, die gemeldet und ausgetauscht werden

187. Sobald ein Konto als meldepflichtig identifiziert wird, muss das Finanzinstitut der Steuerbehörde Informationen zu diesem Konto melden. Dabei handelt es sich um die Informationen, auf deren Austausch sich ein Staat oder Gebiet mit seinen Austauschpartnern entsprechend der Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden verständigt hat.

CAA S. 24
CRS S. 29
Com S. 94

188. Dies sind

- Informationen, die der Partnerstaat zur Identifizierung des betreffenden Kontoinhabers benötigt (Identifizierungsinformationen),
- Informationen zur Identifizierung des Kontos und des kontoführenden Finanzinstituts (Kontoinformationen) und
- Informationen zu Aktivitäten auf dem Konto und zum Kontosaldo (Finanzinformationen).

189. Diese Informationen zusammen sollten ausreichen, um den Kontoinhaber zu identifizieren und anschließend das Compliance-Risiko dieses Kontoinhabers zu bewerten (d. h. ob er die maßgeblichen Finanzinformationen richtig angegeben hat). In den nachstehenden Tabellen werden die zu meldenden Informationen näher erläutert.



Tabelle 4: Identifizierungsinformationen

Meldepflichtige Informationen zu kontoinnehabenden natürlichen Personen und Rechtsträgern, die meldepflichtige Personen sind, zu Rechtsträgern mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, und zu den beherrschenden Personen selbst	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Name	
Anschrift	Die für den Kontoinhaber nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfasste Anschrift. Bei natürlichen Personen ist dies die aktuelle Hausanschrift (oder die Postanschrift, wenn keine aktuelle Hausanschrift vorliegt).
Ansässigkeitsstaaten	Bei bestehenden Konten werden diese anhand der Ansässigkeitsprüfung oder der Indiziensuche ermittelt und bei Neukonten anhand einer Selbstauskunft.
Steueridentifikationsnummern	Die für ein Konto zu meldende Steueridentifikationsnummer ist die dem Kontoinhaber von seinem Ansässigkeitsstaat (also nicht von einem Quellenstaat) zugewiesene Steueridentifikationsnummer. Für bestehende Konten muss die Steueridentifikationsnummer nicht gemeldet werden, wenn i) sie nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist und ii) nicht nach innerstaatlichem Recht von dem meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss (vorbehaltlich angemessener Anstrengungen zur Beschaffung der Informationen).
Zusätzliche für natürliche Personen / nur für beherrschende Personen zu meldende Informationen	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Geburtsdatum	Für bestehende Konten muss das Geburtsdatum nicht gemeldet werden, wenn i) es nicht in den Unterlagen des meldenden Finanzinstituts enthalten ist und ii) nicht nach innerstaatlichem Recht von dem meldenden Finanzinstitut erfasst werden muss (vorbehaltlich angemessener Anstrengungen zur Beschaffung der Informationen).
Geburtsort	Für bestehende Konten und Neukonten muss der Geburtsort nicht gemeldet werden, es sei denn, das meldende Finanzinstitut hat ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden und er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des meldenden Finanzinstituts verfügbar.

Com S. 96

Com S. 96

Com S. 96

Com S. 102

Com S. 104

Tabelle 5: Kontoinformationen

Erforderliche Informationen für alle meldepflichtigen Konten	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Kontonummer (oder funktionale Entsprechung)	Identifikationsnummer des Kontos oder, wenn dem Konto keine entsprechende Nummer zugewiesen ist, eine funktionale Entsprechung (d. h. eine eindeutige laufende Nummer, Vertrags-, Policen- oder sonstige Nummer).
Name und (ggf.) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts	Das meldende Finanzinstitut muss seinen Namen und (ggf.) seine Identifikationsnummer melden, damit teilnehmende Staaten den Ursprung gemeldeter und anschließend ausgetauschter Informationen leicht feststellen können.

Com S. 97

Tabelle 6: Finanzinformationen

Erforderliche Informationen für alle meldepflichtigen Konten	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Kontosaldo oder -wert (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen) oder, wenn das Konto während des Meldezeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos	<p>Ein Konto mit negativem Saldo oder Wert muss mit einem Kontosaldo bzw. -wert von Null gemeldet werden.</p> <p>Im Allgemeinen entspricht der Saldo oder Wert eines Finanzkontos dem Saldo oder Wert, den das Finanzinstitut für Zwecke der Mitteilung an den Kontoinhaber berechnet. Bei einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut ist der Saldo oder Wert einer Eigenkapitalbeteiligung der Wert, den das Finanzinstitut für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss, und der Saldo oder Wert einer Fremdkapitalbeteiligung ist ihr Kapitalbetrag.</p> <p>Im Falle einer Kontoauflösung muss das meldende Finanzinstitut nur die Auflösung des Kontos melden (d. h. nicht den Saldo).</p> <p>Wenn Staaten oder Gebiete Finanzinstitute bereits dazu verpflichten, den durchschnittlichen Saldo oder Wert des Kontos zu melden, können sie die Meldung dieser Informationen beibehalten, anstatt die Meldung des Kontosaldos oder -werts zu verlangen. Sollen hiermit Verpflichtungen gemäß FATCA erfüllt werden, ist dies wahrscheinlich die erstrebenswerteste Option.</p>

Com S. 98

Nur für Einlagenkonten erforderliche Informationen	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	

Nur für Verwahrkonten erforderliche Informationen	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	
Gesamtbruttobetrag der Dividenden, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	
Gesamtbruttobetrag anderer mittels der Vermögenswerte auf dem Konto erzielter Einkünfte, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	Der Ausdruck „andere Einkünfte“ bedeutet Beträge, die nach dem Recht des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird, als Einkünfte gelten, nicht jedoch Beträge, die als Zinsen, Dividenden oder Bruttoerlöse bzw. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen gelten.
Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden	Der Ausdruck „Veräußerung oder Rückkauf“ bedeutet die Veräußerung oder den Rückkauf von Finanzvermögen. Siehe nachstehende optionale Ausnahme im Hinblick auf das Jahr, für das die Informationen zu melden sind.

Com S. 100

Nur für sonstige Konten (d. h. nicht für Einlagen- oder Verwahrkonten) erforderliche Informationen	
<i>Information</i>	<i>ggf. nähere Beschreibung</i>
Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist	Dieser „Bruttobetrag“ umfasst z. B. die Gesamthöhe aller an den Kontoinhaber geleisteten Einlösungsbeträge (vollständig oder teilweise) sowie aller im Rahmen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder Rentenversicherungsvertrags an den Kontoinhaber geleisteten Zahlungen, auch wenn diese Zahlungen nicht als Barwert gelten.

Com S. 101

Allgemeine Vorschriften

Meldezeitraum

190. Die zu meldenden Informationen müssen **den Stand vom Ende des betreffenden Kalenderjahrs** oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums aufweisen.

Gemeinsame Konten

191. Jedem Inhaber eines gemeinsamen Kontos werden der **gesamte Saldo oder Wert** des gemeinsamen Kontos und die auf das gemeinsame Konto eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Gesamtbeträge zugerechnet. Das Gleiche gilt für

1. ein Konto eines passiven NFE, der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird,
2. ein Konto einer meldepflichtigen Person (oder eines NFE mit einer meldepflichtigen beherrschenden Person), für die mehrere Ansässigkeitsstaaten ermittelt wurden, und
3. ein Konto eines passiven NFE, der eine meldepflichtige Person ist und von einer meldepflichtigen Person beherrscht wird.

Währung

192. Die Informationen müssen in der **Währung** gemeldet werden, **auf die das Konto lautet**, und in den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden. Wechselkurse, z. B. für Schwellenwerte, müssen anhand des Tageskurses am letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden.

Bruttoerlöse

193. Staaten oder Gebiete haben die Möglichkeit, Verpflichtungen zur Meldung von Bruttoerlösen **nach und nach einzuführen**, da es in bestimmten Situationen für meldende Finanzinstitute schwieriger sein könnte, Verfahren zur Ermittlung der Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen einzurichten.

194. Dies entspricht zwar dem bei FATCA verfolgten Ansatz, ist jedoch im Rahmen des Standards möglicherweise nicht so erstrebenswert, da Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß FATCA bereits vorhanden sein werden.

Com S. 99

Com S. 200

Com S. 102

Com S. 105

Kapitel 6: Behandlung von Trusts im gemeinsamen Meldestandard

195. Der gemeinsame Meldestandard gilt in der Regel in zwei Fällen für Trusts: i) wenn ein Trust ein meldendes Finanzinstitut ist oder ii) wenn ein Trust ein NFE mit einem Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut ist.

196. In diesem Kapitel werden zunächst die wesentlichen Merkmale eines Trusts aufgeführt, die für den gemeinsamen Meldestandard von Bedeutung sind. Anschließend wird die Anwendung der in den Kapiteln 1 bis 5 erläuterten Schritte auf einen Trust beschrieben, der ein meldendes Finanzinstitut ist. In diesem Fall wird der Trust Informationen über die bei ihm geführten Finanzkonten melden. In diesem Kapitel wird außerdem die Anwendung der in den Kapiteln 1 bis 5 erläuterten Schritte durch ein meldendes Finanzinstitut auf einen Trust beschrieben, der ein kontoinnehabender NFE ist. In diesem Fall unterliegt das meldende Finanzinstitut möglicherweise Meldepflichten in Bezug auf das vom Trust und seinen beherrschenden Personen geführte Konto. Diese Leitlinien können auch für andere vergleichbare Rechtsgebilde gelten, soweit die Anwendung dieser Leitlinien angebracht ist.

Kapitel 6.1: Wesentliche Merkmale eines Trusts

197. Im Allgemeinen handelt es sich bei einem Trust um ein Treuhandverhältnis und nicht um einen Rechtsträger mit eigener separater Rechtspersönlichkeit. Das Treuhandverhältnis beginnt, wenn eine Person (der Treugeber bzw. Stifter eines Treuhandverhältnisses) bestimmte Vermögensgegenstände an den Treuhänder überträgt, die zugunsten Dritter verwendet werden sollen (die Begünstigten). Ein Treugeber kann übertragbare Vermögensgegenstände jeder Art in einen Trust einbringen.

198. Der Treuhänder besitzt die Eigentumsrechte an dem Treuhandvermögen und ist verpflichtet, dieses im Interesse der Begünstigten zu verwalten. Die Bedingungen, unter denen der Treuhänder für die Begünstigten tätig ist, werden vom Treugeber festgelegt. Diese Bedingungen können schriftlich festgehalten (Treuhandvertrag) oder mündlich vereinbart werden. Sie können sehr konkret formuliert sein oder dem Treuhänder einen umfangreichen Ermessensspielraum einräumen.

CRS S. 43
und 57
Com S. 158
und 191

199. Zu den Parteien eines Trusts müssen mindestens ein Treugeber, ein Treuhänder und ein Begünstigter gehören. Die Parteien können natürliche Personen oder Rechtsträger sein.

200. Abhängig von der Art der anhaltenden Beteiligung des Treugebers an einem Trust, kann dieser widerruflich oder unwiderruflich errichtet werden. Ein Trust ist unwiderruflich, wenn der Treugeber sämtliche seiner Beteiligungen an dem Treuhandvermögen veräußert hat. So kann der Treugeber beispielsweise den Trust nicht mehr widerrufen, die Bedingungen des Trusts ändern oder die Rückübertragung des Treuhandvermögens an ihn veranlassen. Ein Trust ist widerruflich, wenn der Treugeber weiterhin in gewissem Umfang an dem Trust beteiligt ist oder Rechte daran besitzt, z. B. das Recht, den Trust zu widerrufen oder das Treuhandvermögen vollständig oder teilweise an den Treugeber rückübertragen zu lassen. Die Ausdrücke „widerruflicher Trust“ und „unwiderruflicher Trust“ können im innerstaatlichen Recht der jeweiligen Staaten oder Gebiete näher erläutert werden.

201. Die Begünstigten einer bestimmten Gruppe (Kreis der Begünstigten) können einzeln benannt werden. Ein Beispiel für einen Kreis der Begünstigten ist „die Enkelkinder von A“. Der Trust ist gültig, auch wenn die Begünstigten als Kreis beschrieben werden, sofern die Mitglieder zu gegebener Zeit einzeln benannt werden können.

202. Ein Begünstigter kann berechtigt sein, Pflichtausschüttungen aus dem Trust zu erhalten, oder er kann freiwillige Ausschüttungen erhalten. In der Regel steht einem Begünstigten mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen zu einem festgelegten Zeitpunkt ein feststehender Betrag des Vermögens zu (z. B. „B erhält jedes Jahr 50 US-Dollar“). Weigert sich der Treuhänder, die Ausschüttung vorzunehmen, kann dieser Begünstigte sein Recht gegenüber dem Treuhänder einklagen und Zugriff auf das Vermögen erhalten.

203. Ein Begünstigter ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen hat kein einklagbares Recht darauf, einen bestimmten Betrag des Vermögens zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erhalten. Vielmehr ist dieser abhängig davon, dass der Treuhänder sein Ermessen zu seinen Gunsten ausübt (z. B. „C wird eine Ausschüttung aus dem Trust erhalten, wenn der Treuhänder es für angebracht hält“). Weigert sich der Treuhänder, die Ausschüttung vorzunehmen, hat dieser Begünstigte nur die Möglichkeit, den Treuhänder zu verklagen, damit dieser die Ausübung seines Ermessens zugunsten dieses Begünstigten *in Erwägung* zieht. Für die

Zwecke des Standards wird ein bedingt Begünstigter als Begünstigter ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen behandelt. Ein bedingt Begünstigter hat kein einklagbares Recht auf das Trustvermögen, bis ein bestimmtes Ereignis oder bestimmte Umstände eintreten.

204. Außerdem kann für einen Trust ein Protektor benannt werden. Dies ist zwar keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung eines Trusts, kann jedoch in einigen Staaten oder Gebieten vorgeschrieben sein. Ein Protektor beaufsichtigt die Aktivitäten des Treuhänders und setzt diese durch. Dazu gehören die Überwachung von Investitionsentscheidungen oder die Autorisierung einer Zahlung an einen Begünstigten.

Kapitel 6.2: Feststellung, ob ein Trust ein meldendes Finanzinstitut oder ein NFE ist

205. Da ein Trust im gemeinsamen Meldestandard als Rechtsträger gilt, kann er ein Finanzinstitut sein oder ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (NFE). Ein Trust ist höchstwahrscheinlich dann ein Finanzinstitut, wenn er unter die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b des gemeinsamen Meldestandards enthaltene Begriffsbestimmung von Investmentunternehmen fällt. Dies ist der Fall, wenn die Bruttoeinkünfte eines Trusts vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind und der Trust von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt. Dies umfasst auch Trusts, bei denen es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder ähnliche Anlageinstrumente handelt, deren Anlagestrategie in der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit besteht.

203. Ist ein Trust kein Finanzinstitut, handelt es sich um einen NFE. NFEs sind abhängig von ihren Aktivitäten entweder aktive oder passive NFEs. Es ist möglich, wenngleich in der Praxis weniger üblich, dass ein Trust als aktiver NFE eingestuft wird, so z. B. ein Trust, bei dem es sich um eine regulierte gemeinnützige Einrichtung handelt, oder ein Handelstrust, der aktiv eine Geschäftstätigkeit ausübt.

207. Ist ein Trust kein aktiver NFE, so handelt es sich um einen passiven NFE. Wenn ein Trust ein Finanzkonto bei einem meldenden Finanzinstitut hat, muss dieses meldende Finanzinstitut den Trust außerdem als passiven NFE betrachten, wenn der Trust ein Investmentunternehmen im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b ist, das nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig oder gelegen ist (d. h. in einem Staat oder Gebiet, mit dem ein Abkommen besteht, nach

CRS S. 44
und 57

CRS S. 44
Com S. 161-
164

CRS S. 58
Com S. 195
Com S. 159

dem dieser Staat bzw. dieses Gebiet dem Staat des meldenden Finanzinstituts Informationen nach dem gemeinsamen Meldestandard übermitteln wird, und der bzw. das in einer veröffentlichten Liste aufgeführt ist).

Kapitel 6.3: Behandlung eines Trusts, der nach dem gemeinsamen Meldestandard ein meldendes Finanzinstitut ist

208. Die in den Kapiteln 1 bis 5 aufgeführten fünf Schritte sind für die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards auf einen Trust von Bedeutung: i) Meldende Finanzinstitute ii) prüfen ihre Finanzkonten, iii) um ihre meldepflichtigen Konten zu identifizieren, iv) indem sie die Sorgfaltsvorschriften anwenden, v) und melden anschließend die entsprechenden Informationen.

(i) Feststellung, ob ein Trust ein meldendes Finanzinstitut ist

209. Ein Trust, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, ist ein meldendes Finanzinstitut, wenn er in einem teilnehmenden Staat ansässig ist und nicht als nicht meldendes Finanzinstitut gilt. Ein Trust kann ein nicht meldendes Finanzinstitut sein, so z. B. ein Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung oder ein Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung. Ein Trust kann auch ein nicht meldendes Finanzinstitut sein, wenn der Treuhänder selbst ein meldendes Finanzinstitut ist und dieser sämtliche Informationen für alle meldepflichtigen Konten des Trusts meldet (und sämtliche dieser Meldungen mit den betreffenden Staaten oder Gebieten ausgetauscht werden).

CRS
S. 47-48
Com S. 166

210. Ein Trust gilt als in dem Staat oder Gebiet ansässig, in dem der/die Treuhänder ansässig ist/sind. Gibt es mehr als einen Treuhänder, so ist der Trust in allen teilnehmenden Staaten, in denen ein Treuhänder ansässig ist, ein meldendes Finanzinstitut. Das heißt, sind die Treuhänder in verschiedenen Staaten oder Gebieten ansässig, ist der Trust in jedem dieser teilnehmenden Staaten ein meldendes Finanzinstitut, und die Treuhänder nehmen jeweils separat die Meldungen für ihre meldepflichtigen Konten vor.

Com S. 159

211. Gilt der Trust jedoch für Steuerzwecke als in einem bestimmten teilnehmenden Staat ansässig und meldet der Trust alle Informationen, die für die von ihm geführten meldepflichtigen Konten zu melden sind, so ist der Trust in den Ansässigkeitsstaaten der anderen Mittreuhänder von den Meldepflichten befreit. Um diese Befreiung zu erhalten, sollte jeder Treuhänder nachweisen können, dass der Trust tatsächlich alle erforderlichen Meldungen vornimmt.

Com S. 159

(ii) Identifizierung der Finanzkonten eines Trusts, der ein meldendes Finanzinstitut ist

212. Wenn ein Trust ein meldendes Finanzinstitut ist, muss er seine Finanzkonten identifizieren. Wenn der Trust ein Investmentunternehmen ist, handelt es sich nach dem gemeinsamen Meldestandard bei seinen Finanzkonten um die Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Investmentunternehmen.

CRS S. 51
Com S. 178

213. Der Ausdruck „Fremdkapitalbeteiligung“ wird im gemeinsamen Meldestandard nicht definiert. Aus diesem Grund wird die Feststellung, ob eine Fremdkapitalbeteiligung vorliegt, nach dem innerstaatlichen Recht eines jeden umsetzenden Staates getroffen.

214. Eigenkapitalbeteiligungen werden von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Der Verweis auf eine sonstige natürliche Person, die den Trust tatsächlich beherrscht, umfasst mindestens den Treuhänder als Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung. Darüber hinaus gilt ein Begünstigter ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen nur in den Jahren als Kontoinhaber, in denen er eine Ausschüttung aus dem Trust erhält. Handelt es sich bei einem Treugeber, Begünstigten oder einer anderen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht, selbst um einen Rechtsträger, muss durch diesen Rechtsträger „hindurchgeschaut“ werden und die tatsächlich beherrschenden natürlichen Personen hinter dem Rechtsträger müssen als Inhaber der Eigenkapitalbeteiligung betrachtet werden. Der für passive NFEs geltende Ausdruck „beherrschende Personen“ findet auch hier Anwendung und entspricht ebenfalls dem Ausdruck „wirtschaftlich Berechtigter“ im Sinne der in den FATF-Empfehlungen von 2012 enthaltenen Empfehlung 10 und der dazugehörigen Auslegungsbestimmung.

Com S. 198

(iii) Identifizierung der meldepflichtigen Konten eines Trusts, der ein meldendes Finanzinstitut ist

215. Die Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen des Trusts sind meldepflichtige Konten, wenn deren Inhaber meldepflichtige Personen sind. Ist ein Treugeber oder Begünstigter beispielsweise in einem meldepflichtigen Staat ansässig, so ist seine Eigenkapitalbeteiligung ein meldepflichtiges Konto.

CRS S. 57
Com S. 191

(iv) Anwendung der Sorgfaltsvorschriften

216. Der Trust wendet die im gemeinsamen Meldestandard beschriebenen Sorgfaltsvorschriften an, um die Identität und Ansässigkeit seiner Kontoinhaber festzustellen.

217. Ist ein Rechtsträger Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung (z. B. einer Beteiligung eines Treugebers oder Begünstigten), sind stattdessen die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers die Inhaber der Eigenkapitalbeteiligung. Aus diesem Grund ist der Trust verpflichtet, durch einen Treugeber oder Begünstigten, bei dem es sich um einen Rechtsträger handelt, „hindurchzuschauen“, um die betreffende beherrschende Person zu ermitteln. Diese „Durchschaupflicht“ sollte der Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eines Trusts gemäß den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche entsprechen. Bei bestehenden Konten können meldende Finanzinstitute sich auf die im Zusammenhang mit dem Konto aufgrund ihrer Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen. Bei Neukonten können meldende Finanzinstitute sich zusätzlich zu anderen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche verlassen, um die Identität der tatsächlich beherrschenden Personen festzustellen, wenn diese Verfahren mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen. Aus diesem Grund und zur Gewährleistung von Einheitlichkeit ist es im Interesse der meldenden Finanzinstitute, dass ihr Ansässigkeitsstaat Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführt hat, die mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen.

CRS S. 51
Com S. 178
CRS S. 38
Com S. 140
CRS S. 41
Com S. 147
Com S. 199

(v) Meldung der relevanten Informationen

218. Ein Trust, der ein meldendes Finanzinstitut ist, wird für jedes meldepflichtige Konto die Kontoinformationen und die Finanzaktivitäten für das Jahr melden. Die Kontoinformationen umfassen identifizierende Angaben für jede meldepflichtige Person (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Kontonummer) sowie die identifizierenden Angaben des Trusts (Name und Identifikationsnummer des Trusts). Ein Trust, der ein Finanzinstitut ist, hat möglicherweise nicht für jeden Inhaber einer Eigenkapitalbeteiligung eine Kontonummer. In diesem Fall sollte der Trust eine eindeutige Identifikationsnummer verwenden, damit er zukünftig den Gegenstand der Meldung identifizieren kann.

CRS S. 29
Com S. 94

Annex 3
S. 245

219. Die Finanzaktivitäten umfassen den Kontosaldo oder -wert sowie die im Laufe des Jahres gezahlten oder gutgeschriebenen Bruttozahlungen.

Com S. 98

220. Der Kontosaldo ist der Wert, den das meldende Finanzinstitut (der Trust) für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss. Für Treugeber und Begünstigte mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen kann dies z. B. der Wert sein, der für die Meldung der Anlageergebnisse für einen bestimmten Zeitraum an den Kontoinhaber verwendet wird. Wenn das Finanzinstitut den Saldo oder Wert nicht aus anderen Gründen neu berechnet hat, kann der Kontosaldo für Treugeber und Begünstigte mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen der Wert der Beteiligung beim Erwerb oder der Gesamtwert des Treuhandvermögens sein.

221. Bei Auflösung eines Kontos im Laufe eines Jahres wird die Auflösung gemeldet. Eine Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligung an einem Trust kann als aufgelöst betrachtet werden, wenn beispielsweise die Schulden getilgt wurden oder ein Begünstigter gestrichen wurde.

CRS S. 29

222. Welche Finanzinformationen zu melden sind, hängt von der Art der Beteiligung jedes Kontoinhabers ab. Berechnet der Trust nicht anderweitig den Wert des Kontos eines jeden Kontoinhabers oder meldet er nicht den Erwerbswert, so ist der Kontosaldo oder -wert wie in Tabelle 4 aufgeführt zu melden. Hinweis: Handelt es sich bei einem Treugeber oder Begünstigten um einen Rechtsträger, sind die Kontoinhaber die beherrschenden Personen dieses Rechtsträgers.



Tabelle 7: Zu meldende Finanzaktivitäten, wenn ein Trust ein Finanzinstitut ist, das nicht anderweitig den Kontowert berechnet

Kontoinhaber	Kontosaldo oder -wert	Bruttozahlungen
Treugeber:	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwert des Treuhandvermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der im Meldezeitraum ggf. an den Treugeber geleisteten Zahlungen
Begünstigter: mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwert des Treuhandvermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der im Meldezeitraum an den Begünstigten vorgenommenen Ausschüttungen
Begünstigter: ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen (in einem Jahr, in dem eine Ausschüttung erhalten wurde)	<ul style="list-style-type: none"> • Null 	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der im Meldezeitraum an den Begünstigten vorgenommenen Ausschüttungen
Sonstige den Trust tatsächlich beherrschende Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwert des Treuhandvermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der im Meldezeitraum ggf. an diese Person vorgenommenen Ausschüttungen
Inhaber einer Fremdkapitalbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Fremdkapitalbetrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Wert der im Meldezeitraum geleisteten Zahlungen
Alle vorstehend genannten Personen, wenn das Konto aufgelöst wurde	<ul style="list-style-type: none"> • die Auflösung 	

Kapitel 6.4: Behandlung eines Trusts, der ein NFE ist

223. Hat ein NFE ein Konto bei einem meldenden Finanzinstitut, kann das meldende Finanzinstitut verpflichtet sein, den Trust für die Zwecke des gemeinsamen Meldestandards zu melden. In diesem Abschnitt wird die Anwendung des gemeinsamen Meldestandards auf einen Trust beschrieben, der ein NFE ist.

224. Es gelten die gleichen fünf Schritte: i) Meldende Finanzinstitute ii) prüfen ihre Finanzkonten, iii) um ihre meldepflichtigen Konten zu identifizieren, iv) indem sie die Sorgfaltsvorschriften anwenden, v) und melden anschließend die entsprechenden Informationen. Sind die ersten zwei Schritte erfüllt (ein Trust hat ein Finanzkonto bei einem

meldenden Finanzinstitut), werden im nächsten Abschnitt die Feststellung, ob ein Trust eine meldepflichtige Person ist, die vom meldenden Finanzinstitut auf den Trust angewendeten Sorgfaltsvorschriften und die vom meldenden Finanzinstitut über den Trust zu meldenden Informationen erläutert.

(i) Feststellung, ob das Konto des Trusts ein meldepflichtiges Konto ist

225. Das Konto eines Trusts, der ein passiver NFE ist, ist ein meldepflichtiges Konto, wenn a) der Trust eine meldepflichtige Person ist oder b) der Trust von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird.

226. Der Trust ist nur dann eine Person eines meldepflichtigen Staates, wenn er in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist und nicht von der Begriffsbestimmung einer meldepflichtigen Person ausgenommen ist. In vielen Fällen hat ein Trust keine steuerliche Ansässigkeit. In diesem Fall gilt ein Trust nicht als meldepflichtige Person.

227. Das Konto eines Trusts ist ebenfalls meldepflichtig, wenn der Trust von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird. Der im Meldestandard verwendete Begriff „beherrschende Person“ beruht auf den FATF-Empfehlungen von 2012 zu wirtschaftlich Berechtigten. Das bedeutet, dass die beherrschenden Personen eines Trusts die Treugeber, Treuhänder, Begünstigten, Protektoren sowie alle sonstigen natürlichen Personen sind, die den Trust tatsächlich beherrschen. Nach dieser Definition einer beherrschenden Person muss nicht geprüft werden, ob diese Personen den Trust in der Praxis beherrschen können.

228. Sind die Begünstigten nicht einzeln, sondern als Kreis benannt, müssen nach dem gemeinsamen Meldestandard nicht alle möglichen Mitglieder des Kreises als meldepflichtige Personen betrachtet werden. Vielmehr stellt die Ausschüttung aus dem Trust an ein Mitglied des Kreises der Begünstigten oder dessen Absicht, die ihm zustehenden Rechte an dem Treuhandvermögen auszuüben, eine Änderung der Gegebenheiten dar, die ggf. zusätzliche Sorgfalts- oder Meldepflichten zur Folge hat. Dies entspricht einer ähnlichen in den FATF-Empfehlungen von 2012 enthaltenen Verpflichtung (s. Fußnote 31 der Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10).

CRS S. 57
Com S. 191

CRS S. 57
Com S. 147

229. Ein Treugeber wird gemeldet, unabhängig davon, ob es sich um einen widerruflichen oder unwiderruflichen Trust handelt. Ebenso fallen sowohl die Begünstigten mit Anspruch auf Pflichtausschüttungen als auch die Begünstigten ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen unter die Begriffsbestimmung einer beherrschenden Person. Im Gegensatz zu einer Eigenkapitalbeteiligung an einem Trust, der ein meldendes Finanzinstitut ist, werden Begünstigte ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen gemeldet, auch wenn in einem bestimmten Jahr keine Ausschüttung erhalten wurde. Bei der Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards kann ein Staat bzw. Gebiet meldenden Finanzinstituten jedoch gestatten, den Geltungsbereich der Begünstigten eines Trusts, die als beherrschende Personen des Trusts gemeldet werden, an den Geltungsbereich der Begünstigten eines Trusts, die als meldepflichtige Personen eines Trusts betrachtet werden, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, anzupassen. In diesem Fall müsste das meldende Finanzinstitut Begünstigte ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen nur in dem Jahr melden, in dem sie eine Ausschüttung aus dem Trust erhalten. Staaten und Gebiete, die ihren Finanzinstituten die Inanspruchnahme dieser Option gestatten, müssen sicherstellen, dass diese Finanzinstitute über entsprechende Verfahren zur Feststellung verfügen, ob eine Ausschüttung an einen Begünstigten ohne Anspruch auf Pflichtausschüttungen in einem bestimmten Jahr vorgenommen wurde, und der Trust somit diesen Begünstigten als beherrschende Person melden kann. So kann beispielsweise ein meldendes Finanzinstitut von dem Trust oder dem Treuhänder eine Mitteilung darüber verlangen, dass eine Ausschüttung an diesen Begünstigten erfolgt ist.

Com S. 199

230. Die im gemeinsamen Meldestandard enthaltene Begriffsbestimmung einer beherrschenden Person umfasst ebenfalls natürliche Personen, die einen Rechtsträger, bei dem es sich um einen Treugeber, Treuhänder, Begünstigten oder Protektor handelt, tatsächlich beherrschen. Handelt es sich bei dem Treugeber oder den Begünstigten beispielsweise selbst um Rechtsträger, muss das meldende Finanzinstitut die natürlichen Personen identifizieren, die diesen Rechtsträger beherrschen. Wenngleich eine natürliche Person einen Trust über eine Eigentümerkette tatsächlich beherrschen kann, gelten nur die den Trust tatsächlich beherrschenden natürlichen Personen als beherrschende Personen, nicht jedoch die in der Eigentümerkette zwischengeschalteten Rechtsträger. Die Verpflichtung zur Identifizierung der natürlichen Personen findet im Einklang mit den FATF-Empfehlungen Anwendung. In den Textziffern 106 und 107 finden sich weitere Hinweise zu beherrschenden Personen.

Com S. 199

231. Ist eine beherrschende Person eines Trusts, der ein passiver NFE ist, im gleichen Staat oder Gebiet ansässig wie das meldende Finanzinstitut, gilt die beherrschende Person nicht als meldepflichtige Person. Staaten oder Gebiete können jedoch den optionalen weiter gefassten Ansatz verfolgen, wonach in diesem Szenario die Definition einer meldepflichtigen Person die dort ansässigen Personen umfasst.

Com S. 199

(ii) Anwendung der Sorgfaltsvorschriften

232. Das meldende Finanzinstitut muss die Sorgfaltsvorschriften anwenden, um festzustellen, ob das Konto eines Trusts ein meldepflichtiges Konto ist.

Com S. 198

233. Meldende Finanzinstitute können sich bei der Identifizierung der beherrschenden Personen auf die aufgrund der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen. Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern können sich meldende Finanzinstitute auf die im Zusammenhang mit dem Konto aufgrund ihrer Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche erhobenen Informationen verlassen. Bei Neukonten von Rechtsträgern können sich meldende Finanzinstitute ausschließlich auf Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche verlassen, um die Identität von beherrschenden Personen festzustellen, wenn diese Verfahren mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen. Aus diesem Grund und zur Gewährleistung von Einheitlichkeit ist es im Interesse der meldenden Finanzinstitute, wenn ihr Ansässigkeitsstaat über Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verfügt, die mit den FATF-Empfehlungen von 2012 im Einklang stehen.

(iii) Meldung der relevanten Informationen

234. Ist ein Trust eine meldepflichtige Person, meldet das meldende Finanzinstitut für das Konto des Trusts die Kontoinformationen und Finanzaktivitäten für das Jahr. Die Kontoinformationen umfassen die identifizierenden Angaben für jede meldepflichtige Person (z. B. Name, Anschrift, Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Kontonummer) sowie die identifizierenden Angaben des meldenden Finanzinstituts (Name und Identifikationsnummer).

235. Im Falle eines Trusts, der ein passiver NFE ist, muss das meldende Finanzinstitut die beherrschenden Personen des Trusts melden. Verfügt das meldende Finanzinstitut über Informationen, mit denen die Art der beherrschenden Person festgestellt werden kann (d. h. ob es sich um einen Treugeber, Treuhänder, Protektor oder Begünstigten handelt),

CRS S. 41
Com S. 147

sollen diese Informationen auch gemeldet werden. Dies wird die Brauchbarkeit der Daten für den empfangenden Staat deutlich erhöhen und aufgrund der erhöhten Klarheit in Bezug auf ihren Status profitieren auch die beherrschenden Personen selbst. Da laut FATF-Empfehlungen von 2012 die Identifizierung der Treugeber, Treuhänder, Begünstigten, Protektoren und sonstiger natürlicher Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, erforderlich ist, sollten meldende Finanzinstitute bei Neukonten von Rechtsträgern über diese Informationen verfügen.

236. Die zu meldenden Finanzinformationen sind der Kontosaldo oder -wert des Kontos des Trusts und die auf das Konto eingezahlten bzw. dem Konto gutgeschriebenen Zahlungen. Wie Tabelle 8 zu entnehmen ist, werden jeder beherrschenden Person der gesamte Kontosaldo und die auf das Konto eingezahlten oder diesem gutgeschriebenen Gesamtbeträge zugerechnet.

237. Wird ein Finanzkonto des Trusts im Laufe des Jahres aufgelöst, wird anstelle der Finanzaktivitäten die Auflösung gemeldet.

CRS S. 29
Com S. 94

Tabelle 8: Die zu meldenden Finanzaktivitäten, wenn ein Trust ein passiver NFE ist

Com S. 99

Kontoinhaber	Kontosaldo oder -wert	Bruttozahlungen
Treugeber	<ul style="list-style-type: none"> ● Gesamtkontosaldo oder -wert 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i.S.v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Treuhänder	<ul style="list-style-type: none"> ● Gesamtkontosaldo oder -wert 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i.S.v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Begünstigter: mit Anspruch auf Pflichtauschüttungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Gesamtkontosaldo oder -wert 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i.S.v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Begünstigter: ohne Anspruch auf Pflichtauschüttungen (wenn die in Tz. 134 [S. 199 der englischen Fassung] beschriebene Option gewählt wird)	<ul style="list-style-type: none"> ● Null 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i.S.v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Protektor (sofern vorhanden)	<ul style="list-style-type: none"> ● Gesamtkontosaldo oder -wert 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geleistete oder gutgeschriebene Bruttozahlungen i.S.v. Abschnitt I Unterabschnitt A des gemeinsamen Meldestandards
Alle vorstehend genannten Personen, wenn das Konto aufgelöst wurde	<ul style="list-style-type: none"> ● die Auflösung 	

238. Die Meldungen werden bilateral versendet. Beispiel: Ein Trust ist ein passiver NFE und wird von einer oder mehreren Personen beherrscht. Die beherrschenden Personen des Trusts sind alle meldepflichtige Personen: 1) der Treugeber ist in Staat A ansässig, 2) der Treuhänder in Staat B und 3) der Begünstigte in Staat C. Das meldende Finanzinstitut ist in Staat X ansässig und wird die meldepflichtigen Informationen an seine zuständige Behörde übermitteln. Die zuständige Behörde wird anschließend die folgenden Meldungen austauschen (in der Annahme, dass die Staaten A, B und C in Staat X meldepflichtige Staaten sind):

Meldepflichtiger Staat	Gegenstand der Informationsmeldung
A	<ul style="list-style-type: none"> ● der in Staat A ansässige Treugeber als beherrschende Person eines passiven NFE
B	<ul style="list-style-type: none"> ● der in Staat B ansässige Treuhänder als beherrschende Person eines passiven NFE
C	<ul style="list-style-type: none"> ● der in Staat C ansässige Begünstigte als beherrschende Person eines passiven NFE

Anmerkungen

1. Die Schritte 2 und 3 können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.
2. Die in Abbildung 11 dargestellten Schritte 1 und 2 können auch in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt werden

Teil III: Standard und FATCA-Musterabkommen 1 im Vergleich

239. Da viele Staaten bzw. Gebiete, die den Standard umsetzen, auch ihre FATCA-Abkommen nach dem Muster 1 umsetzen werden, wurde der Standard wie erwähnt so konzipiert, dass er auf dem FATCA-Musterabkommen 1 aufbaut. Trotz Unterschieden aufgrund der multilateralen Dimension des Standards können die FATCA-Abkommensstaaten und ihre Finanzinstitute die Vorgaben ihres Muster 1-FATCA-Abkommens weitgehend mit den Vorgaben des Standards in Einklang bringen. Die nachfolgenden Gegenüberstellungen setzen den Schwerpunkt auf die Formulierungsunterschiede zwischen dem FATCA-Musterabkommen 1 und dem gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard; CRS*) und sollen Staaten bzw. Gebieten die Unterscheidung erleichtern, in welchen Fällen diese Unterschiede beseitigt oder aber nicht in Einklang gebracht werden können.

240. Die Gegenüberstellungen in der nachfolgenden Tabelle spiegeln Untersuchungen des OECD-Sekretariats wider und sollen bei den Beratungen über die gleichzeitige Umsetzung des Standards und des FATCA-Abkommens nach dem Muster 1 als Hilfestellung dienen. Auslegung und Anwendung der FATCA-Abkommen bleiben Sache der Abkommensparteien.

Thema	Standard gegenüber FATCA-Musterabkommen 1	Anmerkung
Zentrales Kriterium für meldende Finanzinstitute	Im Standard dient die Ansässigkeit des Finanzinstituts als zentrales Kriterium für das Meldeverfahren (siehe die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“, Abschnitt VIII.A.2 des Standards). Der Kommentar enthält detaillierte Leitlinien zur Begriffsbestimmung der Ansässigkeit. Dem FATCA-Musterabkommen 1 zufolge kann ein FATCA-Partner seine meldenden Finanzinstitute entweder anhand der Ansässigkeit oder anhand des Staates bzw. Gebietes der Gründung des Finanzinstituts (oder im Falle einiger FATCA-Abkommen nach dem Muster 1 anhand beider Kriterien) definieren. Im FATCA-Musterabkommen 1 wird in einer Fußnote erläutert, dass diese	Die meisten FATCA-Partner verwenden die Ansässigkeit des Finanzinstituts als zentrales Kriterium für das Meldeverfahren. Im FATCA-Musterabkommen 1 ist bestimmt, dass jeder im zwischenstaatlichen Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung hat, die ihm zu dieser Zeit nach dem Recht der Partei zukommt, die das zwischenstaatliche Abkommen anwendet, wobei die Bedeutung nach dem geltenden Steuerrecht dieser Partei Vorrang vor einer Bedeutung hat, die dem Ausdruck nach anderem Recht dieser Partei zukommt, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert oder die beiden zuständigen Behörden sich nicht auf eine gemeinsame Bedeutung einigen. Die Staaten bzw. Gebiete sollten prüfen,

	<p>Entscheidung normalerweise auf der Grundlage des im Rahmen des Steuerrechts des FATCA-Partners geeigneten Konzepts getroffen wird und dass in Ermangelung eines solchen Konzepts in der Regel das Kriterium der rechtlichen Organisation gewählt wird (siehe die Begriffsbestimmung des Ausdrucks Finanzinstitut eines FATCA-Partners in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe 1 FATCA-Musterabkommen 1 und die zugehörige Fußnote).</p>	<p>inwieweit sie zur Bestimmung der Ansässigkeit eines Finanzinstituts für Zwecke des Standards wie auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die im Standard dargelegte Methode aufbauen können.</p>
<p>Definition des Investmentunternehmens</p>	<p>Die Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe j FATCA-Musterabkommen 1 weicht von der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens in Abschnitt VIII.A.6 des Standards ab.</p>	<p>Obwohl der Wortlaut der Begriffsbestimmung des Investmentunternehmens zwischen FATCA-Musterabkommen 1 und Standard abweicht, ist der Standard so konzipiert, dass mit ihm und mit dem FATCA-Musterabkommen 1 gleiche Ergebnisse erzielt werden. Die Staaten bzw. Gebiete sollten sich deshalb für die Zwecke sowohl des Standards wie auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die Methode im Standard stützen können.</p>
<p>Kategorisierung von Finanzinstituten</p>	<p>Nach Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 gelten folgende Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute: a) ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (d. h. von der Melde- und Einbehaltungspflicht gemäß den FATCA-Bestimmungen befreite Rechtsträger (<i>Exempt Beneficial Owners</i>)) und b) FATCA-konforme ausländische Finanzinstitute (d. h. Finanzinstitute, bei denen die Einhaltung der FATCA-Meldevorschriften vorausgesetzt wird (<i>Deemed Compliant Foreign Financial Institutions</i>)). Zudem umfasst die im FATCA-Musterabkommen 1 enthaltene Begriffsbestimmung des nicht meldenden Finanzinstituts in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten beschriebene FATCA-konforme Finanzinstitute oder ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte. Die Unterkategorien „ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter“ und „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ werden im Standard nicht verwendet.</p>	<p>Im Rahmen des Standards wird von den Rechtsträgern lediglich verlangt festzulegen, ob sie zur Kategorie der meldenden oder der nicht meldenden Finanzinstitute gehören. Es war daher nicht erforderlich, die FATCA-spezifischen Unterkategorien nicht meldender Finanzinstitute – „ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter“, „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ und in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten als solche behandelte Finanzinstitute – einzuführen. Ungeachtet dieser Einteilung in Unterkategorien nicht meldender Finanzinstitute für FATCA-Zwecke, nicht jedoch für Zwecke des Standards, stimmen die im Standard als nicht meldende Finanzinstitute beschriebenen Rechtsträger weitgehend mit den in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 beschriebenen Rechtsträgern überein.</p>

Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)	Die Bedingungen für die Einstufung als Organismus für gemeinsame Anlagen (<i>Collective Investment Vehicle</i>) nach Anlage II Abschnitte IV, E und F zum FATCA-Musterabkommen 1 (im Standard als ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen bezeichnet, siehe Abschnitt VIII.B.9 des Standards) wurden geringfügig geändert.	Die Bedingungen des Standards wurden geändert, um dem multilateralen Kontext Rechnung zu tragen, US-amerikanische Besonderheiten zu beseitigen und die daraus folgenden Änderungen an der Begriffsbestimmung der meldepflichtigen Person vorzunehmen.
Andere nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko	Der Standard umfasst die zusätzliche allgemeine Kategorie der nach innerstaatlichem Recht festzulegenden anderen nicht meldenden Finanzinstitute mit geringem Risiko (siehe Abschnitt VIII.B.1.c des Standards). Die in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 aufgeführten nicht meldenden Finanzinstitute werden im Rahmen bilateraler Gespräche vereinbart. Entspricht ein Rechtsträger der Beschreibung in einer der Kategorien in Anlage II, kann er als nicht meldendes Finanzinstitut behandelt werden, auch wenn er nicht explizit aufgeführt ist. Staaten bzw. Gebiete können eine konkrete Liste mit Rechtsträgern, die in den Kategorien von Anlage II aufgeführt sind, in ihr innerstaatliches Recht aufnehmen. Darüber hinaus kann Anlage II geändert werden, sodass sie zusätzliche Rechtsträger umfasst, die ein geringes Risiko aufweisen, zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern durch Personen der Vereinigten Staaten missbraucht zu werden, und über ähnliche Eigenschaften wie die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens in Anlage II beschriebenen Rechtsträger verfügen.	Zwischen den Rechtsträgern der Kategorie der anderen nicht meldenden Finanzinstitute mit geringerem Risiko des Standards und den von der Meldepflicht nach Anlage II des FATCA-Musterabkommens 1 ausgenommenen Rechtsträgern dürften beträchtliche Überschneidungen bestehen. Dies wird jedoch davon abhängen, dass die im Standard und in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 dargelegten Vorgaben erfüllt werden.
Kategorien nicht meldender Finanzinstitute	Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 umfasst mehrere im Standard nicht enthaltene Kategorien von Rechtsträgern, die als von der Meldepflicht ausgenommene nicht meldende Finanzinstitute gelten. Hierbei handelt es sich um folgende Rechtsträger: – Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (<i>Treaty Qualified Retirement Fund</i>);	Diese Kategorien sind für den Standard entweder nicht geeignet, weil Kontext oder Methode des Standards von denen des FATCA-Musterabkommens 1 abweichen, oder wurden an anderer Stelle im Standard berücksichtigt. – Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringem Wert führen (<i>Financial Institutions with Only Low-Value Accounts</i>), wurden nicht berücksichtigt, da sie auf dem im

- Investmentunternehmen im Alleineigentum ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (*Investment Entity Wholly Owned by Exempt Beneficial Owners*);
 - Örtliche Banken; Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm; Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringem Wert führen (*Financial Institutions with Only Low-Value Accounts*);
 - Für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (*Sponsored Investment Entity*) und beherrschte ausländische Gesellschaften (*Controlled Foreign Corporation*);
 - Für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit einer begrenzten Anzahl von Anteilseignern (*Sponsored Closely Held Investment Vehicle*);
 - Anlageberater (*Investment Advisors*) und Anlageverwalter (*Investment Managers*) (siehe Abschnitte II bis IV der Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1). Weitere Kategorien werden in der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 durch Bezugnahme auf Finanzinstitute, die nach den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten als FATCA-konforme Finanzinstitute (*Deemed Compliant Financial Institutions*) oder ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (*Exempt Beneficial Owners*) gelten, ebenfalls als nicht meldende Finanzinstitute behandelt.
- FATCA enthaltenden Grenzbetrag in Höhe von 50.000 US-Dollar beruhen, den es im Standard nicht gibt.
 - Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, örtliche Banken und Finanzinstitute mit örtlichem Kundenstamm lassen sich nicht auf ein multilaterales Szenario übertragen.
 - Investmentunternehmen im Alleineigentum ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter. Diese Rechtsträger gelten als nicht meldende Finanzinstitute, da unter ihren unmittelbaren Kontoinhabern keine Personen sind, die Meldepflichten auslösen. Daher würden diese Investmentunternehmen auch ohne diese Ausnahmen keinen Meldepflichten unterliegen.
 - Für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (*Sponsored Investment Entity*) und beherrschte ausländische Gesellschaften (*Controlled Foreign Corporation*); für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit begrenzter Eigentümerzahl (*Sponsored Closely Held Investment Vehicle*): Für diese Ausnahmen gilt die Bedingung, dass ein Sachverwalter (*sponsor*) die Sorgfalts- und Meldepflichten für das Finanzinstitut erfüllt.
 - Anlageberater (*Investment Advisors*) und Anlageverwalter (*Investment Managers*): Finanzinstitute, die keine Finanzkonten führen, unterliegen keinen Meldepflichten. Daher würden diese Rechtsträger auch ungeachtet der Ausnahme keinen Meldepflichten unterliegen, wenn sie keine Finanzkonten führen.

Finanzvermögen Der Ausdruck „Finanzvermögen“ wurde im Standard ausdrücklich definiert (siehe Abschnitt VIII.A.7 des Standards) und wird in den Begriffsbestimmungen des Investmentunternehmens (*Investment Entity*) (siehe Abschnitt VIII.A.6) des Standards) und des Verwahrinstituts (*Custodial Institution*) (siehe

Die Begriffsbestimmung des Finanzvermögens im Standard entspricht den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten, mit der Ausnahme jedoch, dass nicht fremdfinanzierte Direktanlagen in Immobilien zur Klarstellung ausdrücklich vom Standard ausgenommen wurden. Staaten

	Abschnitt VIII.A.4 des Standards verwendet. Das FATCA-Musterabkommen 1 enthält keine Begriffsbestimmung dieser Art.	bzw. Gebiete könnten die Methode im Standard übernehmen und sich für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf diese stützen.
Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen	<p>Nicht als Finanzkonto eines Investmentunternehmens gelten nach dem FATCA-Musterabkommen 1 regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Beteiligungen an diesem Investmentunternehmen. Die Ausnahme findet jedoch keine Anwendung, wenn der Inhaber der Beteiligung (bei dem es sich nicht um einen als Vermittler tätiges Finanzinstitut handelt) in den Büchern des Investmentunternehmens eingetragen ist (ausgenommen Beteiligungen, die erstmals vor dem 1. Juli 2014 im Bestand des Investmentunternehmens erfasst wurden, und bei Beteiligungen, die erstmals nach dem 1. Juli 2014 im Bestand dieses Finanzinstituts erfasst wurden, sind Finanzinstitute bis zum 1. Januar 2016 nicht zur Anwendung dieser Ausnahme verpflichtet).</p> <p>Der Standard schließt Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligungen an einem Investmentunternehmen nicht von der Begriffsbestimmung des Finanzkontos aus, wenn die Beteiligungen regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden. Der Standard schließt jedoch Finanzinstitute von der Begriffsbestimmung der meldepflichtigen Person aus, weswegen das Investmentunternehmen die Beteiligung nicht melden muss, wenn die Fremd- oder Eigenkapitalbeteiligung an einem Investmentunternehmen von einem Verwahrinstitut verwahrt wird.</p>	<p>Nach dem FATCA-Musterabkommen 1 werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelte Beteiligungen an einem Investmentunternehmen im Allgemeinen von Verwahrinstituten verwahrt und daher von dem Verwahrinstitut gemeldet, das das Verwahrkonto unterhält und die Beteiligungen des Investmentunternehmens verwahrt. Im Ergebnis entspricht die im Standard verfolgte Methode weitgehend der Bandbreite der meldepflichtigen Fremd- oder Eigenbeteiligungen an einem Investmentunternehmen.</p>
Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag	<p>In der Begriffsbestimmung des rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags im FATCA-Musterabkommen 1 werden Versicherungsverträge mit einem Barwert von 50.000 US-Dollar oder darunter ausgenommen (siehe Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe y FATCA-Musterabkommen 1). Im Standard ist diese Ausnahme nicht vorgesehen (siehe Abschnitt VIII.C.7 des Standards).</p>	<p>Dieser Unterschied ist auf eine Grundsatzentscheidung zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Standards zurückzuführen.</p>

Barwert	Die Begriffsbestimmung des Barwerts in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe z FATCA-Musterabkommen 1 weicht von der entsprechenden Begriffsbestimmung in Abschnitt VIII.C.8 des Standards ab.	In der Begriffsbestimmung des Barwerts des Standards wurde die detailliertere Begriffsbestimmung der nicht unter den Ausdruck Barwert fallenden Beträge berücksichtigt, die in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten aufgeführt ist, sie ist jedoch etwas enger gefasst als die Begriffsbestimmung in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten. Staaten bzw. Gebiete können sich entscheiden, eine Begriffsbestimmung aus den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten anstelle einer Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 zu verwenden, und können sich für Zwecke des Standards wie auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die Begriffsbestimmung in den FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten stützen.
Bestimmte ausgenommene Altersvorsorgekonten	Gemäß dem Standard führen Beiträge an bestimmte, die Vorbedingungen erfüllende ausgenommene Konten (der Aufsicht unterliegende private Altersvorsorgekonten; Konten bei einem registrierten oder der Aufsicht unterliegenden Altersvorsorgeplan; Konten bei der Aufsicht unterliegenden und regelmäßig gehandelten Anlageinstrumenten, die nicht der Altersvorsorge dienen, oder bei bestimmten, der Aufsicht unterliegenden Sparinstrumenten), sofern sie aus anderen, die Vorbedingungen erfüllenden ausgenommenen Konten geleistet werden (obige Kategorien; Altersvorsorgefonds mit breiter oder geringer Beteiligung; Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank) (siehe Abschnitt VIII.C.17.a und b des Standards), nicht dazu, dass ein anderweitig ausgenommenes Konto die Voraussetzung der Beitragsbegrenzung nicht erfüllt. Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 enthält keine Bestimmung gleicher Art, außer bei bestimmten Altersvorsorgefonds.	Die aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten lassen bestimmte Beiträge zu Altersvorsorgekonten sowie zu nicht der Altersvorsorge dienenden Sparkonten zu, sofern diese Beiträge aus bestimmten anderen Konten, die von der Begriffsbestimmung des Finanzkontos ausgenommen sind, oder von bestimmten anderen FATCA-konformen Finanzinstituten geleistet werden (d. h. übertragene Beiträge (<i>rollover contribution</i>)). Diese Bestimmung in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten stimmt weitgehend mit dem Standard überein. Staaten bzw. Gebiete können sich dafür entscheiden, die in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten enthaltene Begriffsbestimmung des Finanzkontos anstelle der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 zu verwenden, um eine Regelung zu übertragenen Beiträgen einzubeziehen. Die Staaten bzw. Gebiete könnten sich daher auf die Methode im Standard für die Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 stützen.

Bestehendes Konto	<p>Der Standard enthält Regeln, wonach Finanzinstitute ein Neukonto, das von einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eröffnet wird, als bestehendes Konto behandeln können. Die Voraussetzungen dafür, dass ein Neukonto als bestehendes Konto behandelt werden kann, ähneln denen der aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten. Der Standard enthält jedoch die zusätzliche Bedingung, dass keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Informationen vom Kontoinhaber des bestehenden Kontos eingeholt werden müssen.</p>	<p>Im FATCA-Musterabkommen 1 ist nicht vorgesehen, dass ein Finanzinstitut ein Neukonto, das von einem Kontoinhaber eines bestehenden Kontos eröffnet wird, als bestehendes Konto behandeln kann. Der Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten zufolge können bestimmte Neukonten, die von Kontoinhabern bestehender Konten eröffnet werden, als bestehende Konten behandelt werden. Staaten bzw. Gebiete könnten sich dafür entscheiden, die Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos der aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten anstelle der Begriffsbestimmung des FATCA-Musterabkommens 1 zu verwenden, um bestimmte Neukonten als bestehende Konten behandeln zu können. Obwohl in den aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten nicht vorgeschrieben ist, dass zur Eröffnung des Kontos keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformation erforderlich sein dürfen, sollten Staaten bzw. Gebiete, die sich für die Verwendung der Begriffsbestimmung des bestehenden Kontos der aktuellen FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten entschieden haben, für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 auf die Methode im Standard aufbauen können.</p>
Einlagenkonten, die aufgrund nicht zurücküberwiesener Überzahlungen bestehen	<p>Diese Kategorie ist in der Begriffsbestimmung der ausgenommenen Konten des Standards enthalten (siehe Abschnitt VIII.C.17.f des Standards). Mit ihr können in wirksamer Weise Einlagenkonten ausgenommen werden, die bestimmte Bedingungen erfüllen, einschließlich der Bedingung, dass das Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren umsetzt, um entweder den Kunden daran zu hindern, eine über 50.000 US-Dollar hinausgehende Überzahlung zu tätigen, oder um sicherzustellen, dass Überzahlungen von Kunden, die über 50.000 US-Dollar hinausgehen, dem Kunden innerhalb von 60 Tagen</p>	<p>Obwohl diese Kategorie nicht in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 enthalten ist, nimmt Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 bestehende Konten und Neukonten natürlicher Personen, bei denen es sich um Verwahrkonten mit einem Saldo von höchstens 50.000 US-Dollar handelt, von der Überprüfungs-, Identifizierungs- und Meldepflicht aus, es sei denn, ein meldendes Finanzinstitut trifft eine andere Entscheidung, wenn diese andere Entscheidung in den Umsetzungsbestimmungen des Staates bzw. Gebietes des Finanzinstituts vorgesehen ist.</p>

erstattet werden. Diese Kategorie ist in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 nicht enthalten.

Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 nimmt zudem bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Saldo oder Wert von maximal 250.000 US-Dollar aus, bis der Saldo oder Wert 1.000.000 US-Dollar übersteigt, sofern nicht ein meldendes Finanzinstitut anders entscheidet, wenn diese andere Entscheidung in den Umsetzungsbestimmungen des Staates bzw. Gebietes des Finanzinstituts vorgesehen ist. Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 nimmt ferner Neukonten von Rechtsträgern von der Überprüfungs-, Identifizierungs- und Meldepflicht aus, bei denen es sich um ein Kreditkartenkonto oder um eine revolvingierende Kreditfazilität handelt, sofern das kontoführende meldende Finanzinstitut Maßnahmen und Verfahren umsetzt, um einen Kontosaldo des Kontoinhabers in Höhe eines Guthabens von mehr als 50.000 US-Dollar zu vermeiden. Daher könnte bei Überschneidungen zwischen Anlage I und dem Standard ein einheitlicher Ansatz verfolgt werden, um bestimmte Verwahrkonten mit einem Saldo unterhalb von 50.000 US-Dollar von den Sorgfalts- und Meldepflichten auszunehmen, wenn bei dem jeweiligen Konto die Bedingungen von Standard und Anlage I erfüllt sind.

Ausgenommene Konten mit geringem Risiko

Der Standard umfasst die zusätzliche allgemeine Kategorie der nach innerstaatlichem Recht festzulegenden ausgenommenen Konten mit geringem Risiko (siehe Abschnitt VIII.C.17.g des Standards).

Die in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 aufgeführten ausgenommenen Konten werden im Rahmen eines bilateralen Gesprächs vereinbart. Entspricht ein Konto einer Beschreibung in einer der Kategorien der Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1, so kann es als ausgenommenes Konto behandelt werden, auch wenn es nicht explizit aufgeführt ist. Staaten bzw. Gebiete können eine konkrete Liste der in den Kategorien der Anlage II beschriebenen ausgenommenen Konten in ihr innerstaatliches Recht

Beträchtliche Überschneidungen dürften zwischen den zur Kategorie der ausgenommenen Konten mit geringem Risiko des Standards gehörenden Finanzkonten und den gemäß der Begriffsbestimmung des Finanzkontos nach Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 ausgenommenen Finanzkonten bestehen. Dies wird jedoch davon abhängen, dass das Finanzkonto den im Standard und in Anlage II zum FATCA-Musterabkommen 1 dargelegten Voraussetzungen entspricht.

aufnehmen. Außerdem kann Anlage II abgeändert werden, sodass sie zusätzliche Konten umfasst, bei denen ein geringes Risiko für eine Verwendung zur Hinterziehung US-amerikanischer Steuern durch Personen der Vereinigten Staaten besteht und die über ähnliche Eigenschaften verfügen wie die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens in Anlage II beschriebenen Konten.

Personen eines meldepflichtigen Staates

Im Rahmen des Standards gelten nur ansässige Personen eines meldepflichtigen Staates als Personen eines meldepflichtigen Staates, wobei Ansässigkeit in der Regel Steueransässigkeit bedeutet. Bei Rechts-trägern ohne steuerliche Ansässigkeit verweist der Standard darauf, dass der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung zu verwenden ist (siehe Abschnitt VIII.D.3 des Standards). Da Staatsbürger der Vereinigten Staaten nach US-amerikanischem Steuerrecht auch Steuerinländer der Vereinigten Staaten sind, ist im FATCA-Musterabkommen 1 festgelegt, dass sowohl Staatsbürger der Vereinigten Staaten als auch in den Vereinigten Staaten ansässige Personen unter die Begriffsbestimmung der Person der Vereinigten Staaten fallen (siehe Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe ee FATCA-Musterabkommen 1).

Nach der in der Begriffsbestimmung des Standards verfolgten Methode bestimmt sich die Ansässigkeit in der Regel nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates bzw. Gebiets. Da im Falle der Vereinigten Staaten Staatsbürger der Vereinigten Staaten und in den Vereinigten Staaten ansässige Personen als Steuerinländer der Vereinigten Staaten gelten, steht das im FATCA-Musterabkommen 1 verfolgte Konzept mit dem Standard in Einklang und Finanzinstitute müssen sowohl die US-amerikanische Staatsbürgerschaft als auch die Ansässigkeit berücksichtigen, um die Vorgaben des FATCA-Musterabkommens 1 zu erfüllen.

Nicht meldepflichtige Personen

Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 wird eine detaillierte Auflistung bereitgestellt, in der jede Kategorie nicht meldepflichtiger Personen der Vereinigten Staaten enthalten ist. Die Kategorien sind dem FATCA-Gesetz (*FATCA statute*) entlehnt und enthalten auf die Vereinigten Staaten zugeschnittene Begriffsbestimmungen mit Bezugnahmen auf innerstaatliches Recht der Vereinigten Staaten (siehe Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe ff FATCA-Musterabkommen 1). Der Standard enthält eine kürzere Auflistung nicht meldepflichtiger Personen mit Beschreibungen, die nicht auf einen bestimmten Staat bezogen sind (siehe Abschnitt VIII.D.2 des Standards).

Die Kategorien nicht meldepflichtiger Personen des Standards wurden unter Beachtung der Kategorien des FATCA-Musterabkommens 1 ausgearbeitet. Beim Standard wurden jedoch einige der im FATCA-Musterabkommen 1 enthaltenen Kategorien an ein multilaterales Umfeld angepasst, indem auf die Vereinigten Staaten zugeschnittene Elemente entfernt wurden. Obwohl viele Kategorien einander weitgehend entsprechen, sind daher zwei gesonderte Methoden erforderlich.

Passive NFEs und beherrschende Personen	Nach dem Standard sind beherrschende Personen passiver NFEs meldepflichtig, unabhängig davon, ob sie in demselben Staat ansässig sind wie der passive NFE (siehe Abschnitt VIII.D.1 und 8 des Standards). Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 sind nur US-amerikanische beherrschende Personen passiver ausländischer Nichtfinanzinstitute (<i>passive foreign non-financial entities</i> ; NFFE) meldepflichtig (d. h. nicht bei Ansässigkeit des Nichtfinanzinstituts in den Vereinigten Staaten) (siehe Artikel 1 Absatz 1 Doppelbuchstabe cc FATCA-Musterabkommen 1).	Im Standard wird diesbezüglich ein anderes Konzept als im FATCA-Musterabkommen 1 verwendet, daher müssen weiterhin zwei unterschiedliche Konzepte verfolgt werden.
Die Begriffsbestimmung des passiven NFE	Im Rahmen des Standards umfasst die Begriffsbestimmung des passiven Nichtfinanzinstituts (<i>non-financial entity</i> , NFE) Investmentunternehmen (<i>Investment Entities</i>), die nicht in einem teilnehmenden Staat ansässig sind (ungeachtet dessen, ob sie ansonsten aktiv oder passiv wären) (siehe Abschnitt VIII.D.8 des Standards). Dies ist im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 nicht der Fall (siehe Abschnitt VI.B.2 der Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1).	Die Einbeziehung dieser Rechtsträger in die Begriffsbestimmung des passiven NFE sorgt für Transparenz, da ihre beherrschenden Personen im Rahmen des Standards gemeldet werden müssen. Die Einbeziehung dieser Rechtsträger ist nur im Standard gegeben.
Verbundener Rechtsträger	Im Rahmen des Standards ist ein Rechtsträger ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. In diesem Sinne umfasst „Beherrschung“ das unmittelbare oder mittelbare Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers, während das Kriterium der „Beherrschung“ im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 erfüllt ist, wenn das unmittelbare oder mittelbare Eigentum 50 % entweder der Stimmrechte oder des Wertes dieses Rechtsträgers beträgt.	Bei der Ausarbeitung des Standards wurde entschieden, für die Einstufung eines Rechtsträgers als verbundener Rechtsträger verschiedene Voraussetzungen anzuwenden, und hierzu das Eigentum an der Mehrheit sowohl der Stimmrechte als auch der Anteile zu verlangen. Insofern unterscheidet sich der Standard vom FATCA-Musterabkommen 1. Der Standard entspricht jedoch dem in FATCA-Gesetz und FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten (<i>US FATCA Statute and Regulations</i>) verfolgten Ansatz. Die Staaten bzw. Gebiete könnten die Begriffsbestimmung des FATCA-Gesetzes (<i>FATCA statute</i>) übernehmen und, soweit diese mit dem Standard übereinstimmt, sich auf einen gemeinsamen Ansatz für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 stützen.

Beherrschende Personen	Sowohl der Standard als auch das FATCA-Musterabkommen 1 enthalten hinsichtlich des Konzepts der beherrschenden Person einen ausdrücklichen Verweis auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (<i>Financial Action Task Force, FATF</i>). Im Kommentar zum Standard sind die FATF-Empfehlungen dargelegt.	Die Begriffsbestimmung der beherrschenden Personen im Rahmen des Standards stimmt mit der im FATCA-Musterabkommen 1 verwendeten Begriffsbestimmung überein. Im Kommentar zum Standard sind bestimmte FATF-Empfehlungen dargelegt. Die Staaten sollten für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 insoweit auf diese Begriffsbestimmungen aufbauen können, wie diese mit der Umsetzung der FATF-Empfehlungen in ihrem Staat bzw. Gebiet vereinbar sind.
Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten	Im Rahmen des Standards können Staaten bzw. Gebiete meldenden Finanzinstituten gestatten, das für Neukonten geltende Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Konten und das Verfahren für Konten von hohem Wert auf Konten von niedrigem Wert anzuwenden (siehe Abschnitt II.E des Standards). Im FATCA-Musterabkommen 1 ist diese Option nicht enthalten.	Staaten bzw. Gebiete können die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch ohne diese Option übernehmen und ein einheitliches Konzept im FATCA-Musterabkommen 1 und im Standard anwenden. Da die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Neukonten den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bestehender Konten im FATCA-Musterabkommen 1 gerecht werden und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Konten von hohem Wert den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Konten von niedrigem Wert im FATCA-Musterabkommen 1 gerecht werden, könnten die Staaten bzw. Gebiete auch diese Option des Abschnitts II.E des Standards übernehmen und auch ein einheitliches Konzept für den Standard und das FATCA-Musterabkommen 1 erreichen.
Grenzbeträge für bestehende Konten natürlicher Personen	Im Standard ist der im FATCA-Musterabkommen 1 berücksichtigte Grenzbetrag von 50.000 US-Dollar für bestehende Konten natürlicher Personen nicht enthalten. Ebenfalls nicht enthalten ist der Grenzbetrag von 250.000 US-Dollar für rückkaufsfähige Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge (siehe Abschnitt III.A des Standards und Anlage I Abschnitt II.A zum FATCA-Musterabkommen 1).	Es wurde eine Grundsatzentscheidung getroffen, diese Grenzbeträge im Rahmen des Standards nicht zu berücksichtigen. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 entscheiden die Staaten bzw. Gebiete, ob ihre Durchführungsvorschriften die Grenzbeträge einschließen, sodass die im Standard enthaltene Methode auch für das Meldeverfahren im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 übernommen werden könnte.
Neukonten	Im Rahmen des Standards ist für Neukonten, die fast immer anhand einer Selbstauskunft des Kontoinhabers dokumentiert werden müssen, keine Indizien-Suche verfügbar. Im Rahmen	Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Standard und FATCA-Musterabkommen 1 kann durch Übernahme der Bedingungen des FATCA-Musterabkommens 1 – und nicht der aktuellen

	<p>des FATCA-Musterabkommens 1 müssen üblicherweise alle Neukonten anhand einer Selbstauskunft dokumentiert werden.</p>	<p>FATCA-Ausführungsbestimmungen der Vereinigten Staaten (nach denen Neukonten anhand bestimmter näher beschriebener Belege oder anhand einer Selbstauskunft dokumentiert werden können) – erreicht werden. Ein gemeinsamer Ansatz lässt sich erzielen, wenn Finanzinstitute den Vorgaben des Standards entsprechend alle Staaten bzw. Gebiete der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers dokumentieren und zur Feststellung der US-amerikanischen Steueransässigkeit eben nicht bei US-amerikanischen meldepflichtigen Konten Belege und bei den übrigen Konten Selbstauskünfte verwenden.</p>
<p>Staatsbürgerschaftsbezogene Indizien für bestehende Konten natürlicher Personen</p>	<p>Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 umfasst Indizien für ein bestehendes Konto einer natürlichen Person, die sich auf die Staatsbürgerschaft des Kontoinhabers beziehen (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.a und b zum FATCA-Musterabkommen 1). Dies ist im Standard nicht der Fall.</p>	<p>Nach US-amerikanischem Steuerrecht sind sowohl US-Staatsbürger als auch in den Vereinigten Staaten ansässige Personen Steuerinländer der Vereinigten Staaten. Die im FATCA-Musterabkommen 1 berücksichtigten Indizien wurden mit Blick auf das US-amerikanische Steuerrecht ausgearbeitet.</p>
<p>Als Indiz dienende Telefonnummern</p>	<p>Nach dem FATCA-Musterabkommen 1 ist eine US-amerikanische Telefonnummer ein Indiz für ein bestehendes Konto einer natürlichen Person (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.d zum FATCA-Musterabkommen 1). Im Rahmen des Standards ist eine Telefonnummer nur dann ein Indiz, wenn es sich um eine Telefonnummer in einem meldepflichtigen Staat bzw. Gebiet handelt und keine Telefonnummer im Staat bzw. Gebiet des Finanzinstituts vorliegt (siehe Abschnitt III.B.2.c des Standards).</p>	<p>Um den Aufwand zu verringern, der den Finanzinstituten durch die Suche nach bestimmten Indizien in einem multilateralen Kontext entsteht, sieht der Standard – anders als das FATCA-Musterabkommen 1 – in Fällen, in denen dem Finanzinstitut keine Telefonnummer des Kontoinhabers im Staat bzw. Gebiet des Finanzinstituts vorliegt, nur eine Telefonnummer in einem meldepflichtigen Staat bzw. Gebiet als Indiz vor.</p>
<p>Daueraufträge</p>	<p>Im FATCA-Musterabkommen 1 zählen alle Daueraufträge zugunsten von US-Konten zu den Indizien für ein bestehendes Konto einer natürlichen Person (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.e zum FATCA-Musterabkommen 1). Auch im Rahmen des Standards gelten Daueraufträge zugunsten eines in einem meldepflichtigen Staat bzw. Gebiet unterhaltenen Kontos als Indiz, wohingegen Daueraufträge betreffend Einlagenkonten nicht als Indiz gelten (siehe Abschnitt III.B.2.d des Standards).</p>	<p>Diese Ausnahme im Standard wurde zur Verringerung des Aufwands eingeführt, der Finanzinstituten im Zusammenhang mit der Indizien-Suche in einem multilateralen Kontext entsteht.</p>

Postlagernde oder c/o-Anschriften als Indizien	<p>Wird im Rahmen der elektronischen Suche nur eine postlagernde oder eine c/o-Anschrift ermittelt und werden keine anderen Indizien festgestellt, so sieht der Standard bestimmte Verfahren zur Korrektur dieses Sachverhalts oder die Meldung des Kontos als undokumentiertes Konto vor (siehe Abschnitt III.B.2.f und 5 des Standards). Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 ist eine postlagernde oder c/o-Anschrift als einzige registrierte Anschrift ein Indiz für ein bereits bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Konto von hohem Wert handelt, und eine c/o-Anschrift außerhalb der Vereinigten Staaten oder eine postlagernde Anschrift ist kein Indiz für ein bereits bestehendes Konto einer natürlichen Person, bei dem es sich um ein Konto von niedrigerem Wert handelt (siehe Anlage I Abschnitt II.B.1.g und c zum FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>Der im Standard verfolgte Ansatz einer Meldepflicht gegenüber der innerstaatlichen Steuerverwaltung eignet sich in einem multilateralen Kontext besser, wenn die Indizien keine eindeutige Angabe zur steuerlichen Ansässigkeit liefern.</p>
Selbstauskunft	<p>Im Standard ist vorgesehen, dass Finanzinstitute im Rahmen des Selbstauskunftsverfahrens das Geburtsdatum neuer Kontoinhaber einholen müssen (siehe Abschnitt IV.B des Standards). Diese Pflicht ist im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 nicht vorgesehen (Anlage I Abschnitt III.B zum FATCA-Musterabkommen 1).</p>	<p>Das Geburtsdatum ist im Rahmen des Standards eine meldepflichtige Angabe, da es in vielen Staaten bzw. Gebieten ein wesentliches Element für den Datenabgleich ist. Selbstauskünfte im Rahmen eines FATCA-Musterabkommens 1 könnten zusätzlich zu den Vorgaben im Rahmen des zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) das Geburtsdatum des Kontoinhabers umfassen, um den Standard zu erfüllen.</p>
Unzuverlässige oder unzutreffende Selbstauskünfte infolge geänderter Gegebenheiten	<p>Wenn eine Änderung der Gegebenheiten eintritt und sich eine Selbstauskunft als unzuverlässig oder unzutreffend erweist, müssen Finanzinstitute im Rahmen des Standards bei Neukonten natürlicher Personen eine gültige Selbstauskunft oder, wenn keine Selbstauskunft vorliegt, eine Meldung über den vom Kontoinhaber geltend gemachten Ort seiner Ansässigkeit und über den möglichen Ort der Ansässigkeit des Kontoinhabers infolge der geänderten Gegebenheiten einholen. Bei einem Neukonto eines Rechtsträgers müssen Finanzinstitute den Status des Kontoinhabers entsprechend den für bestehende Konten von Rechtsträgern geltenden Verfahren neu</p>	<p>Während es in einem bilateralen Umfeld mit den Vereinigten Staaten funktioniert, das Konto weiterhin als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu melden, eignet sich diese Herangehensweise nicht für einen multilateralen Kontext. Der Standard verlangt daher, wenn keine gültige Selbstauskunft vorliegt, dass alle Staaten bzw. Gebiete gemeldet werden müssen, in denen der Kontoinhaber möglicherweise ansässig ist.</p>

bestimmen (siehe Abschnitt IV.C des Standards und Absatz 21 des Kommentars zu Abschnitt VI des gemeinsamen Meldestandards). Im Rahmen von Anlage I zum FATCA-Musterabkommen 1 muss das Finanzinstitut eine gültige Selbstauskunft einholen, wenn bei einem als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifizierten Neukonto eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund derer dem Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unzuverlässig ist. Kann das Finanzinstitut keine gültige Selbstauskunft einholen, muss das Finanzinstitut das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto melden (siehe Anlage I Abschnitt III.B.2 zum FATCA-Musterabkommen 1).

Bestehende Konten von Rechtsträgern

Im Rahmen des Standards werden bestehende Konten von Rechtsträgern zu meldepflichtigen Konten, sobald ihr Gesamtsaldo oder -wert 250.000 US-Dollar übersteigt (siehe Abschnitt V.A des Standards). Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 müssen bestehende Konten von Rechtsträgern mit einem Saldo oder Wert von höchstens 250.000 US-Dollar nicht gemeldet werden, bis der Kontosaldo bzw. -wert 1.000.000 US-Dollar übersteigt (Anlage I Abschnitt IV.A zum FATCA-Musterabkommen 1).

In Standard und FATCA-Musterabkommen 1 gilt derselbe Grenzbetrag, wenn es darum geht, bestehende Konten von Rechtsträgern von den Sorgfaltspflichten auszunehmen, während unterschiedliche Grenzbeträge dafür gelten, ab wann die bis dahin ausgenommenen Konten den Sorgfaltspflichten unterliegen. Dies spiegelt den allgemeinen Ansatz im Standard wider, Grenzbeträge zu beseitigen und gleichzeitig die mit der Überprüfung von Konten von geringem Wert verbundenen Befolgungskosten anzuerkennen. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 können bestimmte Konten von den Sorgfaltspflichten wahlweise ausgenommen werden, wenn die Umsetzungsvorschriften im Staat bzw. Gebiet des Finanzinstituts diese Auswahlmöglichkeit vorsehen. Finanzinstitute, die die Auswahlmöglichkeit genutzt haben, könnten die Auswahl für bestehende Konten von Rechtsträgern widerrufen, sobald diese 250.000 US-Dollar übersteigen, wenn die Umsetzungsvorschriften in dem Staat bzw. Gebiet dies zulassen, und der Ansatz im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 könnte an den Ansatz im Standard angepasst werden.

Währungs- umrechnung	Im Rahmen des Standards können Staaten bzw. Gebiete die Vorschriften über die Währungsumrechnung in ihrem innerstaatlichen Recht festlegen (siehe Abschnitt VII.C.4 des Standards). Bei der Anwendung der Grenzbeträge sind nach den Vorschriften des FATCA-Musterabkommens 1 auf US-Dollar lautende Beträge unter Verwendung des veröffentlichten Kassakurses, der zum letzten Tag des Kalenderjahrs ermittelt wird, der dem Jahr der Bestimmung des Saldos bzw. Werts durch das Finanzinstitut vorausgeht, in Beträge anderer Währungen umzurechnen (siehe Anhang I Abschnitt VI.C.4. zum FATCA-Musterabkommen 1).	Staaten bzw. Gebiete könnten ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Währungsumrechnung im Rahmen des Standards an die nach dem FATCA-Musterabkommen 1 geltenden Vorschriften anpassen.
Umsatzlose Konten	Im Rahmen des Standards können umsatzlose Konten als ausgenommene Konten behandelt werden und müssten folglich nicht gemeldet werden. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 werden umsatzlose Konten wie alle anderen Konten überprüft, identifiziert und gemeldet.	Staaten bzw. Gebiete haben die Wahl, umsatzlose Konten als ausgenommene Konten im Rahmen des Standards zu erfassen. Ein einheitlicher Ansatz könnte jedoch erreicht werden, indem umsatzlose Konten wie alle anderen Konten für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 dokumentiert und gemeldet werden.
Doppelte oder mehrfache Ansässigkeit	Wegen des multilateralen Kontexts des Standards werden Informationen im Falle einer im Rahmen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten festgestellten doppelten oder mehrfachen Ansässigkeit eines Kontoinhabers mit allen Staaten bzw. Gebieten ausgetauscht, in denen der Kontoinhaber den Erkenntnissen nach steuerlich ansässig ist. Diese Regelung ist im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 nicht vorgesehen.	Da das FATCA-Musterabkommen 1 ein bilaterales Instrument und schwerpunktmäßig auf den Austausch von Informationen zwischen den Vereinigten Staaten und einem FATCA-Partnerstaat ausgerichtet ist, werden Fragen der doppelten oder mehrfachen Ansässigkeit im Kontext des FATCA-Musterabkommens 1 nicht berücksichtigt.
Meldung durchschnittlicher monatlicher Salden	Der Standard lässt die Meldung des (höchsten und/oder monatlichen) Durchschnittssaldos oder -werts meldepflichtiger Konten anstelle des Saldos oder Wertes zum Ende des Kalenderjahres zu, wenn es dieses Meldeinstrument in einem Staat bzw. Gebiet gibt.	Ist nach einem bestimmten zwischenstaatlichen Abkommen die Meldung des durchschnittlichen Saldos oder Werts eines meldepflichtigen Kontos vorgesehen (zum Beispiel im zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko) und nimmt ein Staat bzw. Gebiet Meldungen des durchschnittlichen Saldos oder Werts eines meldepflichtigen Kontos im Rahmen des Standards vor, so könnte ein einheitlicher Ansatz verfolgt werden. Da die zwischenstaatlichen Abkommen

das Ergebnis bilateraler Verhandlungen sind, müssen jedoch zwei verschiedene Ansätze verfolgt werden, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen eine solche Meldepflicht nicht vorsieht, ein Staat bzw. Gebiet sich jedoch zur Meldung des durchschnittlichen Kontosaldos oder -werts für Zwecke des Standards entschließt.

<p>Ausnahme für die Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte</p>	<p>Der Standard enthält eine Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte, die der Begriffsbestimmung in den aktuellen US-amerikanischen FATCA-Ausführungsbestimmungen ähnlich ist. Nach der Begriffsbestimmung im Standard sind Commodity-Hedgings beherrschter ausländischer Unternehmen nicht ausdrücklich von der Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte ausgenommen. Dasselbe gilt für Beträge, die Versicherer im Zusammenhang mit ihren Rücklagen erwirtschaften. Das FATCA-Musterabkommen 1 enthält keine Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte.</p>	<p>Sowohl nach dem Standard als auch nach dem FATCA-Musterabkommen 1 kann die Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte auf der Grundlage des geltenden Rechts eines Staates bzw. Gebiets, einschließlich des Steuerrechts, erstellt werden. Um die wirksame Umsetzung des Standards zu erleichtern, sollte die Begriffsbestimmung der passiven Einkünfte eines Staates bzw. Gebiets der im Kommentar enthaltenen Liste entsprechen.</p>
<p>Gültigkeit von Belegen</p>	<p>Im Rahmen des Standards gilt, dass Belege generell fünf Jahre lang gültig bleiben. Im FATCA-Musterabkommen 1 ist kein Zeitraum für die Gültigkeit von Belegen angegeben.</p>	<p>Der Standard enthält eine Reihe von Ausnahmen von der allgemeinen Regel, weswegen die allgemeine Regel in der Praxis nur auf eine begrenzte Anzahl von Fällen Anwendung finden dürfte. In den Fällen, in denen die allgemeine Regel tatsächlich Anwendung findet, könnte der Zeitraum der Gültigkeit von Belegen auf fünf Jahre begrenzt werden.</p>
<p>Bestehende Konten, die zu Konten von hohem Wert werden</p>	<p>Sowohl nach dem Standard als auch nach dem FATCA-Musterabkommen 1 müssen Finanzinstitute die erweiterte Überprüfung eines bestehenden Kontos einer natürlichen Person, das zum letzten Tag des jeweils folgenden Kalenderjahrs zu einem Konto von hohem Wert geworden ist, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abschließen. Im FATCA-Musterabkommen 1 ist vorgesehen, dass diese Überprüfung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen ist. Im Standard ist festgelegt, dass die erweiterte Überprüfung innerhalb des Kalenderjahres durchzuführen ist, das auf das Jahr folgt, in dem das Konto zu einem Konto von hohem Wert wurde.</p>	<p>Einheitlichkeit bei der Umsetzung von Standard und FATCA-Musterabkommen 1 lässt sich erzielen, indem die im FATCA-Musterabkommen 1 vorgesehene Bedingung übernommen wird, nach der die erweiterte Überprüfung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Jahres durchzuführen ist, in dem das bestehende Konto einer natürlichen Person zu einem Konto von hohem Wert wurde.</p>

Geburtsdatum und -ort	<p>Im Rahmen des Standards müssen unter bestimmten Voraussetzungen Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person gemeldet werden (siehe Abschnitt I.A.1 des Standards). Nach dem FATCA-Musterabkommen 1 muss das Geburtsdatum bei bestehenden Konten gemeldet werden, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorliegt, und der FATCA-Partner muss bei Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre bis zum 1. Januar 2017 Vorschriften erlassen, nach denen meldende Finanzinstitute zur Einholung der Steueridentifikationsnummer verpflichtet sind. Die Steueridentifikationsnummer ist bei allen Neukonten vorgeschrieben. Im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 ist die Meldung des Geburtsorts nicht erforderlich (siehe Artikel 3 Absatz 4 des FATCA-Musterabkommens 1).</p>	<p>Dem Geburtsdatum wurde im Rahmen des Standards zusätzliche Bedeutung beigemessen und in bestimmten Fällen wurde der Geburtsort ergänzt, um die Genauigkeit des Datenabgleichs in einem multilateralen Kontext zu verbessern.</p>
Kontoauflösung	<p>Bei einer Kontoauflösung im Meldezeitraum müssen Finanzinstitute im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 den Kontosaldo zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung melden (siehe Artikel 2 Buchstabe a Nummer 4 des FATCA-Musterabkommens 1). Im Rahmen des Standards muss nur gemeldet werden, dass das Konto aufgelöst wurde (siehe Abschnitt I.A.4 des Standards).</p>	<p>Das im Standard verwendete vereinfachte Verfahren wird als für den Standard ausreichend angesehen. Die Angabe von Kontosaldo oder -wert zum Zeitpunkt der Kontoauflösung wird jedoch im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 weiterhin verlangt.</p>
Steueridentifikationsnummer	<p>Ist bei bestehenden Konten in den Unterlagen eines Finanzinstituts keine Steueridentifikationsnummer enthalten und das Finanzinstitut nicht aus anderen Gründen zur Einholung dieser Information verpflichtet, so ist das Finanzinstitut im Rahmen des Standards nicht verpflichtet, diese Information zu melden (es muss jedoch vertretbare Anstrengungen unternehmen, diese einzuholen) (siehe Abschnitt I.C des Standards). Ist bei bestehenden Konten die Steueridentifikationsnummer nicht verfügbar, muss im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 das Geburtsdatum gemeldet werden, wenn es in den Unterlagen des Finanzinstituts enthalten ist (siehe Artikel 3 Absatz 4 des FATCA-Musterabkommens 1).</p>	<p>Standard und FATCA-Musterabkommen 1 stimmen insoweit zunächst weitgehend überein, dass Finanzinstitute die der Identitätsfeststellung dienenden Daten in ihren Unterlagen melden müssen. Standard und FATCA-Musterabkommen 1 weisen unterschiedliche Anforderungen an die Einholung der Angaben zur Steueridentifikationsnummer auf, daher werden möglicherweise unterschiedliche Methoden erforderlich sein.</p>

Obwohl es keine Vorschrift gibt, nach der vertretbare Anstrengungen zu unternehmen sind, besteht doch die Verpflichtung, die Einholung und Meldung von Steueridentifikationsnummern bei bestehenden Konten vorzuschreiben; ab 2017 müssen Steueridentifikationsnummern im Rahmen des FATCA-Musterabkommens 1 bei allen Neukonten eingeholt und gemeldet werden (siehe Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b des FATCA-Musterabkommens 1).

**Mündliche
Selbstauskunft**

Sofern eine Selbstauskunft alle verlangten Informationen enthält (siehe beispielsweise den Kommentar zu Abschnitt IV Absatz 7) und vom Kunden unterzeichnet oder ausdrücklich bestätigt wurde, kann ein Finanzinstitut dem Standard zufolge die für das Ausfüllen oder anderweitige Einholen der Selbstauskunft erforderlichen Informationen mündlich beschaffen. Eine Selbstauskunft gilt als anderweitig ausdrücklich bestätigt, wenn die sie erteilende Person gegenüber dem Finanzinstitut eine unmissverständliche Erklärung abgibt, dass sie mit den in der Selbstauskunft gemachten Angaben einverstanden ist. In jedem Fall sollte das Finanzinstitut die ausdrückliche Bestätigung in einer Form einholen, mit der es glaubhaft nachweisen kann, dass die Selbstauskunft ausdrücklich bestätigt wurde (z. B. Sprachaufzeichnung, digitaler Fußabdruck usw.). Die von dem Finanzinstitut verfolgte Methode zur Einholung der Selbstauskunft sollte den Verfahren entsprechen, die das Finanzinstitut bei der Kontoeröffnung einhält, und das Finanzinstitut muss diesen Vorgang zusätzlich zur eigentlichen Selbstauskunft zu Prüfungszwecken protokollieren. Das FATCA-Musterabkommen 1 sieht keine mündliche Selbstauskunft oder mündliche ausdrückliche Bestätigung vor.

Im Sinne der Einheitlichkeit könnte ein Finanzinstitut für Zwecke sowohl des Standards als auch des FATCA-Musterabkommens 1 die zum Ausfüllen oder anderweitigen Einholen einer Selbstauskunft erforderlichen Informationen in schriftlicher oder elektronischer Form einholen und zudem die Unterzeichnung oder ausdrückliche Bestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form verlangen.

Anhang I – Häufig gestellte Fragen zum gemeinsamen Meldestandard

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MELDEPFLICHTEN
1. Zu meldender Saldo oder Wert
<i>Frage</i>
Welcher Saldo oder Wert einer Eigenkapitalbeteiligung ist zu melden, wenn dieser vom Finanzinstitut nicht regelmäßig für andere Zwecke (z. B. regelmäßige Neuberechnung zur Meldung an den Kunden) ermittelt wird?
<i>Antwort</i>
Im Standard ist der Kontosaldo oder -wert bei einer Eigenkapitalbeteiligung als der Wert definiert, den das Finanzinstitut für den Zweck berechnet, für den am häufigsten ein Wert ermittelt werden muss (Kommentar zu Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4). Welcher Wert dies ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Je nach Sachlage könnte dies z. B. der Wert der Beteiligung beim Erwerb sein, falls das Finanzinstitut den Saldo oder Wert nicht aus anderen Gründen neu berechnet hat.
2. Zusammenfassung von Konten und ausgenommene Konten
<i>Frage</i>
Müssen ausgenommene Konten bei Anwendung der Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten mitberücksichtigt werden?
<i>Antwort</i>
Nein. Die Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten beziehen sich auf die Zusammenfassung von Finanzkonten (Abschnitt VII Unterabschnitt C). Die Definition von Finanzkonten schließt ausgenommene Konten ausdrücklich aus (Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1).
3. Kontoinhaberdaten
<i>Frage</i>
Wie soll ein meldendes Finanzinstitut eine natürliche Person melden, die nicht sowohl einen Vornamen als auch einen Nachnamen hat?

Antwort

Im CRS-Schema müssen die Datenfelder für den Vornamen und den Nachnamen ausgefüllt werden. Ist eine natürliche Person nur mit einem Namen (Mononym) eingetragen, dann sollte im Datenfeld für den Vornamen „NFN“ (No First Name – kein Vorname) und im Datenfeld für den Nachnamen das Mononym des Kontoinhabers eingetragen werden.

ABSCHNITT II-VII: SORGFALTPFLICHTEN**1. Belege****Frage**

Ist ein meldendes Finanzinstitut dem Standard zufolge verpflichtet, die im Rahmen seiner Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gesammelten Belege in Papierform aufzubewahren?

Antwort

Nein. Ein meldendes Finanzinstitut muss die Belege nicht in Papierform aufbewahren, kann es aber tun (Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 157). Meldende Finanzinstitute können Belege im Original, als beglaubigte Abschrift oder als Fotokopie aufbewahren oder stattdessen einen Vermerk über die Art der geprüften Unterlagen, das Datum der Unterlagenprüfung und ggf. die Dokumenten-Kennnummer (z. B. eine Reisepassnummer) anlegen.

2. Prüfung der Hausanschrift – Pflicht zur händischen Belegprüfung**Frage**

Bedeutet die im Standard enthaltene Pflicht zur Bestätigung der Hausanschrift anhand der vorliegenden Belege, dass die Konten händisch überprüft werden müssen?

Antwort

Dem Standard zufolge muss zur Prüfung der Belege keine Suche in den Papierunterlagen erfolgen. Die Prüfung der Hausanschrift setzt grundsätzlich voraus, dass der Hausanschrift Belege zugrunde liegen müssen (Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 und der dazugehörige Kommentar). Wenn ein Finanzinstitut, wie oben dargestellt, einen Vermerk über die Belege angelegt hat oder anhand entsprechender Maßnahmen und Verfahren sicherstellt, dass die aktuelle Hausanschrift mit der Anschrift aus den vorgelegten Belegen identisch ist, hat das meldende Finanzinstitut die für die Prüfung der Hausanschrift erforderliche Belegvoraussetzung erfüllt.

3. Prüfung der Hausanschrift – zwei Hausanschriften

Frage

Kann es vorkommen, dass bei Prüfung der Hausanschrift festgestellt wird, dass ein Kontoinhaber zwei Hausanschriften hat?

Antwort

Ja. Sofern alle Voraussetzungen für die Prüfung der Hausanschrift erfüllt sind (Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 und der dazugehörige Kommentar), könnte es durchaus vorkommen, dass bei der Prüfung der Hausanschrift zwei Anschriften festgestellt werden. Beispiel: Bei einem in Land A geführten Bankkonto könnte eine Bank zwei Anschriften haben, die die Voraussetzungen erfüllen, wenn eine in Land B ansässige Person jeweils die Hälfte ihrer Zeit in Land B bzw. Land C arbeitet und lebt. In diesem Fall könnte eine Selbstauskunft eingeholt werden oder das Konto könnte an alle meldepflichtigen Staaten gemeldet werden, für die eine Hausanschrift vorliegt.

4. Verlass auf die Verfahren zur Geldwäschebekämpfung bei der Identifizierung von beherrschenden Personen

Frage

Was sind die Sorgfalts- und Meldepflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern, deren gesamter Kontosaldo oder -wert nicht mehr als 1.000.000 US-Dollar beträgt, wenn das Finanzinstitut Angaben zu den Namen der beherrschenden Personen, aber keine sonstigen Informationen hat, da es zu deren Erhebung gemäß den geltenden Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche nicht verpflichtet war?

Antwort

Dem Standard zufolge kann sich das Finanzinstitut bei Konten, deren Saldo oder Wert (nach Anwendung der Vorschriften zur Zusammenfassung von Konten) 1.000.000 US-Dollar nicht überschreitet, bei der Feststellung, ob eine beherrschende Person eine meldepflichtige Person ist, auf die zu aufsichtsrechtlichen oder Kundenbetreuungszwecken, einschließlich im Rahmen der Verfahren zur Geldwäschebekämpfung, erhobenen und verwahrten Informationen verlassen (Abschnitt V Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstabe c). Da in dem genannten Beispiel das Finanzinstitut über keine Informationen darüber verfügt bzw. verfügen muss, ob die beherrschende Person meldepflichtig ist, kann sie die Ansässigkeit der beherrschenden Person nicht belegen und muss diese Person nicht als beherrschende Person melden.

5. Pflichten eines Finanzinstituts zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit

Frage

Was muss ein Finanzinstitut dem Standard zufolge tun, um im Zusammenhang mit den Verfahren für Neukonten die steuerliche Ansässigkeit seiner Kunden festzustellen?

Antwort

Ein Finanzinstitut muss weder seine Kunden steuerlich beraten noch rechtlich prüfen, ob die Selbstauskunft plausibel ist. Stattdessen kann es sich dem Standard zufolge bei Neukonten auf die Selbstauskunft des Kunden verlassen, es sei denn, dem Finanzinstitut ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist – die sogenannte Plausibilitätsprüfung, die sich auf die bei der Kontoeröffnung erhobenen Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Geldwäschebekämpfung beschafften Unterlagen, stützt. Der Standard enthält Beispiele für die Anwendung der Plausibilitätsprüfung (Abschnitt IV Unterabschnitt A und der dazugehörige Kommentar).

Der Standard sieht außerdem vor, dass teilnehmende Staaten die Steuerpflichtigen bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeit unterstützen und ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen sollten (Kommentar zu Abschnitt IV, Tz. 6 und Kommentar zu Abschnitt VI, Tz. 9). Die OECD unterstützt dieses Verfahren durch eine zentralisierte Verbreitung entsprechender Informationen (auf dem „Automatic Exchange Portal“). Die Finanzinstitute könnten ihre Kunden auch direkt auf diese Informationen verweisen.

6. Überprüfung der Steueridentifikationsnummern

Frage

Wann ist einem meldenden Finanzinstitut mit Blick auf eine in einer Selbstauskunft angegebene Steueridentifikationsnummer bekannt bzw. müsste ihm bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist?

Antwort

Dem Standard zufolge kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft verlassen, es sei denn, ihm ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass die Selbstauskunft unzutreffend oder unglaubwürdig ist (Abschnitt VII Unterabschnitt A und der dazugehörige Kommentar). Dies gilt neben den sonstigen in der Selbstauskunft enthaltenen Angaben auch für die in Bezug auf einen meldepflichtigen Staat angegebene Steueridentifikationsnummer. Dem Standard zufolge sollten die teilnehmenden

Staaten den meldenden Finanzinstituten Hinweise zur Ausgabe, Erfassung und – soweit möglich – zum Aufbau sowie sonstigen Merkmalen von Steueridentifikationsnummern geben (Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 149). Die OECD wird dieses Verfahren durch eine zentralisierte Verbreitung entsprechender Informationen (auf dem „Automatic Exchange Portal“) unterstützen.

Einem meldenden Finanzinstitut müsste bekannt sein, dass eine Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend ist, wenn sie keine Steueridentifikationsnummer enthält, obwohl der betreffende meldepflichtige Staat den im „Automatic Exchange Portal“ enthaltenen Informationen zufolge an alle steuerlich ansässigen Personen eine Steueridentifikationsnummer ausgibt. Dabei ist das meldende Finanzinstitut nicht verpflichtet, das Format oder sonstige Merkmale einer Steueridentifikationsnummer mit den auf dem „Automatic Exchange Portal“ enthaltenen Informationen abzugleichen. Das meldende Finanzinstitut kann dies jedoch gerne tun, um die Qualität der erhobenen Informationen zu verbessern und den ggf. nachträglich erforderlichen Verwaltungsaufwand bei Meldung einer unzutreffenden Steueridentifikationsnummer zu minimieren. Dabei kann es auch auf regionale und nationale Internetseiten mit einem Kontrollmodul für Steueridentifikationsnummern zurückgreifen, um die Richtigkeit der in der Selbstauskunft angegebenen Steueridentifikationsnummer zusätzlich zu überprüfen.

7. Selbstauskunft – Bedeutung von „ausdrücklich bestätigt“

Frage

Eine Voraussetzung für die Gültigkeit einer Selbstauskunft bei Kontoeröffnung im Rahmen des Standards ist, dass sie vom Kunden unterzeichnet oder anderweitig ausdrücklich bestätigt wurde (Kommentar zu Abschnitt IV, Tz. 7). Was bedeutet in diesem Zusammenhang „anderweitig ausdrücklich bestätigt“?

Antwort

Eine Selbstauskunft gilt als anderweitig ausdrücklich bestätigt, wenn die sie erteilende Person dem Finanzinstitut gegenüber eindeutig erklärt, dass sie mit den in der Selbstauskunft gemachten Angaben einverstanden ist. In jedem Fall sollte das Finanzinstitut die ausdrückliche Bestätigung so erfassen, dass es glaubhaft nachweisen kann, dass die Selbstauskunft ausdrücklich bestätigt wurde (z. B. Sprachaufzeichnung, digitaler Fußabdruck usw.). Das Vorgehen des Finanzinstituts beim Einholen der Selbstauskunft sollte mit seinen Verfahren zur Kontoeröffnung im Einklang stehen. Das Finanzinstitut muss diesen Vorgang – zusätzlich zur Selbstauskunft – für Prüfw Zwecke aktenkundig machen.

8. Mündliche Selbstauskunft
<i>Frage</i>
Dürfen die für eine Selbstauskunft erforderlichen Angaben bei Kontoeröffnung dem Standard zufolge mündlich eingeholt werden?
<i>Antwort</i>
Eine Selbstauskunft kann auf jede Weise und in jeder Form erfolgen (siehe z. B. Kommentar zu Abschnitt IV, Tz. 9). Folglich kann ein Finanzinstitut die zum Ausfüllen oder anderweitigen Erhalt der Selbstauskunft erforderlichen Angaben auch mündlich einholen, solange die Selbstauskunft alle erforderlichen Informationen enthält (siehe z. B. Kommentar zu Abschnitt IV, Tz. 7) und vom Kunden unterzeichnet oder ausdrücklich bestätigt wird. Das Vorgehen des Finanzinstituts beim Einholen der Selbstauskunft sollte mit seinen Verfahren zur Kontoeröffnung im Einklang stehen. Das Finanzinstitut muss diesen Vorgang – zusätzlich zur Selbstauskunft – für Prüfzwecke aktenkundig machen.
9. Selbstauskunft mit Ja/Nein-Antwort
<i>Frage</i>
Darf bei der Selbstauskunft die steuerliche Ansässigkeit mit einer Ja/Nein-Antwort abgefragt werden?
<i>Antwort</i>
Ja. Anstelle des Ausfüllens eines Feldes kann die Angabe des Staates bzw. der Staaten der steuerlichen Ansässigkeit eines Kunden in der Selbstauskunft auch anhand einer Ja/Nein-Antwort erfolgen. Der Standard gibt nicht vor, wie die Angaben zum steuerlichen Ansässigkeitsstaat zu erheben sind; er schließt allerdings aus, dass die Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit vorab vom Finanzinstitut eingetragen werden (siehe Kommentar zu Abschnitt IV, Tz. 7 und 8). Beispiel: Zum Ausfüllen einer Selbstauskunft könnte der Kunde gefragt werden, ob der Staat, in dem das Konto eröffnet wird, der einzige Staat ist, in dem der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist, wobei nur dann weitere Fragen gestellt werden, wenn die Antwort „Nein“ lautet.
10. Erteilung der Selbstauskunft aufgrund einer Vollmacht
<i>Frage</i>
Darf eine Selbstauskunft dem Standard zufolge aufgrund einer Vollmacht von Dritten erteilt werden?

Antwort

Wenn ein Kontoinhaber – z. B. über eine Vollmacht – dafür gesorgt hat, dass eine andere Person rechtlich befugt ist, ihn zu vertreten und in seinem Namen zu handeln, kann diese andere Person auch eine Selbstauskunft erteilen.

11. Kenntnisstand des Finanzinstituts**Frage**

Sollte die Selbstauskunft eine Formulierung enthalten, die den Kontoinhaber verpflichtet, das meldende Finanzinstitut auf dem aktuellen Stand zu halten, wenn sich an den Angaben, die seinen Status betreffen, etwas ändert?

Antwort

Wenngleich der Standard keine entsprechende Pflicht vorsieht, kann ein meldendes Finanzinstitut in die von seinen Kontoinhabern eingeholten Selbstauskünfte eine entsprechende Formulierung aufnehmen (oder nach dem innerstaatlichen Recht eines bestimmten Staates dazu verpflichtet werden), da dies den Aufwand des meldenden Finanzinstituts bei der Plausibilitätsprüfung reduzieren kann. Gemäß der Plausibilitätsprüfung darf sich ein meldendes Finanzinstitut nicht auf eine Selbstauskunft verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Angaben in der Selbstauskunft unglaubwürdig oder unzutreffend sind. Siehe Kommentar zu Abschnitt VII, Tz. 2-3.

Des Weiteren können die Staaten und Gebiete auch überlegen, ob sie die Kontoinhaber über ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards dazu verpflichten, dem meldenden Finanzinstitut eine Selbstauskunft zu erteilen sowie Änderungen an den darin enthaltenen Angaben, die sich auf ihren Status im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards auswirken, mitzuteilen.

12. Neukonten von Inhabern bestehender Konten**Frage**

Wie weit gefasst ist die Vorgabe, dass der Kontoinhaber bei Eröffnung eines Finanzkontos außer für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen vorlegen muss, in Bezug auf die Erlaubnis, bestimmte Neukonten eines bestehenden Kunden als bestehende Konten zu behandeln?

Antwort

Dem Kommentar zufolge darf ein Staat oder Gebiet es zulassen, dass meldende Finanzinstitute ein Neukonto, das vom Kontoinhaber eines bei dem meldenden Finanzinstitut (oder einem verbundenen Rechtsträger im selben Staat wie das meldende Finanzinstitut) bereits bestehenden Kontos eröffnet wird, unter bestimmten Bedingungen als bestehendes Konto behandeln. Zu diesen Bedingungen gehört u. a., dass der Kontoinhaber bei der Eröffnung des Finanzkontos außer für Zwecke des gemeinsamen Meldestandards keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen vorlegen muss. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 82. Diese Bedingung ist so auszulegen, dass sie alle Fälle abdeckt, in denen der Kontoinhaber (aufgrund gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher, vertraglicher, operativer oder sonstiger Anforderungen) dem meldenden Finanzinstitut zur Kontoeröffnung neue, zusätzliche oder geänderte Kundeninformationen vorlegen muss. Die Logik hinter dieser Bedingung ist, dass diese Fälle die Möglichkeit bieten, im Rahmen der Kontoeröffnung zusammen mit den neuen, zusätzlichen oder geänderten Kundeninformationen eine Selbstauskunft einzuholen.

13. Anforderungen in Bezug auf die Kundenbetreuer**Frage**

Wie könnten die im Standard enthaltenen Anforderungen in Bezug auf den Kenntnisstand der Kundenbetreuer in der Praxis umgesetzt werden?

Antwort

Die für Kundenbetreuer geltenden Anforderungen an ihren Kenntnisstand (z. B. Abschnitt III Unterabschnitt C Nummer 4 und der dazugehörige Kommentar) könnten durch Anweisungen und Schulungen umgesetzt werden, die das Finanzinstitut allen seinen Angestellten, die dem Standard zufolge (Kommentar zu Abschnitt III Unterabschnitt C Nummer 4, Tz. 38-42) als Kundenbetreuer gelten, regelmäßig (z. B. jährlich) bereitstellt. Dabei könnte das Finanzinstitut u. a. von all seinen Kundenbetreuern eine Erklärung darüber erfassen, dass sie sich ihrer Pflichten und der Wege zur Mitteilung ihrer Kenntnis, dass ein von ihnen betreuter Kontoinhaber eine meldepflichtige Person ist, bewusst sind. Diese Mitteilungen könnten dann vom Finanzinstitut in der durch den Standard vorgegebenen Weise zentral verarbeitet werden.

14. Inanspruchnahme von Dienstleistern**Frage**

Ist die Inanspruchnahme von Dienstleistern zur Erfüllung der im gemeinsamen Meldestandard vorgesehenen Sorgfalts- und Meldepflichten eines meldepflichtigen Finanzinstituts in irgendeiner Form eingeschränkt?

Antwort

Ein Staat bzw. Gebiet kann zulassen, dass meldende Finanzinstitute zur Erfüllung ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten Dienstleister in Anspruch nehmen. Siehe Kommentar zu Abschnitt II, Tz. 6. Dem Standard zufolge muss sich der Dienstleister nicht im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut befinden und benötigt keine Genehmigung des betreffenden Staates bzw. Gebiets, um als Dienstleister tätig zu werden. Der Kommentar sieht vor, dass das meldende Finanzinstitut die im innerstaatlichen Recht enthaltenen Anforderungen erfüllen muss und für die Erfüllung seiner Melde- und Sorgfaltspflichten verantwortlich bleibt (d. h. die Tätigkeiten des Dienstleisters werden dem meldenden Finanzinstitut zugeschrieben). Zur wirksamen Umsetzung muss der Staat bzw. das Gebiet zu den Aufzeichnungen und Belegen Zugang haben, auf die sich das meldende Finanzinstitut und der Dienstleister bei Umsetzung der im gemeinsamen Meldestandard festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten stützen. Siehe Kommentar zu Abschnitt IX, Tz. 7-12.

15. Feststellung des Status von Rechtsträgern im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards

Frage

Nach den Vorschriften welchen Staates bzw. Gebiets sollte der Status eines Rechtsträgers festgestellt werden?

Antwort

Der Kommentar sieht vor, dass die Feststellung, ob ein Rechtsträger als Finanzinstitut oder NFE (d. h. nicht als Finanzinstitut) gilt, nach dem Recht des teilnehmenden Staates oder Gebiets erfolgen sollte, in dem der Rechtsträger ansässig ist. Siehe Kommentar zu Abschnitt IX, Tz. 2. Ist ein Rechtsträger in einem Staat oder Gebiet ansässig, der den gemeinsamen Meldestandard nicht umgesetzt hat, erfolgt die Feststellung seines Status als Finanzinstitut oder NFE mangels anderer Vorschriften nach dem Recht des Staates bzw. Gebiets, in dem das Konto geführt wird. Bei der Feststellung des Status eines Rechtsträgers als aktiver oder passiver NFE gelten die Vorschriften des Staates oder Gebiets, in dem das Konto geführt wird. Ein Staat oder Gebiet, in dem das Konto geführt wird, kann jedoch (z. B. in seinen innerstaatlichen Umsetzungsbestimmungen) einem Rechtsträger erlauben, dass dieser seinen Status als aktiver oder passiver NFE nach dem Recht des Staates oder Gebiets feststellt, in dem er ansässig ist, sofern der betreffende Staat bzw. das betreffende Gebiet den gemeinsamen Meldestandard umgesetzt hat.

ABSCHNITT VIII: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

A. Meldende Finanzinstitute

1. Rechtsträger und Cash-Pooling-Dienstleistung

Frage

Welchen Status hat ein Rechtsträger im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards, wenn er durch Bündelung der – sowohl positiven als auch negativen – Kassensalden regelmäßig das Betriebskapital eines oder mehrerer verbundener Rechtsträger, die vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, verwaltet (Cash-Pooling) und diese Cash-Pooling-Dienstleistung ausschließlich für verbundene Rechtsträger erbringt?

Antwort

Zur Feststellung des Status eines im Cash-Pooling tätigen Rechtsträgers im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards muss geprüft werden, ob es sich bei dem Rechtsträger um ein Finanzinstitut beziehungsweise konkret um ein Einlageninstitut oder Investmentunternehmen oder einen NFE (d. h. kein Finanzinstitut) handelt. Im Standard ist „Einlageninstitut“ als ein Rechtsträger definiert, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt. Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 5 sowie Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 12-14. Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger ein Einlageninstitut ist, gilt ein Rechtsträger, der ausschließlich im Auftrag eines oder mehrerer verbundener Rechtsträger im Cash-Pooling tätig ist, aufgrund dieser Tätigkeit nicht als ein Rechtsträger, der gewöhnliche Bankgeschäfte oder eine ähnliche Geschäftstätigkeit ausübt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger nicht um ein Einlageninstitut, kann es sich dennoch um ein Finanzinstitut handeln, sofern der Rechtsträger der in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 enthaltenen Definition von Investmentunternehmen entspricht, wobei dieser Abschnitt ausdrücklich vorsieht, dass ein Investmentunternehmen nicht einen Rechtsträger umfasst, bei dem es sich um einen aktiven NFE handelt, weil er eines der Kriterien aus Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstaben d bis g erfüllt.

Ein aktiver NFE im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe g umfasst einen NFE, dessen Tätigkeit vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger besteht, die keine Finanzinstitute sind, und der keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für nicht verbundene Rechtsträger erbringt, vorausgesetzt, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt. Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe g.

Da Cash-Pooling in der Regel durchgeführt wird, um die Auslandsschulden zu reduzieren und die verfügbare Liquidität für die verbundenen Rechtsträger zu erhöhen, gilt es als Finanzierungstransaktion im Sinne der Definition eines aktiven NFE. Daher hat ein Rechtsträger, dessen Tätigkeit im Cash-Pooling für einen oder mehrere verbundene Rechtsträger besteht, die keine Finanzinstitute sind, und der diese Cash-Pooling-Leistungen nicht für Rechtsträger erbringt, die keine verbundenen Rechtsträger sind, vorausgesetzt, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt, im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards den Status eines aktiven NFE.

2. Holdinggesellschaften und Finanzzentralen von Finanzkonzernen

Frage

Unter welchen Umständen – wenn überhaupt – hat eine Holdinggesellschaft oder die Finanzzentrale eines Finanzkonzerns im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards den Status eines Finanzinstituts?

Antwort

Eine Holdinggesellschaft oder Finanzzentrale eines Finanzkonzerns hat den Status eines Finanzinstituts, wenn sie der in Abschnitt VIII Unterabschnitt A enthaltenen Definition entspricht. Ob eine Holdinggesellschaft oder Finanzzentrale eines Finanzkonzerns den Status eines Finanzinstituts hat, hängt daher von den jeweiligen Umständen ab und insbesondere davon, ob sie die (in Abschnitt VIII Unterabschnitt A) genannten Tätigkeiten eines Finanzinstituts ausübt, selbst wenn diese Tätigkeiten ausschließlich für verbundene Rechtsträger oder ihre Anteilseigner ausgeübt werden. Beispiel: Ein Rechtsträger, der für einen mit ihm verbundenen Finanzkonzern Sicherungsgeschäfte zur Beseitigung von Währungsrisiken des Konzerns tätigt, entspricht der Definition eines Finanzinstituts, sofern die sonstigen Voraussetzungen der Definition von Investmentunternehmen erfüllt sind. Eine Holdinggesellschaft entspricht ebenfalls der Begriffsbestimmung eines Finanzinstituts, insbesondere eines Investmentunternehmens, wenn sie als Anlagefonds, Beteiligungskapitalfonds, Wagniskapitalfonds oder ähnliches Anlageinstrument tätig ist bzw. sich entsprechend bezeichnet, bei dem die Anleger (entweder über Fremd- oder Eigenkapital) über die Holdinggesellschaft an Investmentmodellen beteiligt sind. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 20.

3. Investmentunternehmen

Frage

Unter welchen Umständen wird ein Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a handelt?

Antwort

Zur Feststellung, ob ein Rechtsträger ein Investmentunternehmen im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b ist, sieht der Kommentar vor, dass ein Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, wenn der verwaltende Rechtsträger für den verwalteten Rechtsträger entweder unmittelbar oder über einen Dienstleister eine der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen den Handel mit Geldmarktinstrumenten, Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften, die individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter. Außerdem muss der verwaltende Rechtsträger über eine unbeschränkte Vollmacht für die Verwaltung des Gesamt- oder Teilvermögens des verwalteten Rechtsträgers verfügen. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 17.

Beispiel: Eine private Treuhandgesellschaft, die als eingetragener Sitz oder eingetragener Vertreter eines Trusts tätig ist oder mit dem Finanzvermögen bzw. Kapital des Trusts unverbundene Verwaltungsdienstleistungen erbringt, übt nicht die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten für den Trust aus, sodass der Trust nicht im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b von der privaten Treuhandgesellschaft „verwaltet“ wird. Ebenso gilt ein Rechtsträger, der sein Gesamt- oder Teilvermögen in einen offenen Investmentfonds, börsennotierten Fonds oder ein ähnliches Anlageinstrument anlegt, nicht als von dem offenen Investmentfonds, börsennotierten Fonds oder dem ähnlichen Anlageinstrument „verwaltet“.

In beiden Beispielen bedarf es einer weiteren Feststellung, ob der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, um zu ermitteln, ob der erst genannte Rechtsträger unter die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b enthaltene Definition eines Investmentunternehmens fällt.

4. Mittelbare Anlagen in Immobilien

Frage

Hat ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte überwiegend aus einer oder mehreren mittelbaren Immobilienbeteiligungen stammen, den Status eines Investmentunternehmens?

Antwort

Ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte überwiegend aus der Anlage oder Wiederanlage in Immobilien bzw. dem Handel damit stammen, gilt (unabhängig davon, ob er professionell verwaltet wird) nicht als Investmentunternehmen, da Immobilien nicht als Finanzvermögen gelten. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 17. Ist ein Rechtsträger stattdessen an einem anderen Rechtsträger beteiligt, der unmittelbar Immobilien hält, gilt die Beteiligung des erstgenannten Rechtsträgers als Finanzvermögen und die aus dieser Beteiligung stammenden Bruttoeinkünfte sind bei der Feststellung, ob der Rechtsträger unter die in Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii bzw. Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b enthaltene Definition eines Investmentunternehmens fällt, zu berücksichtigen. Zur Definition von Finanzvermögen siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 7.

B. Nicht meldende Finanzinstitute

1. Der Status von Zentralbanken / internationalen Organisationen / staatlichen Rechtsträgern

Frage

Ist es nicht inkonsequent, dass eine Zentralbank, internationale Organisation oder ein staatlicher Rechtsträger sowohl als nicht meldendes Finanzinstitut als auch als aktiver NFE klassifiziert werden kann?

Antwort

Die Anwendung des Standards auf Zentralbanken, internationale Organisationen oder staatliche Rechtsträger hängt von den jeweiligen Umständen ab.

In der Definition eines NFE sind Finanzinstitute ausdrücklich ausgenommen (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 7). Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Zentralbank, internationale Organisation oder der staatliche Rechtsträger als Finanzinstitut gilt. Hierbei handelt es sich um eine funktionsbezogene Prüfung, die von den jeweiligen Umständen abhängt. Wird festgestellt, dass es sich bei einer Zentralbank, internationalen Organisation oder einem staatlichen Rechtsträger um ein Finanz-

institut handelt, können diese als nicht meldendes Finanzinstitut klassifiziert werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen aus dem Standard (Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummern 1, 2, 3 und 4 sowie der dazugehörige Kommentar) erfüllen.

Erfüllt die Zentralbank, internationale Organisation oder der staatliche Rechtsträger nicht die Voraussetzungen, um als ein Finanzinstitut klassifiziert zu werden, gelten sie als NFE und werden daher als aktiver NFE klassifiziert (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 und der dazugehörige Kommentar).

2. Nicht meldende Finanzinstitute mit geringem Risiko

Frage

In welchem Verhältnis stehen die staaten- und gebietsspezifischen Kategorien nicht meldender Finanzinstitute mit geringem Risiko zum Inhalt der Anlage II der mit den Vereinigten Staaten geschlossenen zwischenstaatlichen FATCA-Abkommen?

Antwort

Die im Standard aufgeführten Kategorien nicht meldender Finanzinstitute (Abschnitt VIII Unterabschnitt B und der dazugehörige Kommentar) beinhalten einige der Kategorien von Instituten, die auch in Anlage II des FATCA-Musterabkommens aufgeführt sind. Bei der Ausarbeitung des Standards wurde allerdings beschlossen, dass einige der in Anlage II des FATCA-Musterabkommens aufgeführten Kategorien im Rahmen des Standards nicht zweckdienlich oder wünschenswert wären, weshalb sie nicht aufgenommen wurden. Dies gilt insbesondere für folgende Kategorien: Altersvorsorgefonds mit Anspruch auf Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (*Treaty Qualified Retirement Funds*), Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, örtliche Bankinstitute, Finanzinstitute, die ausschließlich Konten von geringem Wert führen, für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Investmentunternehmen (*Sponsored Investment Entities*) und beherrschte ausländische Unternehmen (*Controlled Foreign Corporations*) sowie für FATCA-Zwecke von einem anderen Rechtsträger verwaltete Anlageinstrumente mit einer begrenzten Anzahl von Anteilseignern (*Sponsored Closely Held Investment Vehicles*).

Es wurde allerdings auch anerkannt, dass es staaten- und gebietsspezifische Finanzinstitute geben kann, die zwar ein ähnlich geringes Risiko aufweisen wie die im Standard enthaltenen Kategorien, aber dennoch nicht den im Standard vorgesehenen Kategorien zugeordnet werden können. Daher wurde eine Art „Auffangkategorie“ geschaffen, damit die teilnehmenden Staaten und Gebiete ihre spezifischen Finanzinstitute mit geringem Risiko ausdrücklich als nicht meldende Finanzinstitute identifizieren können, sofern sie die im Standard enthaltenen Voraussetzungen (Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe c und der dazugehörige Kommentar) erfüllen.

3. Einlagenkonten bei einer Zentralbank

Frage

Eine Zentralbank gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, außer bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen. Siehe Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummer 1 Buchstabe a.

Gilt ein Einlagenkonto, das eine Zentralbank für einen Arbeitnehmer führt, als Verpflichtung in Zusammenhang mit einer gewerblichen Finanzaktivität, aufgrund derer die Zentralbank für dieses Konto die Sorgfalts- und Meldepflichten als meldendes Finanzinstitut erfüllen muss?

Antwort

Nein. Einlagenkonten, die eine Zentralbank für derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (und deren Ehepartner und Kinder) führt, gelten nicht als in Zusammenhang mit einer gewerblichen Finanzaktivität geführt, sodass die Zentralbank für diese Finanzkonten als nicht meldendes Finanzinstitut gilt.

C. Finanzkonto

1. Fremdkapitalbeteiligung

Frage

Dem Standard zufolge sind die Finanzkonten eines Investmentunternehmens dessen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen (Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 1 Buchstabe a und der dazugehörige Kommentar). Wie ist eine Fremdkapitalbeteiligung definiert?

Antwort

Der Standard enthält keine Definition von Fremdkapitalbeteiligung.

Dem Standard zufolge hat jeder Begriff, der nicht ausdrücklich definiert ist, die Bedeutung, die ihm nach dem innerstaatlichen Recht des anwendenden Staates oder Gebiets zukommt (§ 1 Absatz 2 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden). Die Definition von Fremdkapitalbeteiligung richtet sich daher nach dem innerstaatlichen Recht des anwendenden Staates bzw. Gebiets.

2. Ausgenommenes Konto
<i>Frage</i>
Dem Standard zufolge gilt ein Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, als ausgenommenes Konto, sofern die in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe c genannten Zusatzvoraussetzungen erfüllt sind. Sind damit auch Risikolebensversicherungsverträge ausgenommen?
<i>Antwort</i>
Ja. Dem Standard zufolge gelten auch bestimmte Risikolebensversicherungsverträge, die die in Abschnitt VIII Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe c genannten Voraussetzungen erfüllen, als ausgenommene Konten. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 86 und 91, in denen der Begriff „Risikolebensversicherungsverträge“ verwendet wird.
3. Ausgenommenes Konto – Umsatzlose Konten
<i>Frage</i>
Als ein Beispiel für ein ausgenommenes Konto mit geringem Risiko wird im Standard ein umsatzloses Konto mit einem Jahressaldo von höchstens 1.000 US-Dollar genannt. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 103, Beispiel 6. Inwieweit können Staaten und Gebiete, die sich dafür entscheiden, umsatzlose Konten als ausgenommene Konten mit geringem Risiko zu behandeln, angesichts des als Beispiel genannten Schwellenwerts von 1.000 US-Dollar einen höheren Schwellenwert festlegen?
<i>Antwort</i>
Wenngleich der Betrag von 1.000 US-Dollar nur ein Anhaltspunkt ist, sollten Staaten, die sich dafür entscheiden, umsatzlose Konten als ausgenommene Konten mit geringem Risiko zu behandeln, keinen wesentlich höheren Schwellenwert festlegen.
D. Meldepflichtiges Konto
1. Meldung bestimmter beherrschender Personen
<i>Frage</i>
Müssen beherrschende Personen eines Rechtsträgers, die im selben Staat oder Gebiet wie das meldende Finanzinstitut ansässig sind, gemeldet werden?

Antwort

Dem Standard zufolge müssen lediglich Personen meldepflichtiger Staaten gemeldet werden. Personen meldepflichtiger Staaten sind Personen, die in den Staaten und Gebieten ansässig sind, die in den innerstaatlichen Umsetzungsvorschriften des teilnehmenden Staates bzw. Gebiets aufgelistet sind, in dem sich das meldende Finanzinstitut befindet (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 3). Diese Liste muss mindestens die Staaten und Gebiete umfassen, mit denen der teilnehmende Staat eine Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Standards geschlossen hat. Personen, die lediglich im teilnehmenden Staat selbst ansässig sind, gehören folglich nicht dazu. Im Standard wird allerdings ein Ansatz erörtert, dem zufolge ein teilnehmender Staat auch die im eigenen Staat ansässigen Personen, bei denen es sich um beherrschende Personen handelt, melden kann, wobei dies keine Vorgabe des Standards ist (Anlage 5 des Standards, Tz. 5).

2. Passive Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind (Passive NFEs)**Frage**

Ein Rechtsträger gilt als aktiver NFE, wenn weniger als 50 % seiner Einkünfte passive Einkünfte sind und weniger als 50 % seiner Vermögenswerte passive Einkünfte erzielen bzw. erzielen sollen. Wie ist zu verfahren, wenn die Vermögenswerte passive Einkünfte erzielen könnten, in Wirklichkeit jedoch im betreffenden Zeitraum keine Einkünfte erzielen?

Antwort

Das Kriterium, dass die Vermögenswerte passive Einkünfte erzielen sollen (Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe a und der dazugehörige Kommentar), setzt nicht voraus, dass im betreffenden Zeitpunkt auch tatsächlich passive Einkünfte erzielt werden. Stattdessen müssen die Vermögenswerte dergestalt sein, dass sie passive Einkünfte erzielen oder erzielen könnten. Beispiel: Barmittel sollten als Vermögenswerte betrachtet werden, die passive Einkünfte (Zinsen) erzielen bzw. erzielen sollen, selbst wenn sie in Wirklichkeit keine entsprechenden Einkünfte erzielen.

3. Passive Einkünfte

Frage

Der gemeinsame Meldestandard enthält keine Definition von passiven Einkünften. Im Kommentar sind jedoch die Einkunftsarten aufgeführt, die grundsätzlich als passive Einkünfte gelten sollten. Des Weiteren sieht der Kommentar vor, dass bei der Feststellung passiver Einkünfte „auf die Vorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets abzustellen ist“. Siehe Kommentar zu Abschnitt VIII, Tz. 126. Was bedeutet der Verweis auf die Vorschriften des jeweiligen Staates oder Gebiets bei der Feststellung passiver Einkünfte?

Antwort

Um die wirksame Umsetzung des Standards zu erleichtern, sollte die jeweilige Definition eines Staates oder Gebiets von passiven Einkünften im Wesentlichen der im Kommentar enthaltenen Aufstellung entsprechen. Jeder Staat bzw. jedes Gebiet kann in seinen konkreten Vorschriften die im Kommentar aufgeführten passiven Einkünfte (z. B. zinsähnliche Erträge) im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht definieren.

SONSTIGES

1. Datenschutzvorkehrungen – ISO-27000

Frage

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz verweist der Standard auf die Normenreihe ISO-27000. Wird die Anwendung dieser Normenreihe im Standard vorgeschrieben und, wenn ja, bedarf es einer Zertifizierung?

Antwort

Bei der Normenreihe ISO-27000 handelt es sich nicht so sehr um eine Vorschrift, sondern vielmehr um einen Ansatz zum Risikomanagement in Form von Empfehlungen zu bewährten Praktiken im Umgang mit IT-Sicherheit, -Risiken und -Kontrollen. Der konkret gewählte Ansatz wird vom Gesamtzusammenhang des IT-Sicherheitsmanagements der jeweiligen Steuerverwaltung abhängen. Außerdem gibt es andere Ansätze mit gleichwertigem Schutzniveau. Daher sollten die Staaten und Gebiete entweder die Normenreihe ISO-27000 bzw. einen gleichwertigen Standard anwenden oder aber plausibel begründen, weshalb sie davon im Rahmen ihrer jeweiligen Steuerverwaltung aus vertretbaren Gründen abweichen. (Verweise auf die Normenreihe ISO-27000 finden sich im Kommentar zu § 3 und § 5 des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden, Tz. 13 bzw. Tz. 12.)

